Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 55 (1967)

Artikel: Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815-1830 : ein Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz

Autor: Vonlanthen, Hugo

Kapitel: 2: Pierre-Tobie Yenni, Bischof von Lausanne (und Genf)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZWEITES KAPITEL

Pierre-Tobie Yenni, Bischof von Lausanne (und Genf)

1. Der Bischof und sein Verhältnis zu Klerus, Regierung und Volk

Am 17. Oktober 1815 wandte sich Yenni in einem programmatischen Hirtenschreiben an den Klerus und die Gläubigen seiner Diözese [1]. In diesem Dokument sind alle großen Gedanken der Restauration niedergelegt: politisch, das Bekenntnis zum patriarchalischen Regiment; kirchenpolitisch, das Festhalten am «Bund von Thron und Altar»; kirchlich, Stellungnahme gegen den theologischen Rationalismus und die «katholische Aufklärung». Zum letzten Mal sprach der Bischof von Lausanne als *Fürst des Heiligen Römischen Reichs*.

Yenni will das Gottesgnadentum und den Legitimismus, d.h. die Wahrung der gewordenen obrigkeitlichen Rechte, wiederum in den von der Revolution aufgepeitschten Gemütern verankern. Die «Landesherren» sind die «Väter des Volkes». Die Religion lehrt, «daß jede rechtmäßige Gewalt von Gott herrührt und das Volk den Fürsten und Beherrschern unterthänig seyn» soll. Die «Landesväter» aber sind Gott, dem höchsten Richter, Rechenschaft schuldig. So verschwindet die Willkür vor den Geboten des Christentums. Die weltliche Gewalt hat die geistliche zu schützen und ihr die machtvolle Hand zu reichen. Die enge Verbindung von «Thron und Altar» kommt deutlich in den Worten zum Ausdruck: «Oberhäupter dieses Kantons! Hohe, würdige und erlauchte Obrigkeit! – Die Religion Jesu Christi ruft Euch, Gnädige Herren und Obere, (und nie wird ihre Bitte vergeblich seyn) um Euren Schutz an, der jederzeit Euch zur höchsten Ehre gereichen und sicherste Gewährleistung für die öffent-

[1] BiAF L pastor. 2. Der Hirtenbrief stammt von Abbé Dey. YENNI an Dey, 5. August 1815. StAF Corr. Dey.

liche Ruhe seyn wird. Könnte wohl Eure Gewalt zu einem edleren und nützlicheren Gebrauch verwendet werden, als zur Unterstützung und zum Schirme einer Religion, die ihrer Seits auch die Grundfesten des Staates und die Beschützerin der Regenten ist? Die Frömmigkeit derjenigen, welche die Kirche als Vertheidiger ihrer Rechte beehrt, läßt uns das vollkommene Vertrauen schöpfen, daß Ihr Euer Ansehen zur wirksamen Unterdrückung alles dessen, was die Religion verwirft, und zum Behuf dessen, was sie vorschreibt, gebrauchen werdet.»

Diese Gedankengänge lassen Yenni als einen Wortführer der Restaurationskirche erkennen, der glaubt, daß Christentum und Revolution, Kirche und Verfassungsstaat unvereinbare Gegensätze seien und deshalb am Bund der katholischen Kirche mit dem Legitimismus und der Ständeordnung festhält.

Entschieden wendet sich der Hirtenbrief gegen den theologischen Rationalismus und Naturalismus, die durch «Hintansetzung des Evangeliums im Namen der Natur und Vernunft» das Christentum mit dem Zeitgeist in Einklang bringen wollen. Eine solche Synthese läuft nach Yenni auf nichts anderes hinaus, «als die Religion in ein trockenes Gerippe, in einen politischen Verwaltungszweig umzuschaffen oder sie in eine eitle Sammlung von Naturvorschriften zu verwandeln, die unvermögend sind, die Leidenschaften zu bändigen und die Herzen zu rühren!» Einen breiten Raum nimmt die Absage an die «katholische Aufklärung» wessenbergianischer Prägung [2] ein. Einmal verurteilt der Bischof die episkopalistischen Strömungen: «Fern von uns jener Geist der Unabhängigkeit, der an gewissen Orten auf vergebliche Kirchen-Freyheiten Anspruch macht und dem Oberhaupte der Kirche Vorrechte abstreitet, die ihm zugestanden werden sollten.» Aber auch den eigenmächtigen liturgischen Neuerungen Wessenbergs [3] wird der Riegel geschoben, denn alles, was den Gottesdienst angeht, darf im Bistum Lausanne «nur in Gemeinheit mit dem obersten Kirchenhirten» angeordnet werden.

Ernsthaft machte sich Yenni an die großen Aufgaben seines Hirtenamtes heran. Gleich zu Beginn sollte sich der Konflikt entzünden, der

[2] Wessenbergs Episkopalismus beruht auf der konziliaren Idee des Spätmittelalters und auf der gallikanisch-febronianischen Tradition der Rheinlande. Vgl. F. Strobel, Zur kirchenpolitischen Stellungnahme Wessenbergs nach 1827, in: ZSKG 36 (1942) S. 161 ff.

[3] Seine Bestrebungen, die darauf abzielten, die Liturgie den Mitfeiernden verständlich zu machen, erfahren heute eine eigentliche Bestätigung, während sie zu seiner Zeit vorschnell als eine «Los-von-Rom-Bewegung» taxiert wurde. Vgl. die Wessenberg-Studie von Müller.

während des ganzes Episkopates anhielt: das Verhältnis von Kirche und Staat auf schulpolitischem Gebiet. Am 6. Mai 1816 kündigte der Bischof seine erste Pastoralvisitation an [4], die ihn ein halbes Jahr lang in Anspruch nahm. Der Besuch überschritt den üblichen Rahmen einer «kirchlichen Inspektion», da er im besonderen der Schulfrage und der Verteidigung der kirchlichen Position gegenüber dem Staat [5] galt. Das Postulat des eben wiedereingesetzten Erziehungsrats [6], wonach die *Schule dem Staat gehöre*, rief notwendigerweise den Bischof auf den Plan. Yenni stellte den staatlichen Forderungen nach alleiniger Überwachung und Leitung der Schulen die kirchlichen Ansprüche entgegen. Mit einer achtunggebietenden Festigkeit ging er dabei seinen Weg. Die Schulordnung des Erziehungsrates beantwortete Yenni mit einem eigenen Projekt; seine Vorschläge wurden jedoch kommentarlos übergangen; ebenfalls das in Zusammenarbeit mit G. Girard erarbeitete zweite Projekt, das in jedem Dekanat der staatlichen Schulkommission eine kirchliche zur Seite stellte. Die Verordnung betreffend die Landschulen von 1819 [7] brachte schließlich einen Kompromiß, indem man grundsätzlich der strittigen Frage über die Oberaufsicht in den Schulen auswich, obwohl effektiv deren Überwachung die weltlichen und geistlichen Behörden ausübten. Die vom Erziehungsrat im neuen Geiste geführte Schulpolitik zeigt deutlich, daß auch während der Restauration das Schulideal der Helvetik, die von der Kirche losgelöste staatliche Schule, konsequent weiterverfolgt wurde [8].

Die Schulpolitik Yennis erweckt oft den Anschein, als sei sie vom Bestreben geleitet gewesen, dem Staat alle Rechte abzusprechen, um die Schule ganz in kirchliche Hand zu bekommen. Eine solche Absicht könnte man aus dem Protestschreiben an die Regierung herauslesen. Allein die Schriftstücke sind ihrem Charakter nach wesentlich Abwehrhandlungen

[4] BiAF L pastor. 1, Acta visitationis 1816 fol. 14 ff.; vgl. HOLDER S. 583 ff.

[5] Es ging dabei vor allem um das bischöfliche Plazet bei der Anstellung von Laienlehrkräften, das sogenannte «Certificat de bonnes moeurs», StAF GS 1873, und die kirchliche Approbation *aller* Schulbücher.

[6] Diese «helvetische Institution», vgl. hierüber den neuesten und letzten Band (XVI) der ASHR, war während der Mediation aufgehoben und 1816 auf Drängen des liberalen Patriziats neu eingesetzt worden. Vgl. SUDAN, L'Ecole primaire fribourgeoise sous la Restauration 1814–1830. S. 69 ff.; SCHERWEY, Die Schule im alten deutschen Bezirk des Kantons Freiburg S. 56 ff.

[7] VERORDNUNG BETREFFEND DIE LANDSCHULEN DES KATHOLISCHEN THEILS DES CANTONS FREYBURG VON 1819 UND 1823. Freyburg 1823.

[8] SCHERER, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus S. 48. Vgl. O. VASELLA, Zur historischen Würdigung des Sonderbunds, in: Schweizerische Rundschau 47 (1947/48) S. 262 f.

gegen staatliche Übergriffe. Ein Blick in die Praxis macht die bischöfliche Haltung deutlicher. Für Yenni waren Kirche *und* Staat in Schulfragen zuständig; beide sollten auf dem Wege des Dialogs alle wichtigen Schulbeschlüsse bewerkstelligen [9]. Es geht aber nicht an, Yenni für einen Schulmann im Sinne P. Girards zu halten. Denn sein Eifer für den Ausbau der Landschulen galt in erster Linie der Förderung des Religionsunterrichts als dem zentralen Mittelpunkt und Hauptfach. Die anderen Lehrfächer sollten ebenfalls auf die religiöse Unterweisung ausgerichtet sein. Der Eigenwert des sprachlichen Unterrichts und der Realien in sich, wie ihn P. Girard erkannte, entging Yenni vollends. Die Schule blieb stetsfort das *annexum religionis* [10]. Ein Landpfarrer machte sich zum Sprecher seiner Gedanken, wenn er schrieb: «Le but de toute instruction doit être de rendre l'homme meilleur, pour cela, il n'est pas besoin de tout ce vain appareil d'objets différents dont on veut surcharger l'instruction: la religion bien enseignée, la lecture, un peu d'écriture et de calcul, voilà, à mon avis, ce qui suffit au bonheur et aux besoins réels de nos campagnes» [11]. Aus diesem Geist heraus verurteilte Yenni 1820 die Grammaire des campagnes [12] P. Girards, weil sie nicht «spezifisch katholisch» sei, d. h. das kirchliche Dogma außer Acht lasse [13]. Daß der weitsichtige Pädagoge den gesamten Unterricht als Mittel zur Schulung der intellektuellen und seelischen Kräfte des Kindes heranzog und den Sprachlehrgang zugleich in den Dienst der religiös-sittlichen Erziehung zu stellen wußte, hat die Arbeit von Casimir Both, «L'éducation pour la langue maternelle selon le P. Girard» (1941), erwiesen [14]. Allein Yenni verkannte diese großartige Synthese. Seine Haltung ist vornehmlich aus der Reaktion gegen das Schulideal der Helvetik erwachsen. Der einseitig-staatsbürgerlichen Ausbildung und Erziehung setzte er erneut das vorrevolutionäre und religiöse Bildungsideal der Dorfpfarrschule entgegen.

Bereits im ersten Hirtenbrief hatte Yenni den Diözesanklerus zur «genauen Befolgung der geistlichen Gesetze» aufgerufen. Nun sollte ihm die einstige Mitarbeit an der Neuausgabe der Synodalstatuten zugute kom-

[9] Vgl. J. Scherwey, Die Schulpolitik von Bischof Marilley unter der radikalen Freiburger Regierung, in: FG 38 (1945) S. 52 f.

[10] Vgl. Hirtenbrief vom 20. April 1819, BiAF L pastor. 2.

[11] Der Pfarrer von La Roche (Zur Flüh) an Dey, 15. Januar 1829. StAF Corr. Dey.

[12] Grammaire des Campagnes à l'usage des Ecoles rurales du Canton de Fribourg. Fribourg 1821.

[13] Both S. 81.

[14] Vgl. Egger, Girard/Rel. S. 490.

men, konnte er doch jetzt mit bischöflicher Autorität deren strikte Befolgung verlangen. Allmählich griff er gegen grassierende Mißstände ein. So untersagte er den Geistlichen unter Androhung schwerster Strafen den Weinverkauf [15], ein alteingesessenes Übel, gegen das die Bischöfe seit einem Jahrhundert ankämpften [16]. Auch das Rauchen auf öffentlichen Plätzen wurde gemäß Staatsratsbeschluß [17] als ungeziemend verboten. Ob Yenni den gutgemeinten Vorschriften die nötige Nachachtung verschaffen konnte, ist unbekannt. Es fehlte nicht an guten Absichten, vielfach aber am Durchsetzungsvermögen. Äußerungen aus dem Munde energischer Männer, wie etwa des Dekans Aebischer, rügen seine fatale Nachsicht und Menschenfurcht, die sich keine Feinde schaffen konnte [18]. Güte und Milde konnten sich zu schwächlicher Gutmütigkeit herablassen.

Die programmatischen Ausführungen gegen die «katholische Aufklärung» sollten nicht leere Worte bleiben. Das erste Verdammungsurteil traf die Erneuerungsbewegung auf liturgischer Ebene. Nachdem der Hl. Stuhl bereits 1816 die nichtapprobierten Bibelübersetzungen und die Wirksamkeit der biblischen Gesellschaft scharf verurteilt hatte [19], ging Yenni zwei Jahre darauf gegen die Bibelgesellschaften von Basel, Zürich und Lausanne [20] vor. Er untersagte die Verbreitung protestantischer Bibeln in der Volkssprache aus grundsätzlichen Erwägungen: diese ließen den subjektivistischen Geist – *spiritum illum privatim* – aufkommen, Urquell allen Irrtums, so daß unter den Gläubigen Zweifel, Streitereien, Schismen und unaufhörliche Fragereien über Sinn und Geist der Schrift um sich greifen, was die Einheit im Glauben gefährde [21]. 1820 wies er

[15] Zirkular an den Klerus vom 20. April 1820. BiAF Circ.

[16] Gleiche Verbote wurden 1730 und 1796 ausgesprochen. BiAF Répertoire général des Actes de l'Evêché zu den betreffenden Jahren. Die z. T. geringen Pfrundeinkünfte mochten die Pfarrer zu derartigen Geschäften verleiten.

[17] 1785 war ein letztes generelles Rauchverbot verfügt worden. Vgl. J. NIQUILLE, La lutte contre le tabac en pays de Fribourg, in: La Liberté, 19. Januar 1920. 1820 lockerte die Regierung den «vorrevolutionären» Erlaß im obigen Sinn. *a. O.* Anm. 15.

[18] Vgl. AEBISCHER an Dey, 10. August 1824. StAF Corr. Dey.

[19] Durch die Breven POSTREMIS LITTERIS vom 4. Juni und MAGNO ACERBO vom 3. September 1816. MIRBT nr. 568/69.

[20] Diese wurden nach dem Vorbild der 1804 gegründeten britischen Bibelgesellschaft ins Leben gerufen: Basel 1804, Bern 1805, Zürich 1809, Genf und Lausanne 1814. Vgl. J. J. MEZGER, Geschichte der deutschen Bibelübersetzung in der schweizerisch-reformierten Kirche von der Reformation bis zur Gegenwart. Basel 1876; H. VUILLEUMIER, Les origines de la Société de Bible du Canton de Vaud, in: Revue de théologie et de philosophie NS 3 (1915).

[21] Zirkular an den Klerus vom 30. März 1818, Handschrift von Abbé DEY. BiAF Circ.

auch die Bibelübersetzung des deutschen Benediktiners Leander van Ess [22] zurück [23], der sich vom seelsorglichen Standpunkt aus um das Bibellesen unter den Laien bemühte.

Geistesgeschichtlich ist es höchst bezeichnend, daß die schweizerischen Ultras, Karl-Ludwig von Haller und Graf Johann von Salis-Soglio-Bondo [24], an dieser Maßnahme interessiert waren. Das Rundschreiben Yennis stützte sich zwar auf ein diesbezügliches Schriftstück des Bischofs von Chur, Graf Karl-Rudolf von Buol von Schauenstein (1794/1833), allein das Dokument ging zuerst durch die Hände von Salis und Haller, bevor es nach Freiburg gelangte [25]. Die Bemühungen zur Erhaltung des Lateins entsprangen zutiefst der Haltung der Restauration; man wollte die Dauer und sprach sich gegen die Einführung der Volkssprache als ein Novum aus. So verteidigte *Joseph de Maistre* die lateinische Messe mit den Worten: «Wie bei einem vernünftigen Manne Gang, Gebärden, Sprache, alles bis auf die Kleider seinen Charakter verkündigt, muß auch das Äußere der katholischen Kirche ihren Charakter ewiger Unvergänglichkeit bezeugen» [26]. Haller wiederum war als ein Mann der Ordnung im Denken wie im Handeln von der Notwendigkeit eines autoritativen kirchlichen Lehramtes überzeugt und wollte das Wort Gottes niemals der «zügellosen Privatvernunft» anheimgestellt wissen [27]. Dabei spielten nicht so sehr glaubensmäßige Gründe mit, ausschlaggebend war das formale Kriterium

[22] 1772–1847, bis zur Säkularisation Konventuale des Klosters Marienmünster bei Paderborn (1803), darauf in der Seelsorge tätig. Seine Bibelübersetzung erlebte dank der Unterstützung durch die protestantischen Bibelgesellschaften insgesamt 28 Aufl., 1. Aufl. NT 1807, AT 1822, s. Art. von E. NESTLE, Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche V S. 573.

[23] Zirkular an den Klerus vom 28. Januar 1820, Kopie eines diesbezüglichen Schreibens des Churer Bischofs. BiAF Circ.

[24] 1776–1855, seit 1800 bündnerischer Gesandter in Wien, 1813 Übertritt zum Katholizismus, 1817 Tagsatzungsabgeordneter, später Oberhofmeister und Kultusminister der Erzherzöge von Österreich-Este-Modena sowie k.-k. Kämmerer und wirklicher Geheimrat. Vgl. N. VON SALIS-SOGLIO, Die Konvertiten der Familie Salis. Luzern 1892 S. 19 ff., ferner G. VON SALIS-SEEWIS, Ein bündnerischer Geschichtsforscher vor hundert Jahren, Johann Ulrich von Salis-Seewis 1777–1827. Aarau 1926 S. 135 ff.

[25] Das Schreiben des Bischofs von Chur war dem Briefe *Hallers* an Yenni vom 31. März 1820 beigelegt. BiAF HALLER an Yenni.

[26] Zit. nach SCHNABEL II S. 24.

[27] *Aloyse de Bilieux*, † 1830, Provikar und Offizial für den Berner Jura, vgl. B. BURY, Geschichte des Bistums Basel und seiner Bischöfe. Solothurn 1927 S. 417 ff., wies den Protestanten Haller eigens darauf hin, daß die wahre Auslegung der Schrift allein der von Christus gestifteten katholischen Kirche verheißen sei. Vgl. Brief vom 12. Februar 1819. StAF Corr. Haller.

der in der katholischen Kirche verwirklichten Lehr*einheit*, die ihn mächtig faszinierte. Voller Ironie verglich Haller einmal die Tätigkeit der protestantischen Bibelgesellschaften mit der eines Musikalienverlegers, dem es nur darum gehe, möglichst viel Violinen abzusetzen, ohne für die Ausbildung von *autorisierten* Interpreten und Konzertmeistern verantwortlich zu sein: «. . . ; chacun y jouant à sa manière, sans maître et sans enseignement, il en résulte un superbe concert!» [28]. Überdies waren seiner Meinung nach die Bibelgesellschaften von Papierfabrikanten, Buchdruckern und Schriftgießern aus rein kommerziellen Zwecken gegründet worden [29].

Die zeitliche Distanz läßt uns in der heutigen Zeit das Wirken der Reformkräfte in einem anderen Licht erscheinen. Deren Bestrebungen um die Einführung der Volkssprache in Schriftlesung und Gottesdienst waren vielfach geleitet von einer verinnerlichten Religiosität, die sich wesentlich am Wort Gottes orientierte. So beabsichtigte Wessenberg mit seiner liturgischen Erneuerungsbewegung durch Abhaltung deutscher Lesungen in der Messe und die Einführung der deutschen Vesper, den Gläubigen das Verständnis für das Geschehen am Gottesdienst zu erschließen [30]. Die damalige Frontstellung Roms gegen die liturgische Erneuerung mag uns heute unverständlich erscheinen. Allein es gilt zu bedenken, daß damals die abweisende Haltung aus der Verantwortung für die Einheit im Glauben bestimmt und getragen war, da die Einführung der deutschen Sprache in den Gottesdienst zum Programm des Episkopalismus und der von ihm erstrebten deutschen Nationalkirche gehörte [31]. Bezeichnenderweise bediente man sich in der traditionalen römischen Kirche zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts der gleichen Argumente, wie einst die Väter des Tridentinums. Die reformatorischen Bibelübersetzungen und die daraus entstandenen Mißbräuche infolge willkürlicher Auslegung hatten die Glaubenseinheit zerrissen und gefährdeten sie erneut [32]; deshalb die Zurückweisung protestantischer Bibel-

[28] HALLER an Salis, 9. Dezember 1819. Burgerb. B.

[29] HALLER, Restauration der Staatswissenschaft (StW) V S. 232.

[30] MÜLLER S. 300 f.

[31] SCHNABEL IV S. 15.

[32] Die Frage der Bibelübersetzung wurde auf der IV. Session des Tridentinums 1546 erörtert, wobei sich die spanischen und italienischen Bischöfe entschieden dagegen aussprachen. Diese Haltung ist aber zu erklären aus der Verantwortung für die Einheit im Glauben, zumal die Auswüchse im Protestantismus den damaligen Kirchenvätern einen tiefgehenden Schock versetzten. L. LENTNER, Volkssprache und Sakralsprache. Geschichte einer Lebensfrage bis zum Ende des Konzils von Trient, in: Wiener Beiträge zur Theologie 6 (1965) S. 247 f.

übersetzungen. Innerhalb der katholischen Kirche beschworen gleiche Bestrebungen die Gefahr eines Schismas herauf, deshalb die eindeutige Verurteilung. Daß Bischof Yenni der liturgischen Erneuerungsbewegung seiner Zeit den Rücken kehrte, war verständlich; «Roma locuta, causa finita!» Überdies war sein Gemüt erfaßt von der Gedankenwelt eines de Maistre. Yenni schreckte nicht davor zurück, in aller Härte einzugreifen und untersagte die Verbreitung der von der britischen Bibelgesellschaft an katholische Geistliche abgegebenen Volksbibeln, unbekümmert um die seelsorgliche Problematik des Vorgehens [33]. Den fortschrittlichen Mittelweg, wie ihn P. Girard mit dem Postulat nach einer kritischen Bibelausgabe für Laien [34] beschritt, um einerseits die Gefahr der Häresie zu vermeiden und andererseits einem pastoralen Bedürfnis nachzukommen, stieß auf taube Ohren. Erst zu Beginn unseres Jahrhunderts gab Rom bekanntlich das Mißtrauen gegenüber dem Bibellesen unter den Gläubigen auf.

Die andere Frontstellung zur «katholischen Aufklärung» nahm Yenni gegen den Episkopalismus ein, der seiner Ansicht nach die kirchliche Hierarchie – «das große und uralte Gebäude» – zu zerstören drohte: «Es würde eine verwegene Hand kein Theilchen davon verrücken können, ohne die Zerstörung des Ganzen zu veranlassen», mit diesen pragmatischen Worten aus dem ersten Hirtenbrief sagte Yenni den kirchlichen Zeitströmungen gallikanischer und febronianischer Richtung den Kampf an. Überhaupt sah die Umgebung des Bischofs die «hehre, große und heilige Aufgabe», die Christus seinen Priestern übertragen, in der Opposition gegenüber dem fortschrittlichen Zeitgeist. Zur Begründung dieser Forderung mußte die Hl. Schrift herhalten; bedenkenlos wurden dabei Bibelstellen aus ihrem Textzusammenhang herausgerissen [35].

[33] In einem Zirkular der Correspondance ecclésiastique vom 4. Dezember 1818 leitete Dekan Aebischer die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf dieses Problem mit den Worten: « △ (Bischof) m'a défendu de recevoir 200 exemplaires du nouveau testament, que m'avoit fait offrir le grand comité biblique d'Angleterre pour distribuer à mes pauvres catholiques. Saraias» (= Aebischer). KUBF Corr. eccl.

[34] Girard S. 77.

[35] Anläßlich einer Dekanatskonferenz in La Roche 1832 sagte Abbé Dey u. a. folgendes: «Elle est noble, grande et sainte la tâche du clergé envoyé par J. C. pour s'opposer aux progrès de l'esprit du siècle: Le Sauveur nous dit: *Nescitis quia amicitia hujus mundi inimicitia est Dei?*» (Jakobus IV, 4). KUBF Corr. eccl. fol. 91. – Das Zitat aus dem Apostelbrief ist in diesem Zusammenhang völlig entstellt, denn Subjekt von «nescitis» sind die «adulteri», die Ehebrecher. Die Stelle lautet richtig: «Ihr ehebrecherisch Gesinnten, wißt ihr nicht, daß die Freundschaft dieser Welt Feindschaft gegen Gott ist?»

Die Anhängerschaft des Episkopalismus muß bei der betont restaurativen Haltung der Diözesangeistlichkeit gering gewesen sein; sie konzentrierte sich in etwa auf die Person P. Girards und Chorherr Fontaines. Beide hatten an süddeutschen Universitäten studiert, wo sie in der Sicht des (jesuitenfreundlichen) Kollegiumschronisten die *pessima principia* [36] in sich aufgenommen hatten. Sicher liegt bei P. Girard eine gewisse geistige Verwandtschaft mit Wessenberg auf der Hand. Doch muß festgehalten werden, daß Girard die göttliche Einsetzung des Papsttums keineswegs bestritt. Rom sollte indes lediglich in Sachen des kirchlichen Lebens und des Dogmas maßgebend sein; deshalb sprach sich P. Girard entschieden gegen einen kulturpolitisch gefärbten Ultramontanismus aus und legte demgegenüber das Gewicht auf einen der nationalen Eigenart entsprechenden Föderalismus [37].

Dekan Aebischer unterteilte den damaligen Freiburger Klerus in drei Gesinnungszentren: die Franziskaner, d. h. die «Avantgardisten», und die Jesuiten, d. h. die «Notablen», zwischen den beiden stehe das Priesterseminar [38]. Bezeichnenderweise stellte die bischöfliche Kurie kein Gesinnungszentrum dar. Offenbar gelang es Yenni nicht, eine eigen konzipierte richtungweisende Kraft zu entwickeln. Die Vorstellungen Abbé Deys gingen dahin, die drei divergierenden Zentren auszulöschen und den gesamten Klerus unter der Führung der *Correspondance ecclésiastique* zu einer «unité d'action» zusammenzuschmieden [39]. Yenni hatte bekanntlich schon als Pfarrer von Praroman dieser Öffnung der Priestervereinigung das Wort geredet; nunmehr entsprach sie auch seiner Forderung «nach Einhelligkeit in der Gesinnung» *aller* Geistlichen [40]. Das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses Ziels sah er in der Neuinformierung der Dekanatskonferenzen. Zu diesem Zweck beauftragte er seinen vertrauten Mitarbeiter Abbé Dey zur Ausarbeitung von Reorganisationsvorschlägen [41]. Der hochgespannte Vorschlag des einstigen Pfarrers Yenni von ursprünglich acht Zusammenkünften wurde gemäß der Synodalstatuten auf die Hälfte herabgesetzt. Ziel der Konferenzen sollte die Lebensheiligung und Belehrung sein; die Errichtung von Dekanatsbibliotheken war

[36] KUBF HCF II S. 123.
[37] Wicki S. 41 f.
[38] Vgl. Aebischer an Dey, 2. Juli 1819. StAF Corr. eccl.
[39] s. *a. O.* Anm. 38.
[40] Zitat aus dem ersten Hirtenbrief. BiAF L. pastor. 2.
[41] Seine *Réflexions sur les conférences décanales* (1819) tragen den Vermerk: «Prép. p. ordre sup.». StAF Coll. Grm. nr. 87, IX.

als Mittel der ständigen Weiterbildung gedacht. Die vielfältigen Arbeiten von Dey deuten darauf hin, daß die Dekanatskonferenzen in der Tat eine wesentliche Neugestaltung erfuhren [42]. Geistesgeschichtlich bedeutsam ist es allerdings, daß über fünfzehn Jahre hinweg die dogmatische Belehrung der Primatsfrage gewidmet war.

Bereits 1816 ließ Yenni nebenbei dieses Problem behandeln und verwies ausdrücklich darauf hin, daß dem Papst das Vorrecht des Ehren- und Jurisdiktionsprimats kraft göttlichen Rechts zustehe; es sei deshalb falsch, diese Prärogative lediglich als eine historisch gewachsene Größe des konstantinischen Zeitalters zu betrachten: *Enumerantur et stabiliuntur Romani Pontificis jura* [43], lautete der bischöfliche Befehl an den Klerus. Der Autoritätsbeweis sollte in der Folge durch die wissenschaftliche Kritik untermauert werden, und zwar über den Weg eines spezifisch historischen Problems, der Echtheitsfrage der pseudoisidorischen Dekretalen [44].

Die Kontroverse um die Authentizität dieser Dekretalen bewegte die Gemüter des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts aufs heftigste. Während die Kanonessammlung in formeller Hinsicht unbestrittenermaßen als Fälschung anerkannt wurde, bildete die Frage nach der materiellen Echtheit der Satzungen Gegenstand harter Auseinandersetzung. Auf liberaler Seite galt der Kodex Pseudoisidors schlechthin als eine Fälschung. Dabei rückte man verständlicherweise nicht den Hauptzweck der Dekretalen in den Vordergrund, die Emanzipation des Episkopats,

[42] Vgl. hiezu *Excerpta ex iis quae anno 1821 pro conferentia seu conventu ecclesiastico conatus eram praeparare. a. O.* nr. 87, VII; ferner die *Mélanges théologiques* der Schachtel nr. 88.

[43] YENNI, Copie-lettres S. 5. KUBF L 468.

[44] Darunter versteht man eine Kanonessammlung, die vermutlich im 9. Jahrhundert entstand und fälschlicherweise dem westgotischen Bischof ISIDOR VON SEVILLA († 636) zugeschrieben wurde. Neben vielen echten Konzilsdekreten enthält die Sammlung 45 fiktive Papstbriefe aus dem 4. bis 8. Jahrhundert. Die Echtheit der Dekretalen wurde erstmals im Defensor pacis (1324) des MARSILIUS VON PADUA bestritten. Die kritische Beweisführung und formelle Unechtheit erbrachte im 17. Jahrhundert der calvinische Gelehrte DAVIDE BLONDEL. Im Unterschied zur konstantinischen Schenkung sind jedoch die pseudoisidorischen Dekretalen keine materielle Fälschung. So hebt der Kanonist F. HEINER, Katholisches Kirchenrecht. 2 Bde. 6. Aufl. Paderborn 1912 I S. 67, hervor: Pseudoisidor lehre im Wesentlichen nichts Neues, er decke sich meistens mit Aussprüchen von Päpsten und Kirchenvätern; «neu ist nur die systematische Entwicklung und die Kühnheit, die Fassung dieser Rechtssätze als solche den ersten Päpsten in den Mund zu legen». Vgl. zudem G. HARTMANN, Der Primat des römischen Bischofs bei Pseudoisidor. Diss. phil. Tübingen. Stuttgart 1930, neueste Literatur, LThK VIII K. 866.

sondern allein deren Nebenabsicht, die Stärkung der päpstlichen Primatialgewalt; allein gegen diesen Punkt richtete sich die gegnerische Propaganda. Nach Ludwig Snell [45], dem Spiritus Rector der liberal-radikalen Bewegung in der Schweiz, sollte die Entlarvung der Fälschung den endgültigen Beweis erbringen, daß der päpstliche Primat lediglich eine Schöpfung des Frühmittelalters war und das «Episkopalsystem» als das ursprüngliche anzusehen sei. Als die eigentlichen Usurpatoren der sogenannten «synodalepiskopalen Kirchenverfassung» betrachtete Snell die päpstlichen Gesandten, weshalb er energisch die Entfernung der Luzerner Nuntiatur forderte. «Der allgemeine Zweck der Nuntiatur in allen Ländern war bekanntlich, die isidorischen Dekretalen durchzuführen, d. h. die Bischöfe in unabhängige Diener des römischen Stuhls zu verwandeln und außer diesem jede andere selbständige Kirchenautorität zu vernichten; die Rechte der weltlichen Macht in Kirchensachen aufzuheben oder in bloße Schenkungen und Konzessionen Roms umzustempeln; jede freiere Geisteskultur zu unterdrücken und Völker und Könige unter das päpstliche Joch zu beugen. Die Nuntien selbst traten nicht als Gesandte einer Macht, sondern als eine *eigene furchtbare Kirchengewalt*, wie römische Unterpäpste auf» [46].

Solche Anschauungen mußten «das große und uralte Gebäude» einer scharf gegliederten kirchlichen Hierarchie durcheinanderbringen. Yenni replizierte im Stillen auf die Herausforderung des liberalen Lagers, indem er Abbé Dey beauftragte, dem Diözesanklerus eine wissenschaftliche Beweisführung für die Echtheit der pseudoisidorischen Dekretalen vorzulegen [47]. Der Kirchenhistoriker Dey entledigte sich dieser Aufgabe mit großer Gewissenhaftigkeit, zog er doch die wichtigste über dieses Thema zur Verfügung stehende Literatur zu Rate [48]. Gleichsam als Einführung

[45] 1785–1854, deutscher Emigrant, seit 1827 in der Schweiz als Professor und Publizist tätig. Vgl. die grundlegende Monographie von SCHERER, betreffend die kirchenpolitischen Ideen S. 78 ff.

[46] Zitat aus der Flugschrift, *Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen* ... Sursee 1833, zit. bei SCHERER, Snell S. 87 f.

[47] s. *a. O.* Anm. 42.

[48] Seine Studie *Fausses Decrétales*, StAF Coll. Grm. nr. 88, IV, verweist auf folgende Literatur: MARSILIUS VON PADUA, Defensor pacis (1324) p. 2 c. 23; N. CUSANUS, De concordantia catholica (1433) Lib. II. c. 34, Lib. III. c. 2; F. TORRES, der in seinem 1572 erschienenen Werk, Pro canonibus apostolorum et decretalibus defensio, die Echtheit erfolglos verteidigte; D. BLONDEL, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes (1628); P. ET G. BALLERINI, De antiquis collectionibus et collectoribus (1757), die an der unumstößlichen Kritik Blondels festhielten; schließlich verweist Dey auf das Lehrbuch des protestantischen Gelehrten L. T. SPITTELER, Geschichte des canonischen Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidors (1778).

in die Problemstellung ließ Dey 1821 in den Dekanatskonferenzen die Frage der apostolischen Sukzession behandeln, die in enger Verbindung mit der kanonischen Einsetzung der Bischöfe steht [49]. 1823 stellte er den Dekanen seine Studie über die pseudoisidorischen Dekretalen zu. Auf Grund der Vätertradition begründete er deren materielle Echtheit: Die gefälschte Kanonessammlung aus dem neunten Jahrhundert widerspreche in keiner Weise der apostolischen Tradition; die darin enthaltenen Prärogativen des Hl. Stuhls seien bereits für die frühchristliche Zeit belegt [50]. Das Thema wurde nacheinander auf den Dekanatskonferenzen behandelt [51]. Als 1834 die Badener Konferenzartikel [52] mit ihrer Forderung auf Errichtung eines schweizerischen Metropolitanbistums und der Ausweitung der bischöflichen Rechte eine bewußte Attacke gegen die römische Kurie bedeuteten, griff Yenni erneut auf die Dekretalen-Studie Abbé Deys zurück und erklärte sie für die ganze Diözese zum ordentlichen Jahresthema [53]. Das grundlegende Postulat, das sich Bischof Yenni zu Beginn seines Episkopates gestellt hatte – *enumerantur et stabiliuntur Romani Pontificis jura* – war damit verwirklicht.

Diese planmäßige Belehrung des Klerus mit dem Ziel einer undiskutablen romtreuen Ausrichtung ist sicher von großer Bedeutung und Konsequenz; sie war mit ein Grund, warum Freiburg in den Jahren des I. Vatikanums nie eine öffentlich wirksame Fronde im Sinne der altkatholischen Bewegung, wie etwa in Luzern und Olten [54], erlebte. Die Bestrebungen des kirchlichen Restaurators Yenni waren von der Absicht der

[49] Er weist dabei darauf hin, daß diese bis zum II. Konzil von Lyon (1274) den Metropoliten zugestanden ist und seither vom Papst vorgenommen wird.

[50] Die These, «Doctrina in praefatis decretalibus tradita adeo non est nova, ut in antiquioribus ecclesiae monumentis reperiatur et contineatur», *a. O.* Anm. 48, begründet er mit Hinweisen auf *Irenäus*, Liber III caput 3, Patrologia Graeca VII K. 848 ff.; *Basilius*, epistola nr. 79, *a. O.* XXXII K. 430; *Concilium Chalcedonense*, Conciliorum Oecumenicorum Decreta S. 75 f.; *Nicolai Papae epistola II. ad Michaelem Imperatorem*, MANSI, Sacrorum Consiliorum nova et amplissima collection XV K. 162 ff.

[51] Vgl. hiezu die Rezesse der Dekanate 1824/34. BiAF Schachteln Décanats.

[52] Als beste Zusammenfassung vgl. F. GLAUSER, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35. Diss. phil. Freiburg, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 33/34 (1960/61). – Der Freiburger Große Rat wies die Artikel auf Ansuchen Yennis 1836 zurück. Bulletin des Séances du Grand Conseil 244 (1936) S. 9 ff.

[53] Conferentiarum Dioecesis Lausannensis et Genevensis Argumenta 1834, *De Isidoriana Decretalium collectio*. BiAF Circ.

[54] Vgl. betreffend Luzern E. F. J. MÜLLER-BÜCHI, Segesser nach dem I. Vatikanischen Konzil, in: ZSKG 60 (1966) S. 76 ff., 275 ff., 368 ff.; V. CONZEMIUS, Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Christkatholizismus: Zur Entstehung der christkatholischen Pfarrei Olten. *a. O.* S. 112 ff.

römischen Kurie geleitet, «die Kirche in allen ihren Gliedern aufs engste zusammenzuschließen und nicht nur im Dogmatischen, sondern auch im Disziplinären auf eine immer größere Konzentration im Papsttum hinzuführen» [55].

Das Verhältnis des Bischofs zum Diözesanklerus tritt am deutlichsten in seinem Verhalten gegenüber der Priestervereinigung hervor. Von ihr hatte Yenni das Prinzip der «vis unita fortior», des uniformen Korpsgeistes mitbekommen, der allmählich alle Geistlichen erfassen sollte [56]. Von entscheidender Bedeutung war aber die Frage, welchem der drei Zentren er die Geistesschulung des Klerus überlassen wollte, den Jesuiten, den Franziskanern oder dem Priesterseminar.

1818 wurde Dekan Aebischer anstelle von Abbé Dey zum neuen Rektor der Correspondance ecclésiastique erkoren [57]. Er war bestrebt, der Organisation zu neuer Lebenskraft zu verhelfen und ihre Ausstrahlungskraft zu erhöhen, um über dieses «Zentrum» den Diözesanklerus selbst in den Griff zu bekommen. Im Januar 1819 ging er Yenni um die Erlaubnis an, inskünftig die periodischen Rundschreiben der Priestervereinigung, theologische und historische Traktate, drucken zu dürfen. Die Veröffentlichung der Arbeiten sollte die Mitglieder zur vermehrten Schaffensfreude anregen. Zugleich beabsichtigte Aebischer, auch den Dekanen die Bildungshefte der Correspondance ecclésiastique zuzustellen. Diese «Öffnung» sollte offenbar der Kritik den Wind aus den Segeln nehmen, die sich immer mehr gegen den Geheimcharakter der Priestervereinigung richtete [58]. Yenni wurde allmählich unsicher [59]. Die Anfrage Aebischers schlug er zwar aus, aber nach wie vor blieb er der Bewegung offiziell noch zugeneigt, obwohl er in privaten Gesprächen den Geistlichen von einem Beitritt abrät, aus Furcht, der wortgewaltige und einflußreiche Dekan Aebischer könnte mit seiner straffen Organisation der bischöflichen Kurie den Platz streitig machen [60]. 1822 erlischt der schriftliche Verkehr unter den Korrespondenten der Priestervereinigung. Aus Gründen der Opportunität und um des lieben Friedens willen verlangte Yenni stillschwei-

[55] Schnabel IV S. 81.

[56] Vgl. Aebischer an Dey, 20. Juni 1818. KUBF Corr. eccl.

[57] Zirkular vom Juni 1818. *a. O.*

[58] Marmier, Petite Eglise S. 205 f.

[59] Aebischer an Dey, 2. Juli 1819. StAF Corr. Dey: «△ (Bischof) vous a parlé avantageusement de la C. E., cependant ne fait-il rien pour elle, et rien de particulier pour ses membres. Ce n'est pas le moyen de l'encourager».

[60] Aebischer an Dey, 27. Mai 1819. *a. O.*

gend die Aufhebung des Vereins – «il faut le croire» [61] – schreibt Henri Marmier richtig, denn ein formelles Verbot wurde nicht ausgesprochen.

Die Auflösung der Correspondance ecclésiastique wertete Dekan Aebischer als eine Preisgabe des Bischofs an die Jesuiten. Entrüstet schrieb er an Abbé Dey: «Depuis quand les opinions en matière indifférente ne sont-elles plus libres, depuis quand faut-il croire aux Jésuites pour être catholique?» [62]. Das Vorgehen des Bischofs gegen die Priestervereinigung führt Aebischer auf die Tatsache zurück, daß man sich prinzipiell weigerte, in ihren Schoß «fremde Mönche», d. h. Jesuiten, aufzunehmen, die sich dann zu den eigentlichen Führern aufgeschwungen hätten [63]. Ein deutlicher Hinweis für das Streben nach Eigenständigkeit und Geltendmachung des Selbstbewußtseins unter dem Diözesanklerus, der jede geistige Bevormundung von außen her von sich wies. Die älteren Geistlichen sahen ihre Bestrebungen verkannt. Eine aus ihrer Mitte hervorgegangene Vereinigung zur Hebung des allgemeinen Bildungsniveaus wurde vom Bischof unterdrückt. Dekan Aebischer ging mit Yenni hart ins Gericht: «Il n'estime pas son clergé. (...) Il ne fait rien pour le rendre réellement estimable et respectable» [64]. Diesem Vorwurf haftete ein persönlicher Anstrich an; der Sache nach trifft er nicht zu, wie uns die Bemühungen Yennis zur Heranbildung des jungen Klerus zeigen.

1807 hatte Bischof Guisolan nach neunjährigem Unterbruch das Priesterseminar in den Gebäuden der heutigen Providence wiedereröffnet. Doch ergaben sich aus dem Standort und Platzmangel viele organisatorische Schwierigkeiten. Das ehemalige Exerzitienhaus diente lediglich als Konvikt; die theologischen Studien erfolgten weiterhin am Kollegium St. Michael.

Jeder Theologiestudierende war zu einem zweijährigen Aufenthalt am Seminar verpflichtet, während die Ausbildungszeit drei Jahre betrug. Ein Jahr lang mußten die Seminaristen in einem Patrizierhaus Unterkunft suchen, wo sie zusätzlich das Amt des Hauslehrers zu versehen hatten; andere wiederum waren gezwungen, ihr Studium zu unterbrechen [65].

[61] MARMIER, Petite Eglise S. 207. – Bezeichnend für das allmähliche Versanden der Bewegung ist das folgende Zeugnis eines Korrespondenten vom 28. September 1820. KUBF Corr. eccl.: «La C. E. va bien mal; on est entravé de tout côté. Tout languit sans laisser d'espoir de prendre une nouvelle vie».

[62] AEBISCHER an Dey, 1. April 1819. StAF Corr. Dey.

[63] s. *a. O.* Anm. 62.

[64] AEBISCHER an Dey, 10. August 1824. StAF Corr. Dey.

[65] Vgl. MARMIER, Séminaire S. 25 ff., Petite Eglise S. 206 ff.

Seit 1808 arbeitete eine Studienkommission an der Neuorganisation der theologischen Ausbildung: Erstens sollte die Studiendauer wie vor 1773 wiederum auf vier Jahre heraufgesetzt werden; zweitens galt es, nach einem neuen Konvikt Ausschau zu halten oder aber eine Vergrößerung des bisherigen vorzunehmen, was sich als ungangbar erwies. Die erste Forderung setzte Yenni 1825 in die Tat um [66]. Bereits 1818 hatte er versucht, der zweiten nachzukommen. Der erbärmliche wirtschaftliche und moralische Zustand des Augustiner Konvents [67] veranlaßte den Staatsrat in Übereinstimmung mit dem Bischof, das Kloster aufzuheben. Die Gebäulichkeiten sollten inskünftig als Priesterseminar dienen. Infolge der hauptsächlich aus dem Senseland eingegangenen Petitionen [68], die sich entschieden für den Fortbestand des beliebten «Predigerklosters» aussprachen, verwarf aber der Große Rat in der Sommersession den Entscheid der Regierung; diese solle nach Mitteln und Wegen suchen, die dortigen Verhältnisse zu verbessern. Bischof Yenni fügte sich selbstverständlich dem Beschluß der «Landesobrigkeit» und gelangte sogleich an den Augustinerprovinzial in Würzburg, er solle unverzüglich zwei «würdige Konventualen» nach Freiburg schicken, wobei der eine das Amt des Priors auszuüben habe [69]. Die Ordensleitung entsprach der Forderung. Die Verhältnisse sollten sich bald danach bessern.

Mit der Wiederberufung der Gesellschaft Jesu im darauffolgenden Herbst bot sich eine günstige Gelegenheit zur Lösung der Seminarfrage. Das Jesuitenkollegium erhielt innerhalb von sieben Jahren einen derartigen Ansturm von Schülern, daß neue Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden mußten. Jesuitenfreundliche konservative Patrizier taten sich in der Folge zu einer Aktiengesellschaft zusammen, um den Bau eines Pensionates zu ermöglichen [70]. In der Absicht, in Verbindung

[66] Zirkular an den Klerus vom 31. März 1826. BiAF Circ.

[67] Vgl. MARMIER, Séminaire S. 31 f.; zur älteren Geschichte des Klosters vgl. A. BÜCHI, Geschichte des Augustiner Klosters in Freiburg, in: FG 3 (1898) S. 79 ff.; ferner H. WICKI, Der Augustinerkonvent Freiburg i. Ü. im 16. Jahrhundert, *a. O.* 39 (1946) S. 1 ff.

[68] Das Staatsratsprotokoll vom 20. Mai und 3. Juni 1818 erwähnt «Bittschriften» der Pfarreien Tafers, Düdingen, Wünnewil, Giffers und Plaffeien. StAF PST S. 179 und 189.

[69] In diesem Schreiben geht YENNI näher auf die dortigen Zustände ein: Das Kloster zählte insgesamt 9 Religiosen, 7 Patres und 2 Laienbrüder; letztere seien ohne jeden religiösen Sinn und Geist. Auch sei der Prior zu alt, um gegen deren skandalöses Treiben in der Unterstadt einzuschreiten. Schreiben vom 14. Juli 1818. BiAF Lib. II. ep. fol. 84v.

[70] Vgl. RAEMY, Mémoires pour servir à l'histoire du Canton de Fribourg S. 145 ff. PFÜLF S. 146 ff.

mit diesem Neubau die Seminarfrage zu lösen, gelangte Yenni im Februar 1825 in einem Schreiben an den Staatsrat [71] und schilderte eingangs die Unhaltbarkeit der Zustände in der Providence: Einerseits biete die tägliche Durchquerung des Stadtzentrums der geistlichen Zucht der Priesteramtskandidaten unüberwindliche Hindernisse (!), andererseits seien die Wohn- und Platzverhältnisse sehr unbefriedigend. Das Angebot, das ihm von ehrenwerten Männern gemacht worden sei, das Diözesanseminar in das Jesuitenpensionat einzuverleiben, erachte er persönlich als «die günstigste Lösung». Die Mehrheit der Regierung ging auf das Gesuch ein. Wenige Wochen später konnte der Bauplatz auf dem Varis sichergestellt werden. Der Kostenvoranschlag für das Pensionat belief sich auf Fr. 150 000.—, der des Seminars auf Fr. 47 000.—. Schon im Mai nahm man den aufsehenerregenden Doppelbau [72] in Angriff. Nach zweijähriger Bauzeit konnte Bischof Yenni am 1. November 1827 das heutige Priesterseminar eröffnen; es zählte 64 Zimmer, mehrere Klassenräume und eine Hauskapelle. Die theologische Ausbildung erfolgte jedoch weiterhin am Kollegium St. Michael, wo nach und nach die Jesuiten die Lehrstühle übernahmen. Ein Gehsteig vom Seminar zum Jesuitenkollegium war symbolischer Ausdruck für die innige geistige Verflechtung [73].

Die Reaktion der älteren Diözesangeistlichen blieb nicht aus. Dekan Aebischer startete zu einem neuen Anlauf zur Erhaltung der geistig-kulturellen Eigenständigkeit des einheimischen Klerus gegenüber den «fremden Jesuitenpatres». 1833 erlaubte Bischof Yenni die Neugründung der Priestervereinigung unter dem Namen «Grande Association» [74]. 1839 mußte er ihrem Drängen nachgeben und erteilte die Zustimmung zur Errichtung eines «Kleinen Seminars» [75] an der Murtengasse, das für Jugendliche bestimmt war, die zwar das Jesuitenkollegium besuchten, aber später dem Diözesanklerus beizutreten gedachten. Auch dieses Zwischenspiel ist höchst bedeutsam, denn es ist ein weiterer Beweis für das Bemühen des Klerus, die eigene Stellung und die eigenen Kräfte sichtbarzumachen.

Bischof Yenni und seine Zeit! In voller Überzeugung arbeitete er an

[71] Yenni an den Staatsrat, 22. Februar 1825. BiAF Lib. II. ep. fol. 230 f.

[72] Vgl. Description historique et technique du Pensionnat de Fribourg. Fribourg 1839; ferner Strobel S. 41.

[73] Marmier, Séminaire S. 35 ff.

[74] Marmier, Petite Eglise S. 211 ff.

[75] Marmier, Séminaire S. 42 f. – Das «Petit Séminaire» wurde 1847 von Bischof Marilley aufgehoben.

einem Experiment mit, das größtenteils scheitern mußte, an der Restauration in politischer und kirchenpolitischer Hinsicht. Allen Reformbestrebungen stellt Yenni die kritiklose, alles verneinende Abwehr entgegen. Sein konservativer Denkstil, grundgelegt durch die seelische Veranlagung und den Bildungsgang, erhielt durch die zeitgeschichtlichen Vorkommnisse mächtigen Auftrieb. In Verkennung der aus dem säkulären Ereignis der französischen Revolution hervorgegangenen politischen Neuerungen, wie die Erweckung der Völker zur Selbstbestimmung und Autonomie, sah Yenni in diesem Werk Bedrohung und Zerstörung bisher selbstverständlicher Werte. Psychische Anlage, Milieu und das Erlebnis der «gottlosen Revolution» legten seinen Geist für immer auf die Verteidigung des Althergebrachten fest. So ruft er das Volk erneut zum Glauben an die «gottgewollten Abhängigkeiten»[76] auf; das Patriziat zur Wiedererrichtung eines gottverpflichteten patriarchalischen Regiments. Die enge Verbindung von «Thron und Altar» sollte einen festgefügten Wall bilden, an dem die drohenden Wogen der politischen Freiheitsbewegung abprallten. Als Retter der Auflösung von Kirche und angestammter Gesellschaftsordnung erkennt Yenni die monarchische Autorität des Papsttums. Getragen von der Ideenwelt der Restauration bringt er mit seiner beharrlichen und konsequenten Verteidigung der päpstlichen Rechte bewußt die Elemente der Stabilität, Unterordnung und Ruhe in ein von der Revolution erschüttertes Zeitalter hinein.

[76] Begriff bei SCHNABEL II S. 19.

2. Die Einverleibung des Kantons Genf in die Diözese Lausanne (1819–20)

Die Versuche zur Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls (1824–29)

Die Entwicklung der Diözese Lausanne in neuerer Zeit ist gekennzeichnet durch mannigfache territoriale Schmälerungen. Das Konkordat Napoleons mit Pius VII. von 1801, das auf der Übereinstimmung von Staats- und Bistumsgrenzen aufgebaut war [77], drängte den Kirchensprengel auf das schweizerische Hoheitsgebiet zurück. Ausgehend von der Idee des Nationalbistums, suchten innerhalb der Eidgenossenschaft selber die einzelnen Stände, ihr kantonales Territorium unter einen «einheimischen Bischof» und eine einheitliche Episkopaljurisdiktion zu stellen, was eine grundlegende kirchenpolitische Neuordnung nach sich zog. Als eine unmittelbare Folge dieser neuzeitlichen Forderung erscheint auch die Einverleibung des Kantons Genf in die Diözese Lausanne, die erste *Gebietserweiterung* seit dem Mittelalter.

Die Vorgeschichte dieser Inkorporation beginnt mit der französischen Revolution. 1797 kam Genf an Frankreich und wurde Hauptort des Département Léman, das sich aus altfranzösischen und ehemals savoyischen Gemeinden zusammensetzte; im Unterschied zur protestantischen Rhonestadt war jedoch dieses Gebiet geschlossen katholisch [78].

Auf Grund des Konkordates mit Napoleon von 1801 verfügte Pius VII. in der Bulle *Qui Christi Domini* vom 29. November [79] eine Reorganisation des französischen Episkopates: insgesamt 97 Bistümer wurden aufgehoben, darunter Genf, dessen Oberhirten seit 1564 im savoyischen Annecy residiert hatten. Bereits am 21. des Monats hatte Bischof Joseph-Marie Paget (1787/1801) dem päpstlichen Demissionsgeheiß entsprochen [80]. Der alte Bischofsstuhl war nach rund 1500jährigem Bestehen untergegangen [81]. Das Gebiet der ehemaligen Diözese wurde demjenigen von *Chambéry* [82] einverleibt, das die Departemente Léman (Genf, Pays de Gex,

[77] Vgl. hiezu die Einleitung.

[78] Vgl. J.-M. Lavanchy, Le diocèse de Genève, partie de Savoie pendant la Révolution française. 2 vol. Annecy 1894 II S. 266 ff.

[79] Bullarii Romani Continuatio tomus VII pars I. Florenz 1850 S. 215 ff.

[80] Demissionsschreiben bei Fleury, Histoire de l'église de Genève III nr. 23.

[81] Quellen und Literatur zusammengestellt bei A. Brackmann, Germania Pontificia vol. II pars II, Helvetia Pontificia. Berlin 1927 S. 148 f.; knappe Zusammenfassung der Bistumsgeschichte bei Lampert II S. 292 ff., vgl. auch S. 106 ff., 280 ff.

[82] 1779 durch Loslösung von der Diözese Grenoble errichtet, 1793 unterdrückt,

Faucigny und Chabelais) und Mont-Blanc (früheres Herzogtum Savoyen) umfaßte. In Erinnerung an Bischof Franz von Sales, den «Restaurator» der Diözese in nachreformatorischer Zeit (1602/22), übertrug Pius VII. gemäß Dekret vom 19. April 1802 den *Ehren*titel «Bischof von Genf» auf das Bistum Chambéry [83].

Mit dem Konkordat von 1801 begann aber auch die Restauration des Katholizismus in der Calvinstadt, denn es brachte die öffentliche Anerkennung des katholischen Kultus. Beraten von Kardinal Joseph Fesch, unterstützte Napoleon die Bestrebungen des neu ernannten katholischen Stadtpfarrers, (Jean-) François Vuarin [84], eines Savoyarden aus der benachbarten Gemeinde Collonges-sous-Salèves, die alte Hochburg des Protestantismus für den katholischen Glauben zurückzugewinnen. Bereits 1803 mußten die Genfer Behörden den zugewanderten Katholiken die mitten in der Oberstadt gelegene Kirche St-Germain abtreten. 1810 gelang es Vuarin, Lehrschwestern nach Genf zu berufen. Der Eiferer wagte sich sogar an ein Heiligtum des protestantischen Rom heran: an die Akademie. Diese sollte zu gleichen Teilen mit protestantischen und katholischen Professoren besetzt werden. Damit drohte die Zerstörung ihres ausgeprägt reformierten Charakters [85]. Nach Jean-Etienne Portalis, dem französischen Kultusminister, stand hinter diesen Bestrebungen die Hoffnung: «... que bientôt, Rome et Genève ne seront ni rivales ni ennemies» [86].

Allein das Kriegsunglück des Korsen bereitete diesen Bemühungen ein jähes Ende. In den letzten Tagen des Jahres 1813 zwang die einstige Genfer Aristokratie die napoleonische Besatzung zum Abzug; die Stadt

1801/02 wiederhergestellt, 1817 Erhebung zur savoyischen Kirchenprovinz, umfassend die Suffraganbistümer Annecy, Tarantaise, St-Jean-de-Maurienne und (bis 1861) Aosta. s. Art. von *G. Allemang*, LThK 1. Aufl. II K. 830 f. Der umfangreiche Kirchsprengel Chambéry zählte 1806 627 Pfarreien verteilt auf 72 Archipresbyterate (Dekanate), wovon *20 Pfarreien* in drei Archipresbyteraten, *Genf*, *Carouge* und *Chêne*, 1815/16 dem Kanton Genf zugesprochen wurden. ALBERT, Histoire de Mgr C.-F. de Thiollaz S. 490.

[83] LAMPERT II S. 293.

[84] 1769–1843, Sohn der Bauern JAQUES und ANTOINETTE geborene COMPAGNON, theologische Studien in Annecy und Paris, 1797 in der Emigration Priesterweihe in Freiburg, darauf Missionar in der heimatlichen Gegend, 1803/06 bischöflicher Sekretär in Chambéry, 1806/43 Pfarrer von Genf. Die Biographie von FLEURY/MARTIN, Histoire de M. Vuarin, ist teilweise unkritisch und stark apologetisch.

[85] BARTH, Die Protestantisch-Konservative Partei in Genf S. 17, ausführliche Literaturhinweise S. 18 f. Anm. 4.

[86] P. TAPPONIER, Jean-François Vuarin (1769–1843), in: La Revue Savoisienne 85 (1944) S. 37, ohne genauen Beleg.

wurde wiederum eine unabhängige Republik. Das ehemalige Herzogtum Savoyen kam an das Königreich Sardinien. Wenig später erhob der Papst das Bistum Chambéry zum savoyischen Metropolitanstuhl (1817). Um sein Lebenswerk auch ohne die schützende Hand der französischen Protektoren weiterführen zu können, zog Vuarin im Januar 1814 ins Lager der alliierten Truppen nach Basel, wo er Fürst Metternich zu bewegen vermochte, um den Fortbestand der eben gegründeten Pfarrei in der Calvinstadt besorgt zu sein. Die Mission hatte Erfolg: die Existenz des katholischen Kultus wurde auf Grund der neuen Kantonsverfassung garantiert [87].

Im Gegensatz zur oligarchischen Restauration in Freiburg anerkannte die Genfer Konstitution von 1814 keine privilegierten Klassen mehr, sondern legte die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze fest. Die neue Staatsform entsprach einer repräsentativen Demokratie. Nach dem Grundgesetz war die Entscheidung über Wohl und Gedeih des Staates allen wahlfähigen Bürgern anheimgestellt. Wenn auch die Volkssouveränität in der Verfassung nicht wörtlich enthalten war, beruhte das tatsächliche politische Leben darauf. So stand die Wahl der Regierung und der Justizbehörden der Volksvertretung, d. h. dem 250köpfigen Repräsentantenrat zu. Dieser bestellte ebenfalls aus seiner Mitte einen Viererausschuß, das Collège des Syndics, und aus diesem wiederum den Staatschef mit dem Titel eines Premier Syndic. Gleichwohl blieben ausgesprochene Merkmale eines Ancien Régime erhalten. Die Gewaltentrennung war nur unvollkommen durchgeführt. Die Mitglieder der Regierung gehörten zugleich dem Parlament an und einige unter ihnen saßen von Amtes wegen in den Gerichten. Auch rekrutierten sich die Magistraten fast ausschließlich aus der alteingesessenen Aristokratie und dem Großbürgertum [88].

1815 wurde Genf als zweiundzwanzigster Stand in den eidgenössischen Bund aufgenommen. Um die strategisch unhaltbare Lage der Rhonestadt zu verbessern und eine Verbindung zum schweizerischen Territorium herzustellen, wurden durch den Pariser Frieden vom 20. November sechs französische [89] und durch den Turinervertrag vom 16. März 1816 einund-

[87] Constitution 1814, Titre Ier Art. II, in: RLG 1 (1814/5) S. 2; vgl. FLEURY/MARTIN II S. 25 ff.

[88] Vgl. BARTH S. 19 ff., 23 ff.

[89] EA II nr. 13; vgl. RUCHON, Histoire politique de Genève I S. 91 f.; ferner die Monographie von R. RICHARD, Genève et les Traités de Paris de 1814 et de 1815 d'après des documents inédits. Genève 1883. Die sogenannte «Straße von Versoix»

zwanzig sardinische, bzw. savoyische Gemeinden [90] dem Kanton eingegliedert. Im Anschluß an das Wiener Kongreßprotokoll vom 29. März 1815 [91] hatte die Genfer Regierung die Aufrechterhaltung des katholischen Kultus in den abgetretenen Gebieten zu gewährleisten. Die Eidgenossenschaft anerkannte diese völkerrechtliche Verpflichtung in einer Beitrittsurkunde vom 12. August [92].

Genf war in eine neue Phase seiner Geschichte eingetreten: aus dem einheitlich reformierten städtischen Gemeinwesen entstand ein konfessionell gemischter Staat, in dem rund 35 000 Protestanten und 16 000 Katholiken vereint waren [93].

Das Diktat der Wiener Kongreßmächte fiel den katholischen Savoyarden schwer. Die «Zwangsversetzung» unter ein protestantisches Regime rief besonders beim Klerus lebhafte Bestürzung hervor. Die Annexion, die schließlich durch das Geschick der Genfer Diplomatie ermöglicht wurde, beurteilte Abbé Vuarin – und mit ihm zusammen alle Landpfarrer, also auch die ehemals französischen – als einen *succès déplorable* [94]. Die ganze Bevölkerung bedauerte die politische Neuordnung zutiefst und bewahrte ihre Sympathie für die erlauchte Dynastie des Hauses Savoyen. «Calvinopolis» und seinen Stadtgewaltigen begegneten die Geistlichen mit größtem Mißtrauen, ja sie muteten der neuen Obrigkeit verschwörerische Umtriebe gegen die römische Kirche zu [95].

Hinter dieser Widersetzlichkeit stand ein jahrhundertealter politischer und kirchlicher Gegensatz. Hinzu kamen nun die Vorkehrungen der Altgenfer, die mit ihren gesetzgeberischen Maßnahmen zu Gunsten des Protestantismus dem renitenten Geist der katholischen Neubürger mäch-

umfaßte die Gemeinden Versoix, Collex-Bossy, Pregny, Grand-Saconnex, Meyrier, Vernier und einen Teil der Gemeinde Sauvernier.

[90] EA II nr. 14; vgl. RUCHON I S. 96 ff. Die Gemeinden Aire-la-Ville, Avusy, Bernex, Carouge, Chêne, Thonex, Choulex, Collonge-Bellerive, Compesière, Confignon, Corsier, Hermance, Lancy, Presinge und Veyrier-sous-Salève.

[91] EA II nr. 7.

[92] EA II nr. 9.

[93] FLEURY/MARTIN II S. 115; KARMIN, Les Antécédents du bref «Inter multiplices» S. 238. – Eine kritische Darstellung der Jahre 1813/16 bietet die Linzenziatsarbeit von P. WAEBER, L'abbé Vuarin et la formation de Genève canton mixte. Genève 1962. AEG Man. hist. nr. 252.

[94] GSV Mém. 1.

[95] Im obigen Memorial wird die Genfer Regierung charakterisiert als: «..., ennemie naturelle et héréditaire de la religion catholique, ..., Genève qui s'appelle encore aujourd'hui avec orgueil la *Rome protestante* qui est féconde en moyen d'astuce, d'intrigue et de séduction».

Jean-François Vuarin (1769–1843)

Porträt von Joseph Hornung
Photo Benedikt Rast

tigen Auftrieb verliehen. In den *Lois éventuelles* [96] setzten sich die Behörden über die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung aller Bürger willkürlich hinweg. Die Ausnahmegesetze, erlassen im Hinblick auf die territoriale Erweiterung, sollten den betont reformierten Charakter der Calvinstadt, den Abbé Vuarin einst mit Hilfe der Franzosen zu zerstören drohte, für immer aufrechterhalten. Indem das Landesbekenntnis als das «vorherrschende» gelten konnte, verminderte man die politischen Rechte der Katholiken. So sollten sie im Repräsentantenrat lediglich ein Viertel der Sitze beanspruchen und im 28köpfigen Staatsrat nur vier Mitglieder stellen können. Da aber so einschränkende Bestimmungen dem Wiener Kongreßprotokoll und dem Turinervertrag widersprachen, wurde Genf von den Signatarstaaten dazu angehalten, die Lois éventuelles abzuändern. Nunmehr kamen den Katholiken auf Grund des Parlamentsbeschlusses vom 18. Dezember 1816 formell die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zu wie den alteingesessenen Bürgern. Die Art der Wahlkreiseinteilung machte indes diese Errungenschaft praktisch zunichte, da die Katholiken ihre Vertreter gewöhnlich nicht durchzubringen vermochten. Bestehen blieben ferner gesetzliche Bestimmungen, wonach das Vermögen der früheren Republik Genf den Fürsorgeeinrichtungen, Schulen und Kirchen der Reformierten vorbehalten war, mit der Begründung, daß nur sie das betreffende Vermögen zusammengebracht hätten. Daraus wird klar, daß die reformierten Altgenfer für die katholischen Neubürger kein wirkliches Verständnis aufbrachten. Das politische und kulturelle Leben spielte sich weiterhin ganz auf dem Boden der protestantischen Vergangenheit ab. «Das war aber auch verständlich, war es doch für Männer, die inmitten einer bewußt reformierten und auf diese Vergangenheit stolzen Stadt aufgewachsen waren, schwierig, gewissermaßen über Nacht ein positives Verhältnis zum Katholizismus zu gewinnen» [97].

Umgekehrt ist aber auch die mißtrauische Haltung der Katholiken verständlich. Die traditionsbewußten Savoyarden empfanden den glaubensmäßigen Unterschied zwischen den beiden Bekenntnissen zutiefst. In ihren Augen war die häretische Genfer Landeskirche ein Werk des Antichrists. Als einstige Untertanen einer auf das legitimistische Prinzip aufgebauten Monarchie standen sie dem republikanischen Staat fremd,

[96] Lois éventuelles pour le cas où la Ville et République de Genève acquerroit du territoire, in: RLG 1 (1814/15) S. 49 ff.; vgl. BARTH S. 22 ff. und 148.

[97] *a. O.* S. 31 f.

wenn nicht feindselig gegenüber. Die diskriminierenden Maßnahmen in politischer und sozialer Hinsicht gossen überdies neues Öl ins Feuer und schürten Spannung und Unzufriedenheit. Darob sahen sich die Katholiken in ihrer Meinung bestärkt, daß sie – um des Glaubens willen – im sogenannten «demokratischen Genf» zu Bürgern zweiter Ordnung gestempelt wurden. Der religiöse und politische Antagonismus erschwerte die staatsbürgerliche Eingliederung in das neue Gemeinwesen erheblich und wirkte sich auf die Bildung eines schweizerischen Nationalbewußtseins, wie es die Genfer Behörden aus naheliegenden Gründen herbeiwünschten, hemmend aus. Die Beziehungslosigkeit der Katholiken zum genferischen Staatswesen fand ihren sprechendsten Ausdruck in der Stimmenthaltung der Landsgemeinden [98], die deren Präsenz im politischen Leben zur Bedeutungslosigkeit herabminderte. Die Verhältniszahlen in den Behördevertretungen klafften immer weiter auseinander, bis 1838 überhaupt kein Katholik mehr in den Repräsentantenrat gewählt wurde. Die teilweise aufgezwungene, aber auch selber geförderte Isolierung erreichte damals ihren Höhepunkt. Erst nachdem die die Minorität behindernde Wahlkreisordnung in der Verfassungsrevision von 1842 aufgehoben wurde, kamen die Katholiken aus ihrer feindseligen Zurückhaltung heraus und traten allmählich als formierte Oppositionspartei auf [99].

In Ermangelung einer breitgestreuten Laienführerschaft konnte Abbé Vuarin während seines langjährigen Wirkens als der alleinige katholische Exponent auftreten. Als *Savoyard par le cœur* war Vuarin *der* erklärte Gegner der politischen und kirchlichen Integration und er blieb es bis zu seinem Tode 1843. Nichts sollte er unversucht lassen, um die einmal eingeschlagene Entwicklung rückgängig zu machen. Andererseits wollte die Genfer Regierung den Eingliederungsprozeß beschleunigen; dabei ging sie von allem Anfang an darauf aus, die staatspolitische Neuordnung durch die kirchliche zu ergänzen. Diese Bestrebungen aber, das Kantonsgebiet vom savoyischen Bischof Chambéry abzutrennen und einer schweizerischen Diözese einzuverleiben, beschworen eine vehemente Gegnerschaft des Klerus herauf.

[98] Die Stimmbeteiligung war allgemein gering. Von den 2124 Wahlberechtigten beteiligten sich z. B. 1825 anläßlich der Wahlen in den Repräsentantenrat 582 Stadtbewohner. Die Katholiken auf dem Lande enthielten sich mit Ausnahme der Gemeindebeamten der Stimmabgabe, in sechs Gemeinden ging kein Bürger zur Urne, in sieben je einer, in vier je zwei und in sechs je drei. RUCHON S. 147 f.

[99] Vgl. BARTH S. 143 ff., besonders 148.

Betreffend die Bistumszugehörigkeit bestimmte das Wiener Kongreßprotokoll in Art. III, § 7: «Die katholischen Gemeinden des Kantons, sowie die katholische Pfarre Genf, sollen fernerhin dem Diözesansprengel der Provinzen Chabelais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem Hl. Stuhl anders verordnet werden möchte.» Die Furcht, es könnte die Unterstellung der Genfer Katholiken unter einen schweizerischen Oberhirten für die Kirche nachteilige Folgen zeitigen, bestimmten jedoch den Bischof von Chambéry, Irenée-Yves de Solle [100], an den jetzigen Bistumsverhältnissen festzuhalten, zumal er über den politischen Rückhalt eines katholischen Monarchen verfügte, um nötigenfalls den bischöflichen Rechten in der Calvinstadt zum Durchbruch zu verhelfen.

Neben der pragmatischen Erwägung, daß der Fortbestand der kirchlichen Bande die Beziehungslosigkeit der katholischen Neugenfer zum protestantisch-republikanischen Staatswesen verewigen würde, spielte aber auch eine grundsätzliche Überlegung mit, die Genf zu einer kirchenpolitischen Neuordnung veranlaßte. Die Idee der national-staatlichen Souveränität stand der universalen Organisation der katholischen Kirche entgegen und vertrug sich nicht mit dem Rechtszustand, daß ein Bevölkerungsteil einer «auswärtigen» Macht hörig war. Auch deshalb erstrebten die Genfer Behörden den Anschluß an ein «Landesbistum». Die territoriale Struktur der mittelalterlichen Kirche sollte durch die Forderung, wonach sich Staats- und Bistumsgrenzen zu decken hatten, zerschlagen werden.

In der Schweiz war diese neuzeitlich-revolutionäre Kirchenpolitik von den Konstanzer Diözesanständen [101] inauguriert worden, als sie 1814 an Pius VII. das Gesuch richteten, «fürohin ihre kirchlichen Angelegenheiten nur durch eigene und inländische Bischöfe geleitet zu sehen» [102]. Noch im gleichen Jahre erfüllte der Hl. Stuhl die Bitte der dreizehn alemannischen Stände, indem der schweizerische Teil von der Diözese Konstanz abgetrennt und vorläufig einem landeseigenen apostolischen Administrator unterstellt wurde. Genf glaubte sich zu derselben Forderung berechtigt

[100] 1774–1824, 1802/05 Bischof von Digne, 1805/23 von Chambéry, 1817 Ernennung zum Metropoliten. Vgl. Albert S. 267 ff.

[101] Uri, Schwyz, Unterwalden, Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aarau und Thurgau.

[102] Schreiben vom 16. April 1814, z. T. zit. bei Isele S. 204; vgl. M. Kothing, Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803–1862. Schwyz 1863.

und sogleich nach Sicherstellung der Gebietserweiterung seitens Frankreichs und Sardiniens meldete es seine Ansprüche an.

Otto Karmin teilt die Verhandlungen, die zur Inkorporation der genferischen Pfarreien in die Diözese Lausanne führten, in neun Etappen ein [103].

Die erste [104] fällt in die Zeit des Wiener Kongresses. Bereits am Tage nach der Unterzeichnung der Erklärung über die Gebietserweiterung des Kantons vom 29. März 1815 brachten die beiden führenden Köpfe der Delegation, Charles Pictet de Rochemont (1775–1824) und Sir Francis d'Ivernois [105], Kardinal Staatssekretär Consalvi das Gesuch ihrer Regierung vor, der Hl. Stuhl möchte die Genfer Katholiken «dem Bischof von Freiburg in der Schweiz» unterstellen. Der Kirchenfürst versprach, die Bitte an den Papst weiterzuleiten und zeigte sich persönlich interessiert an deren Verwirklichung [106]. Pius VII. war dem Wunsch nicht abgeneigt, da schließlich die internationalen Verträge mit ihren ausdrücklichen Vorbehalten die politische und religiöse Rechtsstellung der katholischen Bevölkerung festlegten [107]. Der Papst beauftragte hierauf den apostolischen Nuntius in der Schweiz, in dieser Angelegenheit einen Bericht *de commodo et incommodo* abzufassen [108]. Allein Testaferrata nahm eine abwartende Haltung ein und überließ das Feld vollkommen Abbé Vuarin, dessen direkte Kontakte mit der Kurie wohl die Abfassung einer solchen Note erübrigten [109]. Die Abberufung aus Luzern im Frühjahr 1816 ver-

[103] Seine Dokumentensammlung zählt 174 Aktenstücke. Eine kritische Monographie fehlt bis heute. Aus einseitig savoyisch-römischer Sicht, jedoch unter Heranziehung eines reichhaltigen Quellenmaterials (leider häufig ohne Datierung und Standortangabe), stellt FLEURY/MARTIN II S. 175 ff. die Verhandlungen dar.

[104] Die betreffenden Dokumente sind bei Karmin nicht aufgenommen, da sich seine Sammlung ausschließlich auf schweizerische Archive beschränkt.

[105] 1757–1842, nach Ausbruch der französischen Revolution Flucht vor dem Terror nach England, unversöhnlicher Gegner Frankreichs, 1814 Rückkehr nach Genf, wo er bis 1824 Staats- und Repräsentantenrat war. Vgl. O. KARMIN, Sir Francis D'Ivernois. 1757–1842, sa vie, son oeuvre et son temps. Genève 1932.

[106] FLEURY/MARTIN II S. 193.

[107] Vgl. die Note des *schweizerischen Gesandten in Turin* an Consalvi vom 3. Februar 1816. BAr Vat. nr. 130, Kopie.

[108] ALBERT S. 421.

[109] Unter den Nuntiaturberichten befindet sich kein diesbezügliches Antwortschreiben Testaferratas; dieser setzte allerdings Abbé Vuarin unverzüglich vom Gesuch in Kenntnis. FLEURY/MARTIN II S. 193 f. (Im vatikanischen Archiv werden diese Akten gegenwärtig von P. ANDRÉ MARQUIS aus Freiburg registriert. Da vorläufig die Dokumente nur bis zum Jahre 1816 erfaßt sind, konnte er mir keine genauen Auskünfte erteilen).

hinderte den Nuntius an einer eingehenden Beschäftigung mit diesem Problem. Im Rechenschaftsbericht an das römische Staatssekretariat erwähnt Testaferrata nicht einmal das diesbezügliche Gesuch. Er rühmt die Wachsamkeit des Bischofs von Chambéry und hebt seinen eigenen Widerstand gegenüber den katholikenfeindlichen Bestrebungen der Genfer Regierung hervor [110].

Von diesen ersten Vorkehrungen hatte Abbé Vuarin Kenntnis bekommen. Und damit hob das gegenseitige Wetteifern zwischen dem Genfer Stadtpfarrer und «seiner» Regierung an [111].

Im Auftrage von Generalvikar Claude-François de Thiollaz [112], nachmals Bischof der neu errichteten Diözese Annecy (1822), machte sich Vuarin an die Ausarbeitung einer Denkschrift heran, mit dem Ziel, Rom von einem derartigen Schritt zurückzuhalten. Am 6. Mai 1815 war das Schriftstück abgefaßt und fand die Zustimmung aller neunzehn Landpfarrer; wenige Tage später stand der Abbé in Genua vor dem Papst, dem er sein Anliegen persönlich vortrug [113].

Dieses Vorgehen entspricht Vuarins Persönlichkeit. Er ist in jeder Hinsicht eine außergewöhnliche Erscheinung und deshalb umstritten. Unbeugsame Willenskraft und zähe Zielstrebigkeit charakterisieren ihn. Zur Erreichung seiner Ziele setzt er alle erdenklichen Mittel ein. Bauernschläue und übersteigerter Patriotismus machen Vuarin im Urteil des Genfer Historikers François Ruchon zum «prêtre intrigant, plutôt savoyard que genevois et surtout fanatique» [114]. Geistig steht der Savoyarde in der Linie der französischen Traditionalisten, politisch ist er ein Gesinnungsfreund des «Restaurators» Karl-Ludwig von Haller, mit dem er einen ausgiebigen Briefwechsel pflegte [115].

[110] TESTAFERRATA an Consalvi, Juni 1816. BAr Vat. nr. 130: «De Diocesi Chambrensi in Helvetia attenta, vigilantia Rmi. Episcopi Yvonis de Solle, Genevensis parochia et aliae quatuordecim parochiae decem mille circiter incoles recludentur (nicht erwähnt sind die fünf ehemaligen französischen Pfarreien), optime reguntur. Per cessionem pietissimi Regis Sardiniae in Congressi Viennensi die 26. (29!) Martii 1815 ditio haec in Genevensium devenit potestatem, quorum adversus res catholicas conata fortiter obstiti».

[111] VUARIN stand in ständiger Verbindung mit dem diplomatischen Vertreter Sardiniens am Vatikan.

[112] 1752–1832, theologische Studien in Annecy und Paris, 1779 Chorherr von Annecy, 1780/1822 Generalvikar der Diözese Chambéry, 1788 Propst, 1822/32 Bischof von Annecy. Vgl. die Biographie von ALBERT.

[113] FLEURY/MARTIN II S. 194.

[114] RUCHON I S. 152.

[115] Die Korrespondenz dauerte von 1819 bis 1843; die ersten zwei Briefe sind

In dramatisch zugespitzter Weise enthüllt Vuarin Pius VII. die religiöse Lage im Kanton Genf: Die Katholiken seien unter die Fuchtel eines selbstgerechten Regimes geraten. Der Herausforderung, die das protestantische Rom für die katholische Kirche darstelle, könne man allein entgegentreten, indem man die bisherige Bistumsorganisation beibehalte. Nur der Bischof von Chambéry sei der gefahrvollen Situation gewachsen, da er nötigenfalls zur Durchsetzung seiner Rechte an den Turiner Hof rekurieren könne; der Bischof von Freiburg aber, den offenbar die Regierung als den künftigen Oberhirten der Genfer Katholiken ausersehe, verfüge über keine wirksamen politischen Druckmittel, er sei der Gnade der Tagsatzung und der protestantischen Regierungen ausgeliefert. Zudem herrsche in dieser Diözese Priestermangel [116]. Ohne etwa die Verdienste des Freiburger Klerus herabsetzen zu wollen, biete derselbe nicht die gleichen Vorzüge wie der savoyische, über dem stets noch das Licht des hl. Franz von Sales strahle. Diese Gründe möchten seine Heiligkeit veranlassen, die geheiligten Bande zwischen den Genfer Katholiken und dem Bischof von Chambéry für immer aufrechtzuerhalten. Der Tonfall der vuarinschen Sprache ist schneidend. Er schreibt: De remède il n'y a pas deux; il n'y a qu'un seul, c'est de placer, c'est de maintenir à la tête de ces paroisses *malheureuses* (!) des pasteurs d'élite, d'une vertu éminante, instruits, zélés, habiles à découvrir, forts à repousser les pièges de l'hérésie [117].

Vuarin ist zutiefst besorgt, er fürchtet geradezu um den Bestand seiner Religion in Anbetracht der katholikenfeindlichen Gesetzgebung der Genfer Behörden. Hinzu kommen die Ängste eines Mannes, der die Stürme der französischen Revolution am eigenen Leibe erfahren hatte. Während Jahren war er zu einem ungesicherten Dasein verurteilt gewesen, als Missionar in der eigenen Heimat auf Almosen angewiesen. Kaum hatte er den Wiederaufbau der kirchlichen Organisation erlebt und die Ruhe einer gesicherten Existenz verspürt, drohten neue Gefahren heraufzuziehen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist das Motiv des hl. Franz von Sales, wobei Vuarin im Bistum Chambéry gleichsam den

veröffentlicht bei VOGT, Charles-Louis de Haller et sa correspondance S. 191 ff. und A. ROUSSEL, Lamennais et ses correspondants suisses, in: ZSKG 4 (1910) S. 176. Die Briefe Lamennais' an Vuarin wurden veröffentlicht von V. GIRAUD, Une Correspondance inédite de Lamennais, Lettres à M. Vuarin (1819–1837), in: Revue des Deux Mondes Jg. 75 Bd. 29 (1905) S. 765 ff. und Bd. 30 (1905) S. 168 ff.

[116] Die Diözese zählte damals rund 200 Weltgeistliche und 121 Pfarreien; das Argument trifft deshalb nicht ohne weiteres zu.

[117] Zit. bei FLEURY/MARTIN II S. 196.

Rechtsnachfolger des einstigen Kirchsprengels von Bischof François de Sales sieht. Zu Ehren des Heiligen hatte er seinen ersten Vornamen Jean aufgegeben und nannte sich allein François. Der Protestant Dietrich Barth hält die Opposition Vuarins vom kirchlichen Standpunkt aus gesehen für «teilweise notwendig». «Zum anderen, größeren Teil aber entsprang sie ganz einfach der politischen Abneigung des Savoyarden und Royalisten Vuarin gegenüber dem Genfer Staat und dessen republikanischen Einrichtungen» [118]. Die Gegnerschaft des katholischen Führers gründet auf diesem doppelten Antagonismus.

Offenbar erfuhr die Genfer Regierung Sinn und Zweck der Vorstellung ihres Stadtpfarrers beim Papst, und sogleich riß Pictet de Rochemont die Initiative wieder an sich. In einer Note an den österreichischen Gesandten am Vatikan hebt er hervor, daß das protestantische Genf mit seiner sprichwörtlich freiheitlichen Verfassung dem katholischen Kultus gesetzlichen Schutz verliehen habe; eine solche Garantie stelle dem Wunsche der Regierung nach Loslösung des Kantons vom Bistumsverband Chambéry keine Hindernisse in den Weg. Es bedürfe keiner weiteren Erläuterung, weshalb sich Genf weder von einem französischen und noch viel weniger von einem savoyischen Bischof abhängig wissen wolle [119].

Über diese Demarche setzte Vuarin unverzüglich den Turiner Hof und die Luzerner Nuntiatur in Kenntnis. Diese ließ durch ihren Sekretär, Ehrendomherr Wully, mitteilen, daß in der betreffenden Angelegenheit nichts zu befürchten sei, er, Vuarin, könne seiner Sache sicher sein [120]. Auch Sardinien sagte seine Unterstützung zu und war gewillt, die Ausführung dieses «unheilvollen Vorhabens» um jeden Preis zu verhindern [121].

Die Zusicherung des Turiner Hofes sollte sich bewahrheiten, denn dort stieß die Genfer Regierung auf den hartnäckigsten und mächtigsten Gegner. Dagegen war die Zusage aus der Nuntiatur zu selbstsicher. Die diplomatische Klugheit verlangte von den einzelnen Vertretern des Papstes nach außen hin eine deutliche Zurückhaltung. Dazu kam während der entscheidenden Jahre 1816 bis 1819 ein häufiger Wechsel der Nuntien, so daß es ihnen wohl an der erforderlichen Zeit gebrach, sich eingehend mit der Genfer Bistumsfrage zu befassen. Wie wir noch sehen werden, gewährten zwar Nuntius Carlo Zeno (1816/17) und Vincenzio Macchi

[118] Barth S. 31.

[119] Pictet de Rochemont an den österreichischen Gesandten am Vatikan, 10. Juni 1816, überliefert in einer Kopie Vuarins. Fleury/Martin II S. 197 ff.

[120] Wully an Vuarin 14. Juni 1815. *a. O.* S. 199.

[121] Minister Comte de Vallaise an Vuarin 15. Juni 1815. *a. O.* S. 199.

(1818/19) dem kirchlichen Lager ihre moralische Unterstützung, offizielle schriftliche Interventionen blieben jedoch aus [122]. Dieses Verhalten ist auch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß Vuarin mit Hilfe der sardinischen Diplomatie und im Auftrage des Bischofs von Chambéry direkt mit den vatikanischen Stellen verhandelte.

Die erste Etappe fand im Juli 1815 ihren Abschluß. Zwei Fronten hatten sich herausgebildet. Die eine, entschieden für die Beibehaltung des Status quo eintretend, stand unter der Führung Abbé Vuarins, sekundiert von der bischöflichen Kurie in Chambéry und dem sardinischen Hof. Zwar gehörte auch die Luzerner Nuntiatur zu den Verteidigern des kirchlichen Standpunktes, doch griff sie nicht unmittelbar in das Geschehen ein. Die andere Front, bestrebt nach Anschluß des Kantons Genf an ein schweizerisches Bistum, stellte vorläufig die Regierung allein dar, begleitet von den besten Wünschen Kardinal Consalvis. Die Haltung Österreichs war noch unklar.

Natürlich gaben die großen Genfer Diplomaten nicht einfach klein bei. Die Umtriebe ihres Stadtpfarrers mochten sie mehr verärgern als einschüchtern; seiner Herausforderung sollten sie nunmehr mit den gleichen Mitteln begegnen, indem auch sie die Fäden zu mächtigen Bundesgenossen knüpften, um mit dem nötigen politischen Druck ihrem Anliegen Gehör zu verschaffen.

In die zweite Etappe [123] fallen die Präliminarverhandlungen der Genfer Regierung mit dem eidgenössischen Vorort. Die beiden Staatsräte Joseph Des Arts [124] und Jean-Pierre Schmidtmeyer [125] weisen in ihrer Note vom August 1815 an den Tagsatzungsvorsitzenden [126] auf die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes hin, wobei das nationalstaatliche und

[122] Die Relatio MACCHIS zu Gunsten Vuarins vom 9. Januar 1819, BAr. Vat. nr. 131, bezieht sich hauptsächlich auf eine Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat bezüglich einer Pfarrwahl.

[123] KARMIN nr. 1–12.

[124] 1743–1827, seit 1777 Staatsrat, seit 1792 Emigrant in den verschiedenen europäischen Ländern, 1806 Rückkehr und Ernennung zum Vorsteher der *Société économique*, 1814/15 Premier Syndic und als solcher wesentlich an der Ausarbeitung der neuen Verfassung beteiligt, die er sich nach der Façon eines Ancien Régime vorstellte. Vgl. hiezu seine Schrift *Les principes de la Révolution française sont incompatibles avec l'ordre social.* Paris 1816, trat 1818 aus dem Staatsdienst zurück. RUCHON I S. 42 ff.

[125] 1768–1830, seit 1814 Staatsrat, zwischen 1816 und 28 siebenmal Premier Syndic, 1819, 21 und 22 Tagsatzungsabgeordneter, vertrat eine gemäßigt liberale Richtung. *a. O.* S. 122 ff.

[126] GENF an Zürich, 31. August 1815. KARMIN nr. 1.

staatskirchliche Moment, untergründig bewegt von Reminiszenzen an den einstigen politischen Gegner, unverholen hervortritt. Sie schreiben darin: Die Weckung eines genferischen Staatsbewußtseins unter den Katholiken werde durch die kirchliche Zugehörigkeit zu einer Diözese, die dem ehemaligen Landesherrn unterstehe (!), erschwert. Zudem hätten die Bischöfe von Chambéry und Genf noch in bester Erinnerung, welche politischen Rechte sie einst in der Rhonestadt ausgeübt hätten. Die Staatsraison verlange eine Änderung der Bistumsverhältnisse, welhalb die eidgenössischen Behörden bei der Beratung über die kirchliche Neuordnung der Schweiz auch die Genfer Angelegenheit miteinbeziehen möchten. Zürich verwies jedoch die Bittsteller nach Luzern; dieses sei gegenwärtig der größere Helfer, da es bereits in Diözesansachen mit dem Hl. Stuhl in Verhandlungen stehe [127].

Überraschend ist, daß die Genfer Regierung – entgegen den Äußerungen ihrer Wiener Kongreßgesandten – den konkreten Vorschlag auf Anschluß an das Bistum Lausanne fallen ließ. Luzern sah sich deshalb zur Frage veranlaßt, welcher schweizerischen Diözese der Kanton eingegliedert werden sollte [128]. Die Antwort lautete unentschieden: die Luzerner Regierung möchte nach eigenem Gutdünken handeln [129]. Diese glaubte zwischen den Zeilen des genferischen Schreibens den unausgesprochenen Wunsch herauslesen zu müssen, als würde man es begrüßen, dem neu zu errichtenden deutschschweizerischen Bistumsverband [130] angeschlossen zu werden, doch lehnte Luzern ein solches Ansinnen aus geographischen und sprachlichen Gründen ab, da eine solche Lösung «mancherley Inkonvenienzen» herbeiführen könnte [131].

Die erste Äußerung Bischof Yennis zur Genfer Bistumsfrage läßt darauf schließen, daß er bisher von keiner offiziellen Stelle über den Gang der Verhandlungen informiert worden war. Aus zweiter Hand hatte er vom befremdenden Wunsch Genfs vernommen, dem neuen Bistumsverband von Basel angeschlossen zu werden. Auch er wies ein solches Vorhaben zum vornherein zurück und plädierte bei der Nuntiatur auf einen An-

[127] ZÜRICH an Genf, 6. September 1815. *a. O.* nr. 2.

[128] LUZERN an Genf, 20. September 1815. *a. O.* nr. 5.

[129] GENF an Luzern, 30. September 1815. *a. O.* nr. 6.

[130] Nach Abtrennung des schweizerischen Teils vom Bistum Konstanz arbeiteten vereinzelte Diözesanstände eigene Bistumsprojekte aus, so u. a. Bern und Luzern, vgl. ISELE S. 213 ff., 225 ff. Die provisorischen kirchlichen Verhältnisse konnten erst 1828 durch die Errichtung des reorganisierten Bistums Basel geregelt werden.

[131] LUZERN an Genf, 7. Oktober 1815. KARMIN nr. 7.

schluß der Genfer Pfarreien an die Diözese Lausanne [132]. Mit dieser offiziösen Verlautbarung verschwindet Yenni von der Bildfläche. – 1819 wird ihn Rom vor die vollendete Tatsache stellen.

Die Beweggründe für die geheime Sympathie der Genfer Regierung zum deutschschweizerischen Bistumsverband waren unzweifelhaft politisch-ideeller Natur: die geistige Verwandtschaft zum liberalen Patriziat von Luzern mit seinem Zug nach staatskirchlicher Bevormundung [133]. So ist es denn charakteristisch, wenn Haller das geplante Luzerner Bistum als «évêché libéral» bezeichnet [134], die enge Zusammenarbeit mit dem aufgeklärten Bern [135] ziele darauf hin, in Luzern eine «chaire de philosophisme» zu errichten [136]. Die Haltung Luzerns kam dem landeskirchlichen Regiment eines protestantischen Staates sehr nahe und vermochte deshalb Genf für einem möglichen Beitritt zu erwärmen.

Inzwischen rückten die langwierigen Verhandlungen um das Zustandekommen des Turiner Vertrages die Bistumsfrage in den Hintergrund. In diesem kritischen Zeitpunkt hieß es gegenüber Sardinien Rücksicht walten zu lassen. Zudem wußte man in Genf, daß König Viktor-Emmanuel I. (1802/21) wenigstens die kirchlichen Bande zu seinen einstigen Untertanen aufrechtzuerhalten wünschte. Erst nach dem erfolgreichen Vertragsabschluß wagte sich die Genfer Regierung aus ihrer Zurückhaltung heraus und leitete im Herbst 1816 die dritte Etappe [137] ein, die durch die Kontaktnahme mit den kirchlichen Instanzen gekennzeichnet ist.

Gleich zu Beginn gelangte der Staatsrat an den Bischof von Chambéry, um ihn zu einer freiwilligen Verzichtleistung der genferischen Gebietsteile seiner Diözese zu bewegen [138]. Der Oberhirte beantwortete jedoch die

[132] Yenni an Testaferrata, 26. Dezember 1815. BiAF Lib. II ep. fol. 172.

[133] In der «Übereinkunft in geistlichen Dingen» von 1806 hatte Luzern die Staatsherrschaft über die Kirche ausgesprochen. Vgl. H. Domman, Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Regenerationszeit, in: ZSKG 16 (1923) S. 1 ff., 102 ff.; über die neueste Entwicklung im luzernischen Staatskirchenrecht vgl. E. Isele, in: Vaterland nr. 209 vom 9. September 1966.

[134] Haller an Salis, 17. Mai 1817. Burgerb. B.

[135] Am 10. Dezember 1817 schlossen die beiden Stände eine Übereinkunft im Hinblick auf die Organisation und Fundation des neu zu errichtenden Bistums. Vgl. Isele S. 229 ff.

[136] Haller an Salis, 21. Juli 1816, Burgerb. B. Diese Korrespondenz ist eine eigentliche Fundgrube, will man den geistesgeschichtlichen Hintergründen und personellen Verflechtung bei der bernisch-luzernischen Allianz nachgehen, eine Frage, die auch Isele aufgeworfen hat, vgl. S. 230 Anm. 52.

[137] Karmin nr. 13–23.

[138] Genf an de Solle, 23. Dezember 1816. *a. O.* nr. 17.

Anfrage mit einem klaren Nein: «Je ne puis le désirer: les sentiments de la charité pastorale m'attachent trop fortement à tous mes ouailles; ce ne serait qu'avec un profond regret que je perdrais cette partie si précieuse de mon troupeau» [139]. Hinter der Absage standen im Grunde die gleichen Befürchtungen, wie sie Vuarin in seiner Denkschrift gegenüber Pius VII. vorgebracht hatte.

Enttäuscht wandte man sich von Bischof de Solle ab und nahm erneut die guten Dienste Luzerns in Anspruch, um mit dessen Hilfe unmittelbare Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzuleiten [140]. Die dortige Regierung versprach, bei der Nuntiatur vorstellig zu werden, die Neuordnung der Bistumsverhältnisse dränge sich zusehends auf: «Denn», so heißt es im Antwortschreiben, «nicht immer dürfte der Einfluß eines fremden Bischofs, zumal eines Bischofs, der von dem *Souveraine* abhängt, welchem die erworbenen Territorien angehört, diesen (den kantonalen) *Interessen* zuträglich seyn, vielmehr Verwickelungen herbeyführen, die, wenn auch nicht immer von bedeutenden Folgen, doch stets misliebig seyn würden» [141]. Die Frage der Opportunität einer Einsprache der Signatarmächte des Wiener Kongreßprotokolls zu Gunsten Genfs läßt die Luzerner Regierung in wohlweislicher Zurückhaltung unbeantwortet.

Die vierte und fünfte Etappe [142] dauern vom Mai bis Dezember 1817. Der Genfer Staatsrat verstand es, seine Sache mächtig voranzutreiben, einmal mit Hilfe der Tagsatzung, vor allem aber mit der Entsendung eines Regierungsvertreters nach Rom. Das gegnerische Lager jedoch entfaltete ebenfalls eine ungeahnte Aktivität.

Die deutliche Sprache Luzerns veranlaßte Genf, mögliche Anbiederungsversuche zur Eingliederung in den deutschschweizerischen Bistumsverband zu unterlassen und aus praktischen Erwägungen heraus die Unterstellung der katholischen Bevölkerung unter die geistliche Leitung des Bischofs von Lausanne zu beantragen: «Homme respectable et dont chacun connaît la piété et la sévérité des principes», wie sich der Genfer Staatsrat Des Arts über Bischof Yenni äußerte [143]. Auch der Freiburger Gesandte Jean de Montenach habe sich in diesem Sinne ausgesprochen

[139] De Solle an Genf, 28. Dezember 1816. *a. O.* nr. 19.
[140] Genf an Luzern, 26. Dezember 1816. *a. O.* nr. 18.
[141] Luzern an Genf, 8. Januar 1817. *a. O.* nr. 20.
[142] *a. O.* nr. 24–51, bzw. 52–60.
[143] So im Rechenschaftsbericht als Tagsatzungsabgeordneter vom 3. August 1817. *a. O.* nr. 28.

und die Gebietserweiterung, d. h. den Machtzuwachs (!) der Diözese nach den vielfältigen territorialen Schmälerungen begrüßt.

Durch die Vermittlung der Tagsatzung gelang es, den Berner Altschultheißen Christoph-Friedrich Freudenreich [144] zu gewinnen, um Kardinal Consalvi, den er persönlich kannte, die Genfer-Bistumsfrage erneut in Erinnerung zu rufen. In seiner Note an das römische Staatssekretariat [145] wiederholt Freudenreich mit allem Nachdruck die Forderung nach Anschluß der genferischen Pfarreien an das Bistum Lausanne. Sehr ausführlich bringt er das Verhalten Bischof de Solles zur Sprache: Dieser beharre auf einer uneingeschränkten Episkopaljurisdiktion; verweigere die Leistung eines Treueides seitens der Pfarrer gegenüber dem Staat [146], auch übe er das vollumfängliche Nominationsrecht bei Pfrundbesetzungen [147] aus und veröffentliche seine Erlasse ohne landesherrliche Genehmigung. Die staatliche Autorität sehe sich darob kompromittiert; Bischof de Solle schreite je länger je mehr auf die Errichtung eines *Imperiums in Imperio* zu.

Vorläufigen Höhepunkt bildet die Romreise des Genfer Gesandten Jean-Louis Viollier [148] im Herbst 1817.

Überzeugt, daß im Grunde Erfolg oder Mißerfolg dieser Mission vom weitern Verhalten Vuarins abhinge, versuchte der erste Syndic, Gaspard Delarive-Boissier [149], kurz vor dem Weggang des Regierungsvertreters, den katholischen Stadtpfarrer zum Entgegenkommen zu bewegen. Die Unterredung fand am 22. September statt. Der Staatschef glaubte, die notdürftige finanzielle Lage der Landpfarreien ausnutzen zu können, um durch materielle Angebote Vuarin mürbe zu machen. So versprach er

[144] 1748–1821, war von 1803/13 abwechslungsweise Schultheiß. HBLS III S. 328.

[145] FREUDENREICH an Consalvi, 1. Oktober 1817. KARMIN nr. 46.

[146] 1817 verlangte die Regierung vom katholischen Vertreter in der Schulkommission – einem Geistlichen – die Ablegung eines staatlichen Treueides. Darauf wollten die Behörden alle Pfarrer dazu verpflichten, zumal sie teilweise aus öffentlichen Geldern besoldet wurden; dagegen aber erhob Bischof de Solle Einsprache. RUCHON I S. 150; vgl. MACCHI an Consalvi, 9. Januar 1819. BAr Vat. nr. 131.

[147] De Solle bestritt der Genfer Regierung – als einem «häretischen Regime» – die Übertragung ehemals königlicher Kollaturrechte, obwohl Genf als Rechtsnachfolger des sardinischen Monarchen darauf Anspruch erheben konnte. Vgl. GENF an de Solle, 23. Dezember 1816. KARMIN nr. 17.

[148] 1778–1840, Repräsentantenrat, 1815 und 22 Tagsatzungsabgeordneter. HBLS VII S. 271.

[149] 1770–1834, Arzt und Chemiker, 1807 Honorarprofessor für pharmazeutische Chemie, 1814 Staatsrat, 1817 Premier Syndic, 1823/25 Rektor der Akademie. *a. O.* II S. 684.

ihm im Falle eines Einlenkens die Gewährung von staatlichen Stipendien an die Theologiestudenten und die Errichtung eines Priesterseminars in Genf auf Staatskosten. Auch würde es dem Genfer Klerus allein zustehen, die Bedingungen für eine Übereinkunft mit dem Bischof von Lausanne aufzustellen. Erwartungsgemäß blieb jedoch der Savoyarde unnachgiebig [150]. – Hätte sich Vuarin dem Unabwendbaren gefügt, um wieviel stärker wäre die Verhandlungsposition der Kirche gewesen! 1820 sollte der Staat dem neuen Bischof die Bedingungen diktieren.

Das Scheitern dieser Zusammenkunft veranlaßte die Regierung, umso rascher einen Vertreter an die Kurie zu entsenden, wo es einige Dinge klarzustellen galt, die Vuarin mit seiner wohlbekannten Methode der Dramatisierung eines Sachverhaltes in eine schiefe Ebene gerückt hatte. Jedenfalls zeugt es vom politischen Gespür, daß man in Genf seinen mächtigen Einfluß beim Hl. Stuhl und am Turiner Hof erkannte und sich entsprechend verhielt.

Während einer langen Unterredung Violliers mit Consalvi zeigte sich der Kardinal dem Anliegen Genfs nach wie vor gewogen, doch wies er auf das entscheidende Hindernis hin, den Turiner Hof, demgegenüber der Hl. Stuhl zu Rücksicht verpflichtet sei [151]. Während Nuntius Zeno kurz zuvor eine Note der Genfer Regierung im befürwortenden Sinne an das römische Staatssekretariat weitergeleitet hatte [152], äußerte er sich nunmehr in Gegenwart Violliers skeptisch. Eine Veränderung der Bistumsgrenzen sei aussichtslos, solange der Bischof von Chambéry dazu seine Einwilligung verweigere, denn der Hl. Stuhl pflege solche Innovationen nur mit der ausdrücklichen Verzichtleistung des jeweiligen Diözesanbischofs vorzunehmen. Auch sei seine Heiligkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt wenig geneigt, dem Gesuch zu entsprechen, angesichts der zunehmenden Einmischung der Genfer Behörden in innerkirchliche Angelegenheiten [153]. Dies war offenbar das Resultat der Intervention Freudenreichs.

Trotz mannigfacher Bemühungen gab schließlich Viollier seiner Regierung zu verstehen, daß er nur wenige Fortschritte erzielt und lediglich die wenig verheißungsvolle Zusicherung mitbekommen habe, daß sich die Kurie weiterhin mit der Angelegenheit befassen werde. Consalvi habe

[150] Fleury/Martin II S. 219.

[151] Erster Rechenschaftsbericht an die Regierung vom 29. November 1817. Karmin nr. 52.

[152] Vgl. Genf an Zeno, 20. September 1817 sowie dessen Antwortschreiben vom 25. des Monats. *a. O.* nr. 43/44.

[153] s. Anm. 147.

zwar dem sardinischen Gesandten gegenüber erklärt, daß er bereit sei, auf das Gesuch einzugehen; allein die entschiedene Gegnerschaft des Turiner Hofes, der bei Gewährung der Bitte für die Zukunft des Genfer Katholizismus das Schlimmste befürchte, sei unüberwindbar, obwohl der Staatssekretär diesen Einwand wegen der völkerrechtlichen Verpflichtungen Genfs zur Aufrechterhaltung des katholischen Kultus widerlegen konnte [154].

Und Abbé Vuarin! Unbeirrbar verfolgte er sein Ziel. Ein Brief Bischof de Solles läßt erahnen, mit welch gezielten Gegenschlägen er die Schritte «seiner» Regierung konterte [155]. Auch der Pfarrer setzte alle Hebel in Bewegung, nur im umgekehrten Sinne. Er appellierte an den Papst und die katholischen Monarchen, um für die Sache seines Oberhirten einzustehen. Gleich einem General führte er die einzelnen Gegenoperationen durch, vom Hl. Stuhl, Sardinien, Bayern und vorübergehend auch von Österreich flankiert. Wenn auch Bischof de Solle an den Siegesaussichten zweifelte, Vuarin blieb unverzagt. 1824 wird er vor Leo XII. seine großangelegten Aktionen mit den Worten umreißen: «Oui, j'ai tenté ce qu'il était possible humainement de tenter, j'ai fait une course à Gênes en 1815; j'en ai fait une à Sion; j'en ai fait à Chambéry, j'ai fait agir la Cour de Turin, j'ai pris toutes mes précautions avec le consentement de Mgr de Chambéry et de ses vicaires généraux» [156].

Die zielsicheren Aktionen Vuarins veranlaßten die Genfer Regierung, sich ihrerseits nach einem mächtigen Bundesgenossen umzusehen. Sie fand ihn im preußischen Gesandten am Vatikan, Barthold-Georg Niebuhr [157], der schließlich den Pfarrer von Genf aus dem Feld schlagen sollte.

[154] Zweiter Rechenschaftsbericht an die Regierung vom 8. Dezember 1817. KARMIN nr. 55.

[155] Am 2. Januar 1818 stellte er Vuarin folgendes Zeugnis aus: «C'est en vrai général, mon cher ami, que vous conduisez vos opérations, vous avez vos espions, vos avants-postes, vos auxiliaires: Rome, Vienne (wird 1818 zum Regierungslager übergehen), Turin et votre chère Bavière (s. Anm. 281), vous mettez tout en oeuvre pour assurer notre bonne cause. Mais hélas! Mon cher ami, je crains que tout cela soit inutile. (...) Cependant je ferai ce que vous me suggérez. (...) Que vous êtes heureux, mon cher ami, d'être accoutumé à ce guerroiment. J'aurais besoin d'avoir près de moi un homme tel que vous, accoutumé à cette guerre d'escrime et qui pût assurer sur les malheurs que je prévois». GSV Corr. Genève/Chambéry, z. T. zit., aber offenbar aus einer anderen Vorlage, bei FLEURY/MARTIN II S. 207 Anm. 1.

[156] Zit. *a. O.* S. 261 Anm. 1.

[157] 1776–1831, bekannt als Historiker, Mitbegründer der modernen historischen Quellenkritik, Verfasser der *Römischen Geschichte*, 3 Bde. Berlin 1811/31. s. Art. von H. NISSEN, ADB XXIII S. 646 ff.; Biographie von J. CLASSEN Gotha 1876, ferner C. MIRBT, Die preußische Gesandtschaft am Hofe des Papstes. Leipzig 1899.

Die Mission Niebuhrs leitet die sechste Etappe [158] ein, während der sich die Tagsatzung erneut für eine Lösung der Genfer Bistumsfrage einsetzte.

Der Historiker Niebuhr wurde 1816 zum ersten außerordentlichen Gesandten Preußens am Vatikan ernannt, um das Verhältnis der neu erworbenen katholischen Gebietsteile seines Landes mit dem Hl. Stuhl zu regeln. Er weilte acht Jahre lang in Rom und hatte am Zustandekommen der Bulle «De salute animarum» (1821), die zur Wiederherstellung der Bistumsorganisation in Norddeutschland führte, großen Anteil [159]. Sein diplomatisches Können, sein furchtloses und offenes Auftreten sollten auch der Sache Genfs zum Sieg verhelfen.

Nach anfänglichem Widerstreben aus Rücksicht gegenüber dem Turiner Hof erklärte sich Niebuhr im Dezember 1817 bereit, für den Fall, daß sich die Angelegenheit gewohnheitsgemäß verschleppen würde, und Viollier vor ihrem Abschluß Rom verlassen müsse, «die Unterhandlungen für den Kanton Genf zu übernehmen, oder ähnliche Geschäfte für andere schweizerische Kantone zu führen, welche sich die Kosten einer Sendung zu ersparen wünschten» [160]. Überhaupt erachtete es der Diplomat als angebracht, «freundschaftlich gesinnte kleine Staaten zu bewegen, sich vorzüglich Preußen anzuvertrauen» [161]. Durch die Vermittlung des preußischen Gesandten in der Schweiz, Justus von Gruners [162], wurde Niebuhr am 24. Januar 1818 offiziell mit den Verhandlungen in Rom beauftragt, mit dem Ziel, den Anschluß des Kantons Genf an die Diözese Lausanne in die Wege zu leiten. Staatskanzler Freiherr von Hardenberg erklärte bei dieser Gelegenheit, Preußen ergreife gerne den Anlaß, «der für uns in jeder Hinsicht so interessanten Republik und ihrer Regierung, die durch ihre Weisheit und ihre vortrefflichen Grundsätze jederlei Rücksicht verdient, seine Achtung und Zuneigung zu beweisen» [163]. Vorläufig aber drängte sich Niebuhr nicht in den Vordergrund, sondern ließ zuerst die nötigen Unterlagen herbeischaffen.

Zur gleichen Zeit gelangte der eidgenössische Vorort Bern an Pius VII. [164]. In der Note wird ausführlich dargelegt, daß die politische Einglie-

[158] Karmin nr. 61–72.

[159] Vgl. Schnabel IV S. 41 ff.

[160] Zit. bei Pieth, Die Mission Justus von Gruners in der Schweiz 1818/19 S. 87.

[161] Zit. bei Oechsli, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert II S. 550 nach einer Depesche Niebuhrs nach Berlin vom 20. November 1817.

[162] 1777–1820, 1816/20 Gesandter in der Schweiz, von ausgeprägt liberaler Richtung war er einer der heftigsten Gegner der Freiburger Jesuitenberufung. Vgl. die Monographie von Pieth.

[163] Zit. bei Oechsli II S. 550.

[164] Bern an Pius VII., 30. Januar 1818. Karmin nr. 73.

derung notwendigerweise die kirchliche nach sich ziehe. Die Errichtung nationaler Bistümer sei heute ein allseits anerkanntes Postulat. Der Wunsch der Genfer Regierung sei der der ganzen Eidgenossenschaft und dessen Erfüllung gereiche der Schweiz zum nationalen Wohl.

Die siebte Etappe [165] ist beherrscht von der Intervention der europäischen Großmächte beim Hl. Stuhl, die sich auf Veranlassung des Vororts Bern [166] zu diesem außergewöhnlichen Schritt herbeiließen. England und Preußen machten aus Gründen der konfessionellen Solidarität die Sache Genfs zur ihren; für Österreich waren politische Motive, die traditionelle Gegnerschaft zu Sardinien bestimmend; für Rußland hingegen mochten persönliche Reminiszenzen des Zaren Alexander I. an seinen einstigen Erzieher, den Waadtländer Frédéric-César La Harpe (1754–1838), der ihn für die Schönheit der Genferseegegend zu begeistern wußte, ausschlaggebend sein [167]. Ludwig XVIII. schlug sich nach einigem Zögern ebenfalls auf die Seite der Großmächte, trotz der Einsprache der altfranzözischen Genfer Katholiken [168].

Inzwischen ließ sich Niebuhr über die Genfer Verhältnisse ins Bild setzen und bereitete seine Mission in aller Stille vor [169]. Ab Juni 1818 wird seine Rolle immer bedeutsamer. Das hohe Ansehen der *persona gratissima* [170] brachte die Verhandlungen einen entscheidenden Schritt weiter. Karmin charakterisiert die achte Etappe [171] als eine Art «moralisches Ultimatum» des Diplomaten an Kardinal Consalvi, der ihm eine endgültige Stellungnahme in der einen oder anderen Weise versprach [172].

Überhaupt hätten nach Niebuhr die bisherigen Vorstellungen und schließlich die wirksame Intervention der Großmächte genügen sollen,

[165] *a. O.* nr. 88–128.

[166] Die einzelnen Noten an die Großmächte vom 30. Januar 1818, *a. O.* nr. 75–77; an Österreich wurde kein offizielles Gesuch gestellt, doch nahm es ebenfalls für die Genfer Regierung Stellung. Vgl. *a. O.* nr. 101.

[167] *a. O.* S. 16. – Die einzelnen Noten sind nicht aufgenommen, sondern lediglich die Regesten und die Briefe der Gesandten unter sich. *a. O.* nr. 102, 104, 107, 115, 117, 119, 122, 125, 126 und 128.

[168] Albert S. 210; vgl. Vuarin an Yenni, 21. März 1819. BiAF.

[169] Die Note D'Ivernois' vom 23. Mai 1818, *a. O.* nr. 120, enthält genaue Angaben über das katholische Kultusbudget, das sich in diesem Jahr auf Fr. 16 000 ordentliche und Fr. 14 350 außerordentliche Ausgaben belief; ebenfalls wurde ein Beitrag für die Ausbildung der Genfer Seminaristen in Freiburg zur Verfügung gestellt, allerdings unter der Bedingung, daß der Regierung ein Mitspracherecht bei Pfarrernennungen eingeräumt wird.

[170] *a. O.* S. 17.

[171] *a. O.* nr. 119–152.

[172] *a. O.* S. 18.

um den Papst für eine Lösung der Genfer Bistumsfrage herbeizulassen. Verantwortlich für die Kalamität waren seiner Ansicht nach allein die «Schikanen» des sardinischen Hofes, dessen Kronjuristen sich durch Vorgabe von Scheinargumenten einer glänzenden Verschleppungstaktik zu bedienen verstanden. So wandten sie unter anderem ein: Auf Grund des Wiener Kongreßprotokolls stehe allein dem Hl. Stuhl eine Änderung der Bistumszugehörigkeit zu und deshalb sei Genf das Recht der Initiative abzusprechen; ein solcher Akt müsse «in spontaner Weise» vom Papst aus gehen, um rechtsgültig zu sein [173]. Nach Gruner lag dem Verhalten Sardiniens politisches Zweckdenken zu Grunde. Mit Hilfe des Bischofs von Chambéry wolle der Turiner Hof die katholische Genfer Geistlichkeit in seinen Händen behalten und zur Durchsetzung unvergessener Machtansprüche mißbrauchen [174].

Die Zeit verging; der von Consalvi versprochene Termin, September 1818, wurde nicht eingehalten. Weshalb die erneute Verzögerung? Ein Brief des früheren Nuntius Testaferrata, nunmehr Kurienkardinal, entwirrt das Rätsel. Der ungestüme Abbé Vuarin vermochte tatsächlich die internationale Diplomatie zu überspielen. Seit Monaten arbeitete er an einer zweiten Denkschrift über die Lage der katholischen Kirche in Genf; das Memorial schwoll schließlich auf zwanzig Seiten an [175]. Erneut verschaffte er sich die Unterschriften der neunzehn Landpfarrer und er sprach im Namen der Genfer Katholiken insgesamt. Das Schriftstück gelangte Ende 1817 nach Rom.

Vuarin führt darin aus: Erstens bedürfe der Genfer Klerus unbedingt des kräftigen Rückhalts des Turiner Hofes, um sich nötigenfalls gegen die *ombre de Calvin* zu erheben. Zweitens würde der Anschluß an eine schweizerische Diözese den konservativen Katholizismus der Savoyarden schwächen oder gar zerstören; die geistige Ausrichtung des jetzigen Bischofs von Freiburg, dessen Eifer, Frömmigkeit und Klugheit hinreichend bekannt seien, wie auch der «gute Geist», von dem die Mehrheit der dortigen Regierung beseelt sei, würden zwar eine «katholische Aufklärung» in Genf vorübergehend verhindern, ihr Aufkommen wäre aber in diesem Fall nur noch eine Frage der Zeit, weil die Bekämpfung allein an die Person Bischof Yennis geknüpft sei. Drittens würde es die weite Entfernung von Freiburg mit sich bringen, daß der Genfer Klerus, fern

[173] Vgl. NIEBUHR an D'Ivernois, 13. Juni 1818. *a. O.* nr. 129.
[174] PIETH S. 89.
[175] GSV Mém. 1.

der Unterstützung durch den Bischof, auf sich allein angewiesen wäre, ohne Rat und Wegleitung durch den Oberhirten. Die Denkschrift erreicht im Psalmwort den Höhepunkt: Wenn die Genfer Katholiken dem «Bistum des hl. Franz von Sales» entrissen würden, verbliebe ihnen noch eine einzige Hoffnung, das Gebet: *Domine, salva nos, perimus!* Das Memorial wirkte auf die Kurie dermaßen überzeugend, daß Testaferrata Abbé Vuarin melden konnte, eine Vereinigung der Genfer Pfarreien mit dem Kanton Freiburg (!) oder irgend einer andern schweizerischen Diözese komme überhaupt nicht mehr in Frage. [176].

Vuarin hatte erneut eine Zwischenrunde gewonnen und setzte sogleich von neuem an. Er verlangte von Nuntius Macchi eine Intervention bei der Tagsatzung. Sie blieb jedoch aus [177]. Niebuhr hätte sich schließlich persönlich an seinen Gegenspieler wenden oder zu den gleichen Mitteln greifen können; seine grundsätzliche Einstellung verbot ihm aber eine solche Konfrontation und die Zuflucht zum Ränkespiel, überzeugt, daß ein redlicher Mann, wenn er Geschick besitzt, Intriganten nicht mit den eigenen Waffen bekämpfen muß, sondern stets den geraden und offenen Weg zu beschreiten hat [178].

Anfangs September 1818 legte Niebuhr Kardinal Consalvi den Standpunkt Genfs nochmals dar [179]. Die Republik erwarte die gleiche Huld, wie sie der Hl. Stuhl vor vier Jahren der alemannischen Schweiz erwiesen habe. Darauf stellte er einige peinliche Fragen: Erstens, welches denn der Grund sei, der Rhonestadt zu verweigern, was anderen Städten gewährt werde, wenn es die politischen Umstände erforderten? Zweitens, ob der Bischof von Freiburg und seine Residenzstadt gefährlicher Vorhaben verdächtig seien, die möglicherweise die Einheit der katholischen Kirche gefährdeten? – Solche Pläne seien dem frommen Prälaten Yenni kaum zuzumuten, zeichne er sich doch durch eine ausgesprochene Anhänglichkeit zum Hl. Stuhl aus; auch sei Freiburg bekanntlich ein Zufluchtsort

[176] Testaferrata an Vuarin, 8. Januar 1818. Fleury/Martin II S. 280 f. Anm. 1.

[177] Ende Dezember 1818 suchte Vuarin in Bern Nuntius Macchi auf und übergab ihm bei dieser Gelegenheit eine Note von Bischof de Solle zur Genfer Bistumsfrage. Auf Grund der Einsprache einiger Tagsatzungsabgeordneter, dem «Intriganten» Vuarin keinen Glauben zu schenken, unterließ jedoch der Nuntius eine diesbezügliche Intervention beim Hl. Stuhl. Vgl. Macchi an Consalvi, 9. Januar 1819. BAr Vat. nr. 131.

[178] Charakterisierung entnommen aus der anonym veröffentlichten Studie, Niebuhr und Bunsen als Diplomaten in Rom, in: Historisch-politische Blätter 3 (1840) S. 276.

[179] Niebuhr an Consalvi, 3. September 1818. Karmin nr. 151.

verfolgter Orden [180] und deshalb von allen antirömischen Absichten freizusprechen. Drittens, ob das Verhalten der Genfer Regierung zu berechtigten Zweifeln Anlaß gebe an ihrer Aufrichtigkeit, die katholische Religion zu schützen? Dabei habe man die Pfarrgehälter erhöht [181] und die Katholiken in höheren Beamtenstellen aufgenommen [182], obwohl ihre ländliche Herkunft einen Nachteil gegenüber den protestantischen Stadtbewohnern bedeute. Genf wünsche, daß sich die katholischen Neubürger *in allem* an den neuen Staat binden; die Unterstellung unter einen «landesfremden Bischof» sei jedoch diesem Ziel hinderlich. – Ein Nichteintreten müßte aus diesen Gründen als der Billigkeit widersprechend aufgefaßt werden; ein Nichteingehen auf das Gesuch der Genfer Regierung könnte zwar das Ergebnis eines persönlichen Gunsterweises sein, sachlich aber wäre ein solches Verhalten nicht zu rechtfertigen. Mit diesem Hinweis trifft Niebuhr bewußt Abbé Vuarin! Zuletzt spielt er die entscheidende Karte aus: Der Entschluß des Papstes ziehe weltweite Folgen nach sich, denn Genf sei ein Flecken auf dem Kontinent, der rege Verbindungen mit England pflege [183]. Wenn nun Rom wolle, daß die Bemühungen der irischen Katholiken [184] um politische Gleichberechtigung von Erfolg gekrönt werden, rate er der Kurie an, Genf gegenüber willfährig zu sein;

[180] Während der Revolutionsjahre fanden in Freiburg Trappisten und Redemptoristen Zuflucht.

[181] Nach den internationalen Verträgen war Genf verpflichtet, die Stadtpfarrei auf Staatskosten zu unterhalten (Pfarrgehalt Fr. 5000). 1817 setzte man die staatlichen Zuschüsse auf die Gehälter der Landpfarrer auf Fr. 1000 fest, doch handelte es sich dabei um keine Lohnerhöhung, da Genf lediglich die Verpflichtungen übernahm, die bis anhin der Turiner Hof und die Gemeinden getragen hatten. MARTIN, La situation du catholicisme à Genève S. 67 f.

[182] Dazu war Genf auf Grund des Wiener Kongreß Protokolls verpflichtet. Zur Personalpolitik der Regierung schreibt BARTH S. 147: «Es muß aber auch gesagt werden, daß der Staatsrat durch seine eidgenössische Politik den Bestrebungen, die Katholiken im Kanton zurückzudrängen und sie möglichst von den öffentlichen Ämtern fernzuhalten, unmittelbar Vorschub leistete».

[183] Der Historiker und Sozialkritiker JEAN-CHARLES-LÉONARD-SISMONDE DE SISMONDI, 1773–1842, hielt Genf für eine englische Stadt auf dem Festland: «... ein(en) Vorkämpfer der doppelten politischen und religiösen Freiheit – der englischen Freiheit, die weise und stark, fortschrittlich und zugleich konservativ ist». Zitat aus J. R. VON SALIS, Im Laufe der Jahre. Über Geschichte, Politik und Literatur. Zürich 1962 S. 63; vgl. DERSELBE, Sismondi 1773–1842. La vie et l'oeuvre d'un cosmopolite philosophe. Paris 1932.

[184] Über die Emanzipation der irischen Katholiken hatte NIEBUHR 1804 (oder 1806) die Studie *Über Irland* geschrieben, die aber erst posthum erschien. Sein ausgeprägtes Rechtsempfinden empört sich darin angesichts der Gewaltpolitik Englands gegenüber den katholischen Iren: «schändlich», «tyrannisch» und «infam» nennt er die Knebelung; wenn England nicht die Notwendigkeit einer gerechten Irland-

ansonst würde diese Angelegenheit in der englischen Presse hochgespielt und im Parlament aufgerollt; ein günstiger Entscheid in der Genfer Bistumsfrage könnte jedoch einen Einfluß auf die parlamentarische Mehrheitsbildung zu Gunsten der Emanzipation der Iren haben. Die Note endet in alternativer Form: Wenn der Hl. Stuhl den Status quo aufrechterhalte, würde die gegenseitige Verbindung der beiden Volkskörper erschwert, die Regierung könnte sich dadurch gezwungen sehen, gegenüber den Katholiken Mißtrauen zu hegen, sie könnte die Neubürger von allen einflußreichen Stellungen verdrängen und gleichwohl wäre es ein Leichtes, sie dennoch im Zaume zu halten; ein Gunsterweis jedoch würde den Ausbau des Systems der «Liberalität», des «Wohlwollens» und der «Herzlichkeit» bedeuten. Auf welcher Seite wohl der Vorteil für die Kirche liege, lautete die Schlußfrage.

In einem Brief an Staatsrat D'Ivernois schildert Niebuhr den Eindruck, den seine Vorstellung bei Consalvi hinterlassen habe. Er sei nunmehr zuversichtlich [185]. Trotzdem trat eine neue Verzögerung ein. Consalvi konnte die Noten nicht mehr auffinden, die ihm seiner Zeit der Genfer Gesandte Viollier überreicht hatte; auf deren Grundlage wollte er einen Rapport an den Papst ausarbeiten lassen. Genf bangte erneut um sein Vorhaben, weil zudem im Zusammenhang mit der Reorganisation der sardinischen Bistümer das genferische Territorium ohne weiteres der neu zu errichtenden Diözese Annecy hätte einverleibt werden können, zumal die vormalige Residenz der Bischöfe von Genf nur wenig von der Rhonestadt entfernt war, ein Argument, das bekanntlich in der zweiten Denkschrift Vuarins große Beachtung gefunden hatte [186]. Niebuhr wurde erneut ersucht, beim Kardinalstaatssekretär vorzusprechen, um den Plänen des Turinerhofes, der mit der Ausarbeitung der neuen Diözesangrenzen beauftragt war, zuvorzukommen [187].

Ein weiteres Jahr verging, Sommer 1819! Endlich meldete sich Niebuhr wieder. In einem Schreiben an D'Ivernois entschuldigte er sich für das lange Schweigen [188]. Im August sei er mehrmal mit Consalvi zusam-

politik erkenne, werde es eines Tages die «grüne Insel» für immer verlieren und damit zugleich das Ende des Empires heraufbeschwören. K. Holl, Die irische Frage in der Ära Daniel O'Connels und ihre Beurteilung in der politischen Publizistik des deutschen Vormärz. Diss. phil. Mainz 1959 S. 12 f.

[185] Niebuhr an D'Ivernois, 5. September 1818. Karmin nr. 152.

[186] Vgl. hiezu das Protokoll der Staatsratssitzung vom 11. November 1818. *a. O.* nr. 153.

[187] Der Genfer Staatsrat an Niebuhr, 15. September 1818. *a. O.* nr. 154.

[188] Niebuhr an D'Ivernois, 6. September 1819. *a. O.* nr. 166.

mengetroffen, doch habe er ihn stets um neuen Aufschub gebeten. Schließlich sei ihm das Hin und Her unerträglich geworden. Bei der letzten Unterredung mit dem Staatssekretär habe er bekannt, daß er sich in seiner Diplomatenehre gekränkt fühle, der Hl. Stuhl möchte nun endlich Stellung beziehen, wie immer auch die Antwort laute.

Der Rechenschaftsbericht geht ausführlich auf eine kuriale Denkschrift ein, die unsere nähere Beachtung verdient. Darin wird folgendes aufgeführt: Der Papst könne dem Wunsch der Genfer Regierung nicht nachkommen, die Opposition des Turinerhofes sei zu mächtig. Eine Abtrennung des genferischen Territoriums vom savoyischen Erzbistum Chambéry komme nur dann in Frage, wenn der Genfer Bischofsstuhl wieder errichtet werden könne, allerdings mit Sitz in Carouge; die neue Diözese würde aber lediglich das Kantonsgebiet umfassen. Dem Anschluß Genfs an die Diözese Lausanne stünden übrigens auch kulturpolitische und verkehrstechnische Hindernisse im Wege, Freiburg sei alemannisches Gebiet und als solches deutschsprachig [189]; zudem könne man den Bischof nicht den Gefahren des Seeweges aussetzen, wenn er sich nach Genf zu Pastoralvisitation begebe. – Dazu weiß Niebuhr nur eines zu sagen: «En un mot, on ne peut rien imaginer de plus absurde!» Seiner Ansicht nach steckt auch hinter dieser dritten Denkschrift Abbé Vuarin [190], der ohne Zweifel das Rüstzeug zu einem Bischof habe. Bei der Lektüre des Berichtes sei er regelrecht in Zorn geraten und habe mit Entrüstung die mala fides der Begründungen und die Lügenhaftigkeit einzelner Behauptungen angeprangert. Das Verhalten war charakteristisch für Niebuhr: er war «leidenschaftlich, übertreibend, gegen Ärgernisse heftig reagierend» [191].

Aber auch Abbé Vuarin schoß die Leidenschaft mächtig in die Feder. Hatte er doch schon Nuntius Macchi unter dem Titel *Question à résoudre* eine weitere Denkschrift zugestellt [192]. Vuarin stand auch hinter dem Kesseltreiben des Turiner Hofes. Im Juni 1819 hatte er mit dessen Hilfe

[189] Diese Vorstellung ist für die damalige Zeit nicht überraschend, denn die patrizische Restauration bedeutete zugleich eine Regermanisierung, die sichtbar darin zum Ausdruck kam, daß wie in vorrevolutionärer Zeit das Deutsche wieder Amtssprache wurde. A. Büchi, Die historische Sprachgrenze im Kanton Freiburg, in: FG 3 (1896) S. 51.

[190] Wenn diese Behauptung auch nicht quellenkundlich belegt werden kann, ist sie wohl zutreffend, da Vuarin 1824 auf eine «frühere Idee» zurückgreifen wird, die Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls.

[191] *a. O.* Anm. 102 S. 271.

[192] Fleury/Martin II S. 219.

zu einem neuen Schlag ausgeholt. Um die Genfer Bistumsfrage überhaupt gegenstandslos zu machen, legte er König Viktor-Emmanuel nahe, den Turiner Zessionsvertrag von 1816 zu widerrufen und über die verlassenen Savoyarden wiederum seine Fittiche auszubreiten. Ein wahnwitziger Vorschlag, ein Ding der Unmöglichkeit nach Abschluß der internationalen Verträge, wie selbst der sardinische Gesandte zugeben mußte [193]. Immerhin belohnte der Monarch den getreuen Untertanen mit der Verleihung des Mauritius-Ordens zur Bekämpfung der Ungläubigen [194].

Das Ansinnen Vuarins ist deutlicher Ausdruck für die politische Abneigung der Savoyarden gegenüber Genf. Die dortigen Magistraten sahen denn auch in ihrem Stadtpfarrer weniger den Seelsorger, als vielmehr den gehässigen Politiker, der die abtrünnige Rhonestadt mit Zwist und Hader überziehen wollte. Vuarin selbst bekannte einmal Bischof de Solle, er stehe bei der Genfer Regierung ständig in Verdacht «..., de tricotter des échelles pour seconder les Savoyards dans une nouvelles escalade» [195]. Aber es war ihm nicht bei allen Unternehmungen ernst. Zuweilen handelte er aus lauter Schadenfreude, um die Söhne Calvins zum Narren zu halten [196]. Der Kampf wurde ihm zum Lebenselement.

Gelegentlich ließen es aber auch die Genfer nicht nur an der Beobachtung elementarer Regeln der Klugheit fehlen, sondern sie gaben ebenfalls Anlaß, an ihrer bona fides gegenüber der katholischen Kirche zu zweifeln. Die Anwendung von Gewalt im Falle nicht staatlich approbierter Pfarrernennungen bestimmte den sonst zurückhaltenden Nuntius Macchi, endgültig für die Sache des Bischofs von Chambéry Partei zu ergreifen [197],

[193] Am 2. August 1819 antwortete ihm Minister De Vallaise auf den entsprechenden Vorschlag: «Quelque puisse être l'effet de récents événements, le Roi ne peut revenir d'un acte solennel de cession du territoire réuni maintenant à Genève, et toute la peine que son coeur a dû prouver dans cette séparation ne saurait être un titre pour lui de chercher à détruire ce qu'il vient de faire en faveur de Genève, et en considération que ses Augustes Alliés prennent à cet état». GSV Corr. Rome/Turin.

[194] De Vallaise an Vuarin, 27. Januar 1819. *a. O.*

[195] Vuarin an de Solle, 27. Januar 1818. GSV Corr. Genève/Chambéry.

[196] Vgl. Fleury/Martin II S. 189.

[197] In seinem bereits erwähnten Bericht an das römische Staatssekretariat vom 9. Januar 1819 schildert er folgenden Vorfall: Bischof de Solle hatte am 15. Oktober 1818 einen Geistlichen auf die vakante Pfrund von Confignon ernannt. Als dieser am 29. des Monats von seinem Amt Posseß ergreifen wollte, verweigerte ihm der Maire den Zutritt zum Pfarrhaus und zur Kirche. Auf dessen Protest hin ließ die Regierung die beiden Gebäude polizeilich bewachen, der Pfarrer selber wurde des Landes verwiesen, mit dem Hinweis, eine Rückkehr käme nur dann in Frage, wenn er sich in Genf um eine staatliche Approbation der bischöflichen Ernennung bemühen werde.

und dies war wohl ausschlaggebend, daß er die umstrittene dritte Denkschrift Vuarins an die Kurie weiterleitete.

Es ist deshalb verständlich, warum man in Rom trotz des anhaltenden Druckes der internationalen Diplomatie immer wieder dem «Curé de Genève» Glauben schenkte; schließlich waren seine Befürchtungen vom kirchlichen Standpunkt aus gerechtfertigt, obwohl bei allen seinen Interventionen auch patriotische Erwägungen miteinbezogen waren. Die maßgebenden protestantischen Kreise Genfs konnten sich nicht den Erfordernissen fügen, die dem katholischen Bevölkerungsanteil im paritätischen Staatswesen gebührten. Ständig prallte das aus der engen Verquickung von reformierter Kirchlichkeit und überlieferter Staatlichkeit hervorgegangene landeskirchliche Regiment mit den lehrmäßig bedingten Ansprüchen der katholischen Kirche zusammen. Den eifersüchtigen Hütern des calvinischen Erbes gebrach es an der notwendigen Einsicht für die Anliegen des konfessionellen Partners. Die «Raison» des reformiert-schweizerischen Staatswesens blieb Richtschnur ihres Handelns und sie sollte schließlich den Sieg davontragen.

Um des höheren Interesses der Kirche willen gab Pius VII. nach. Die Empörung Niebuhrs hatte ihr Ziel erreicht. Die dritte Denkschrift Vuarins wurde zurückgezogen. Darauf sicherte Consalvi dem preußischen Gesandten bis Ende August 1819 eine Entscheidung zu. Niebuhr hatte die Probe bestanden! «Je me félicite d'avoir surmonté une opposition formée par la cour favorite des prêtres, et de l'avoir surmonté(e) par mon influence personnelle» [198].

Das Schreiben Pius VII. an den eidgenössischen Vorort [199] eröffnet die neunte und letzte Etappe [200].

Der Papst beruft sich darin auf die Note Berns vom vergangenen Jahr [201], woraus hervorgehe, wie sehr die Eidgenossenschaft die Einverleibung des Kantons Genf in eine schweizerische Diözese herbeiwünsche. Das Begehren sei inzwischen einer ernstlichen Prüfung unterzogen worden, doch der Zwang der Verhältnisse hätte die Verhandlungen verzögert. Dieses Schreiben gebe zu erkennen, daß der Hl. Stuhl dem Ansuchen der Republik Genf entsprochen habe, die apostolischen Briefe seien bereits ausgestellt.

[198] s. *a. O.* Anm. 112.
[199] Pius VII. an Luzern, 18. September 1819. Karmin nr. 167.
[200] *a. O.* nr. 163–174.
[201] s. *a. O.* Anm. 88.

Das Breve *Inter multiplices* vom 20. September 1819 [202] trennt die vierzehn ehemals savoyischen [203] und die fünf ehemals französischen Pfarreien [204] sowie die Stadtpfarrei Genf von der Erzdiözese Chambéry und unterstellt die Genfer Katholiken der geistlichen Leitung des Bischofs von Lausanne. Pius VII. hebt darin ausdrücklich hervor, daß die Innovation gegen den Willen Bischof de Solles erfolgt sei. Die iuristische Form des Breves ist die einer Konzession und hat den Charakter eines *Motu proprio*, d. h. eines gesetzgebenden Aktes, der formell der Initiative des Papstes entstammt, aus freiwilligem, persönlichem Wohlwollen des Verleihers. Deshalb ist der Erlaß «ein einseitiger Rechtsakt des Hl. Stuhles *ohne* irgendeine vertragliche Bindung nach irgendeiner Seite, sei es gegenüber dem Kanton Genf oder gegenüber der Eidgenossenschaft» [205], wie Ulrich Lampert festhält. Das Breve war lediglich an die Adresse des apostolischen Nuntius in der Schweiz gerichtet, der die Promulgierung vornehmen sollte.

Und Bischof Yenni! Außer der bereits erwähnten offiziösen Äußerung gegenüber Nuntius Testaferrata für einen Anschluß des Kantons Genf an die Diözese Lausanne, hielt er sich von jeder Einmischung fern. Die Genfer Regierung wich einer Fühlungnahme bewußt aus, weil dies die ganze Angelegenheit noch mehr erschwert hätte und zudem die Schlüssel für die Lösung der Bistumsfrage nicht in Freiburg, sondern in Rom lagen [206].

Ende Oktober 1819 bekam Yenni vom päpstlichen Entscheid Kenntnis [207]. Aus den Worten an Haller schimmert deutlich das Unbehagen durch. Yenni schreibt [208]: «Le clergé et les catholiques de ce canton, très attachés à leur évêque (celui de Chambéry), ne verront vraisemblablement pas avec plaisir cette réunion. De mon côté, s'il était permis de former des

[202] Karmin nr. 168; Lampert III nr. 18.

[203] Choulex, Collonge, Corsier Meinier, Hermance, Carouge, Bernex, Aire-la-Ville, Compesière, Confignon, Lancy, Veirier, Chêne und Avusy.

[204] Grand-Saconnex, Meyrin, Bossy, Vernier und Versoix. Die neue Zirkumskription folgte aber der Kantonsgrenze und so wurden die schweizerischen Teilgebiete der Pfarreien Ville-la-Grand, Thonex und Thairy ebenfalls der Diözese Lausanne inkorporiert, doch blieben die alten Kirchspiele noch lange Zeit erhalten. Diese Pfarreien waren demnach der Jurisdiktion zweier Bischöfe unterstellt. Erst in den 1870er Jahren wurden die eigenartigen kirchenrechtlichen Verhältnisse durch eine Neueinteilung der Pfarreien endgültig bereinigt. Martin S. 42.

[205] Lampert II S. 284.

[206] Vgl. Karmin nr. 67.

[207] Macchi an Yenni, 9. Oktober 1819. BiAF Lib. III ep. fol. 20 f.

[208] Yenni an Haller, 16. Oktober 1819. StAF Corr. Haller.

désirs, c'est vers le Porrentruy [209] qu'ils s'élanceraient.» In der Linie des kirchlich-kosmopolitischen Denkens [210] und der traditionalen Haltung liegt das Urteil des «Restaurators»: Es befremdet ihn, daß Rom sich zu einem derartig «revolutionären» Schritt herbeiließ. Durch solche Abtrennungen würden der katholischen Kirche die ihr eigenen Kennzeichen der «Universalität» und «Stabilität» genommen [211]. In einem Brief an Graf Salis charakterisiert er das nationale Bistum als ein «projet qui est malheureusement dans l'esprit du siècle» [212]. Das Einlenken Roms ist in Hallers Augen eine bedauerliche Konzession an den liberal-nationalstaatlichen Zeitgeist.

Bitter enttäuscht war der Genfer Klerus. Er verglich sein Schicksal mit demjenigen des Volkes Israel, mit der gewaltsamen Versetzung in eine fremde Umwelt. Aber gleich wie die Juden ihre Blicke stets nach Jerusalem wandten, wollen auch die Savoyarden, Priester und Gläubige, im Geiste mit dem «Apostel von Chambéry» verbunden bleiben: «Comptez-nous encore au nombre de vos enfants...», rufen sie aus [213]. Mit einem Schlag waren sie einem «fremden Bischof» unterstellt; nach den politischen waren nun auch die kirchlichen Bande zerschnitten. Natürlich fügten sich die romtreuen Geistlichen äußerlich dem päpstlichen Diktat; innerlich jedoch fühlten sie sich mit der «alemannischen Saanestadt» und ihrem Bischof nicht im geringsten verbunden. Die bald einsetzenden Bemühungen zur Wiederherstellung des Genfer Bischofsstuhls galten vor allem der Rettung savoyischer Eigenständigkeit und erst in zweiter Linie der Behauptung der kirchlichen Freiheit gegenüber der wachsenden Staatsomnipotenz.

Ende Oktober stattete Staatsrat Schmidtmeyer dem neuen Oberhirten den ersten Höflichkeitsbesuch ab und überreichte ihm bei dieser Gelegen-

[209] Dieses Gebiet war bereits am 17. September 1814 dem Bischof von Basel als apostolischem Administrator unterstellt worden. Durch die Bulle INTER PRAECIPUA vom 7. Mai 1828 wurde der Berner Jura endgültig dem reorganisierten Bistum Basel einverleibt. ISELE S. 197 und 266.

[210] WEILENMANN, Untersuchungen zur Staatstheorie Karl Ludwig von Hallers S. 138.

[211] HALLER an Yenni, 24. Oktober 1819. VOGT S. 287.

[212] HALLER an Salis, 21. März 1818. Burgerb. B. – Am 22. Februar 1816, *a. O.*, schrieb er Salis: «Prenez garde au Grandprêtre des nouvelles lumières que le canton d'Argovie veut établir en Suisse sous le nom hypocrite d'un *Evêque national*. Voulez-vous laisser détruire les Evêchés de Coire, de Sion, de Fribourg, de Bâle? Travaillez à la vigne du Seigneur».

[213] Zitat aus einem Schreiben an Bischof de Solle, wohl zwischen September und Dezember 1819. FLEURY III S. 390.

heit ein «äußerst gefälliges Schreiben» seiner Regierung. Zugleich aber gab er dem Prälaten zu verstehen, daß die Regierung eine allfällige Ernennung Abbé Vuarins zum Generalvikar von Genf nicht akzeptieren würde – als ob sie dazu das Recht hätte, bemerkt Yenni [214]. Von Freiburg aus setzte der Magistrat in Begleitung des Staatsschreibers seine Reise nach Bern und Aarau fort, um – nach der Meinung Yennis – in Erfahrung zu bringen, wie sich eine protestantische Regierung gegenüber einem Bischof zu verhalten habe. Nach der Erkundigungsfahrt wurde das päpstliche Breve auf Antrag der diplomatischen Kommission unter Leitung des berühmten Staatsrechtlers Pellegrino Rossi [215] vorbehaltlos angenommen, staatlich plazetiert und in die Gesetzessammlung aufgenommen [216]. Dem preußischen Diplomaten Niebuhr bot man für seine Verdienste das Ehrenbürgerrecht an, dazu eine goldene Tabakdose und ein Honorar von 8000 Franken; letzteres schlug er aus, die beiden andern Angebote durfte er mit königlicher Erlaubnis annehmen [217].

Die Absage gegen eine allfällige Ernennung Abbé Vuarins zum Generalvikar von Genf mußte auf den ehrgeizigen und reizbaren Mann wie eine Herausforderung wirken. Sie kam einer Desavouierung gleich, denn schließlich war er vom Erzbischof von Chambéry bereits 1817 zum Offizial für den Kanton Genf ernannt worden [218] und ein Jahr später übertrug ihm der einstige Oberhirte – ohne eigentliche Amtsernennung – die Kompetenzen eines Generalvikars [219]. Bischof Yenni hätte Vuarin somit lediglich in seinen früheren Funktionen bestätigen müssen und ohne Zweifel wartete der Stadtpfarrer darauf. Nun aber ließ die protestantische Regierung gleich zu Beginn den Stachel des Staatskirchentums verspüren. Erstmals wurde der neue Oberhirte in seiner Jurisdiktion behindert und der ungehörige staatliche Eingriff traf ausgerechnet Vuarin persönlich. Die offizielle Ernennung zum Generalvikar mußte ausbleiben; faktisch gab er sich dann aber gleichwohl als Generalvikar aus. Selbstherrlich umging Vuarin mehr und mehr die bischöfliche Kurie in Freiburg und verkehrte direkt mit Rom, auch in der Eigenschaft als

[214] Yenni an Haller, 30. Oktober 1819. StAF Corr. Haller.

[215] Über dessen Tätigkeit in der Schweiz vgl. J. Huber-Saladin, M. Rossi en Suisse de 1816 à 1833. Genève 1849.

[216] RLG 5 (1819) S. 296 ff.

[217] Pieth S. 88; vgl. Ch. Seitz, L'Historien Niebuhr, citoyen de Genève. Genève 1919.

[218] Ernennungsurkunde vom 19. Mai 1817. GSV Corr. Genève/Chambéry.

[219] *a. O.* 11. November 1818.

Offizial. Dabei handelte es sich eher um eine Kompetenzanmaßung als um einen stillen Konsens Yennis. Dies geht hervor aus einem Schreiben des nachmaligen Generalvikars Jean-Etienne Gottofrey [220] mit dem Genfer Staatsrat Jean-Jacques Rigaud [221], dem Haupt des liberal-protestantischen Konservativismus und Vertreter des Großbürgertums. Aus Sorge über die bange Zukunft, die alt Genf von seiten der Katholiken und Arbeiter drohte, bezeichnete Rigaud «den Katholizismus als eine schwärende Wunde am Genfer Gesellschaftskörper» [222]. Die Korrespondenz zwischen den beiden hebt 1824 an. Ausführlich werden jeweils darin die kirchenpolitischen Ereignisse besprochen. In einem Schreiben äußert sich Gottofrey über seinen erbitterten Gegner Vuarin wie folgt: «Ce Monsieur la (l'autorité épiscopale) méconnaîtrait, parceque depuis longtemps il a décliné son tribunal pour porter à celui du supérieur majeur le Pape, tous ses demêlés tant avec l'Evêque qu'avec le gouvernement» [223].

Im Auftrage des Nuntius vollzog der Solothurner Propst Viktor-Anton Glutz-Ruchti [224] am 5. Januar 1820 die Promulgierung des päpstlichen Breves [225]. Damit trat die Inkorporation der Genfer Pfarreien in die Diözese Lausanne formell in Kraft.

Die Renitenz des Klerus blieb nicht aus. Ein Teil der Geistlichen verschloß sich der unliebsamen Wirklichkeit und rettete sich in die juristische Spiegelfechterei. Dieser Akt sei lediglich als «vertraulich» zu betrachten, denn der Erlaß des Papstes sei ihnen nicht über den ordentlichen Weg, d. h. durch den bischöflichen Ordinarius zugestellt worden. Propst Glutz-Ruchti ging aber auf diese fadenscheinigen Begründungen nicht ein, hatte sich doch der Hl. Stuhl selber für diese Form der Bekanntgabe

[220] 1773–1842, philosophische und theologische Studien in Dillingen, 14 Jahre lang Präzeptor des späteren liberalen Freiburger Staatsrates Romain Werro, 1822/42 Rektor des Klerus an der Liebfrauenkirche, 1827/42 Generalvikar. Vgl. Nachruf in: Le Narrateur fribourgeois nr. 33 (1842); A. Daguet, Romain Werro, Chancelier et Conseiller d'Etat de la République de Fribourg (1796–1876). Fribourg 1877 S. 5.

[221] 1785–1846, 1814/42 Repräsentantenrat, 1821/43 Staatsrat, 1825 erstmals Premier Syndic, ein Amt, das er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst in regelmäßiger Wiederkehr bekleidete. Vgl. Barth S. 160 ff.; Ruchon I S. 168 ff.

[222] Barth S. 151.

[223] Gottofrey an Rigaud, 13. Juni 1831. AEG. – Aus den Briefen Vuarins an Yenni geht hervor, daß er z. B. in Mischehen-Fragen direkt mit Rom verkehrte und hernach den Diözesanbischof über seinen Entscheid in Kenntnis setzte. BiAF Vuarin an Yenni.

[224] 1747–1824, seit 1804 Propst des St. Viktorstiftes, 1820 Ernennung zum Basler Weihbischof mit dem Recht der Nachfolge. HBLS III S. 573.

[225] Fleury/Martin II S. 228 f.

entschieden und zudem war sein Protokoll zu Freiburg in Gegenwart Bischof Yennis abgefaßt worden [226]. Darüber hinaus schmerzte die Pfarrherren das persönliche Verhalten des Propstes. Während seines Aufenthaltes in Genf mied er es, dem katholischen Stadtpfarrer, Abbé Vuarin, einen Besuch abzustatten; nur widerwillig unterhielt er sich mit ihm, für die übrigen Geistlichen war er überhaupt unerreichbar. Indes schätzte der Prälat den Verkehr mit den Magistraten und der reichen städtischen Bürgerschaft. Er nahm Anteil an den patriotischen Feierlichkeiten, welche die Versöhnung der beiden Volkskörper versinnbilden sollten. Dabei tadelte Propst Glutz-Ruchti öffentlich die Widerspenstigkeit des unbelehrbaren Klerus gegenüber den wohlwollenden Behörden. Diese Äußerung trug ihm eine «terrible leçon» durch Abbé Vuarin ein [227].

Nach vollzogener Inkorporation ging die Genfer Regierung sogleich daran, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat vertraglich zu regeln. Die kurzen Verhandlungen führten zum Abschluß des sogenannten *Concordat de Février* von 1820 [228].

Bereits nach Empfang des päpstlichen Breves wollte man mit Nuntius Macchi ein Vertragswerk ausarbeiten; dieser erklärte jedoch, dazu keine Vollmacht zu besitzen und verwies Genf auf direkte Unterhandlungen mit dem Hl. Stuhl. Davon versprach sich der Staatsrat aus naheliegenden Gründen wenig [229]. Aussichtsreicher erschienen Verhandlungen mit dem «zeitaufgeschlossenen» [230] Solothurner Propst Glutz-Ruchti. Während seiner Anwesenheit in Genf wurde ihm der von den staatlichen Behörden entworfene Vertragstext unterbreitet. Ohne jedenVorbehalt gab er hiezu seine Zustimmung. Den Entscheid des «päpstlichen Legaten» erklärte der Staatsrat für Bischof Yenni als bindend; sein Einverständnis galt als selbstverständlich [231]. Am 30. Januar 1820 sprachen zwei Regierungsvertreter in Freiburg vor. Obwohl Vuarin dem Bischof von Anfang an von einem derartigen Abkommen abriet und ihm als Abschreckungsmittel eine «niederschmetternde Denkschrift» über die bedrohliche Lage der Genfer Katholiken zugestellt hatte [232], glaubte Yenni – um der Ruhe und

[226] BiAF Gen. Gouv., Kopie.

[227] Fleury/Martin II S. 227.

[228] Die offizielle Überschrift lautet: Concordat entre le République de Genève d'une part, et S. G. l'Evêque de Lausanne d'autre part, sur quelques points relatifs à l'administration ecclésiastique des paroisses catholiques de genève du premier février 1820, in: RLG 6 (1820) S. 219 ff.

[229] Vgl. Fleury/Martin II S. 228 ff.

[230] Wicki S. 85 Anm. 2.

[231] Vgl. Yenni an Haller, 20. Mai 1820. StAF Corr. Haller.

[232] Den Eindruck, den das Memorial auf ihn machte, schildert er in einem Brief

des Friedens willen – den staatlichen Ansprüchen Genüge zu tun und unterschrieb.

Der Vertragstext umfaßt sechs Artikel: In Art. I räumt der Bischof dem Staatsrat ein Einspracherecht gegen kirchliche Ernennungen ein, das in der Praxis als Approbationsrecht ausgelegt wurde. Art. II bestimmt die Gegenwart eines Regierungskommissärs anläßlich einer Pfarrinstallation. Art. III verpflichtet die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener und öffentlich Besoldete zur Ablegung eines Treueides gegenüber dem Staat.

Vor dem Premier Syndic haben sie zu schwören: Nichts gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates zu unternehmen, die Gläubigen zur Unterwerfung unter die Gesetze, zum Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und zur Eintracht mit allen Mitbürgern zu ermahnen; der bestehenden Ordnung ebenso gewissenhaft zu gehorchen, wie, was die Religion angeht, den Anordnungen der Kirche und der geistlichen Vorgesetzten. Dafür leistet der Staat auf Grund von Art. IV und V einen jährlichen Beitrag an den Unterhalt des Priesterseminars (Fr. 450.—) und an die bischöfliche Mensa (Fr. 1300.—) sowie die Studienkosten von zwei bis drei Genfer Theologiestudenten (Fr. 1200.—), wobei deren Aufnahme ins Priesterseminar dem staatlichen Plazet unterliegt. Im Schlußart. VI verpflichten sich die beiden Vertragspartner, der Bischof von Lausanne einerseits und die Republik Genf anderseits, zur Annahme der Bestimmungen unter Vorbehalt der Ratifizierung durch den Repräsentantenrat.

Im bereits erwähnten Brief an Haller [233] kommt Yenni eingehend auf diese Übereinkunft zu sprechen: Die meisten Geistlichen jenes Kantons, insbesondere aber Herr Vuarin, haben von ihrem neuen Bischof eine ziemlich schlechte Meinung. Sie glauben, ich hätte mich durch Zustimmung zu den Art. I und III einer unverzeihlichen Feigheit schuldig gemacht; ganz ähnlich lautet ihr Urteil in bezug auf die Art. II und IV. Ich für meinen Teil hatte die Folgerung gezogen, es wäre ein größeres Übel gewesen, mehrere Pfarreien ohne Seelsorger zu belassen, als jene Artikel gutzuheißen, die übrigens in verschiedenen anderen Diözesen

an Haller vom 9. November 1819 wie folgt: «J'ai été un moment *comme terrassé* de cette lecture. Le courage et la confiance ne tardèrent cependant pas à renaître; tôt ou tard le Seigneur tirera Sa gloire d'un événement qui, au premier coup d'oeil, paraît funeste à son église». *a. O.*

[233] s. *a. O.* Anm. 155.

Anwendung finden [234]. Sollte dies mit dem zu tun haben, was etliche als die «Häresie des geringeren Übels» [235] bezeichnen, lautete die beklommene Schlußfrage.

Tatsächlich verabscheute Vuarin den nachgiebigen Bischof genau gleich wie die Genfer Regierung. Yenni fürchtete sich vor dem außergewöhnlichen Pfarrer [236]. Seine Einwilligung zum Konkordat geschah aus pastoralen Erwägungen heraus. – Die Seelsorge bedeutete ihm alles! Offenbar drohte die Genfer Regierung, bei Nichteintreten zur Gewalt zu greifen, eine Methode, die sie bereits gegenüber Bischof de Solle angewendet hatte, ohne ihn aber «mürbe» machen zu können. Yenni glaubte sich verpflichtet, den Forderungen des Staates entgegenzukommen, weil – wie er Haller schrieb – die Pfarrbesoldungen leider dem Staat obliegen; nach herkömmlichem Recht stehe aber der Kirche die «collatio libera» zu, d. h. die unumschränkte Freiheit der kirchlichen Ämterbesetzung [237]. Diese Einsicht zeigt, daß sich Yenni über seine Konzessionen im klaren war und sich nicht einfach überspielen ließ. Die Struktur der «église salariée» mit ihrer engen Bindung an den Staat erforderte zwangsmäßig solche Eingeständnisse seitens der Kirche. Der Genfer Klerus aber gewann den Eindruck, als habe ihr neuer Bischof um eines materiellen Vorteiles willen die spirituellen Rechte der Kirche preisgegeben. Einem Vuarin, der sogar den Bau eines vom Staate finanzierten Priesterseminars abgelehnt hatte, um die Freiheit der Kirche hochzuhalten, erschien das Paktieren Yennis als Verrat. Bischof de Solle hätte sich niemals zu derartigen Konzessionen hergegeben, bezeichnete er doch vor Jahren die Konkurrenzierung des bischöflichen Nominationsrechtes durch eine protestantische Regierung als geradezu lächerlich [238].

[234] Genf konnte sich in diesem Konkordat auf die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche in Luzern berufen; in einer Note vom 22. Februar 1817 hatte die dortige Regierung die Genfer Behörden über die betreffenden Verhältnisse orientiert. KARMIN nr. 23.

[235] Als *l'hérésie du moindre mal* bezeichnete Vuarin das Verhalten derer, die zur Verhütung eines größeren Übels sich den «Zeiterfordernissen» anpaßten und insbesondere den Einlullungsversuchen der Protestanten und Ungläubigen zum Schaden der katholischen Kirche erlagen. FLEURY/MARTIN II S. 397.

[236] RIGAUD hält in einer Notiz vom 25. November 1825 fest: «M. le Chanoine Gottofrey m'a répété que Vuarin ... détestait l'évêque autant que nous (c'est-à-dire autant qu'il nous détestait, nous, gouvernement genevois). Il nous a donné des détails affligeants sur le caractère faible de l'évêque, l'évêque a peur de Vuarin». Zit. bei RUCHON I S. 193 Anm. 1.

[237] YENNI an Haller, 31. März 1820. StAF Corr. Haller.

[238] DE SOLLE an Vuarin 4. November 1818. GSV Corr. Genève/Chambéry: «Il ne m'est pas permis de croire que si ses messieurs veulent être de *bonne foi*, ils ne

Tatsächlich war die Konvention in dieser Hinsicht für die Kirche beeinträchtigend, wenn man bedenkt, daß sich der Staat selbst in einen spezifischen kirchlichen Akt, wie die kanonische Einsetzung des Pfarrers, einmischte. Derartig überspannte Ansprüche ließen Bischof de Solle am guten Glauben der Genfer Behörden gegenüber der katholischen Kirche zweifeln und stimmten ihn zur Unnachgiebigkeit. Die staatliche Approbation für die Zulassung von Genfer Seminaristen bezeichnet selbst der liberale William Martin als in sich «exorbitant», wenn auch davon kein Gebrauch gemacht wurde [239]. Aber gerade diese Prärogative erklärt sich aus den zeitgeschichtlichen Umständen. Damit wollte die Genfer Regierung ein staatliches Gegengewicht zum «alles beherrschenden Einfluß» der Jesuiten (!) in Freiburg schaffen. Denn wenn der Anschluß des Kantons Genf an die Diözese Lausanne nur Vorteile brachte, einziger Nachteil bildete die «wachsende Macht» der Jesuiten (!) auf den Diözesanklerus [240].

In der Zwischenzeit erließ die Genfer Regierung ein neues Gesetz. Nach der *Loi relative aux actes de la cour de Rome et à ceux de l'évêque diocésain* vom 20. April 1820 [241] waren alle päpstlichen (Art. I) und bischöflichen Verlautbarungen (Art. II) ab sofort der «landesherrlichen Genehmigung» unterworfen. Die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Geistlichen konnten strafrechtlich belangt werden (Art. III). Auch zu diesem Gesetzesentwurf hatte Propst Glutz-Ruchti seine schriftliche Genehmigung erteilt; Bischof Yenni jedoch wies den eigenmächtigen Erlaß entschieden zurück [242]. Auf die Drohung der Regierung hin, daß man zu Mitteln

considèrent *l'approbation complète* qu'ils exigent comme une véritable inconvenance. Peut-on imaginer rien de plus risible, si je puis parler ainsi, que de voir un prêtre catholique soumis à l'approbation d'un gouvernement protestant».

[239] Martin S. 48.

[240] Die Kollegiumschronik hält die nachstehende Verlautbarung des Genfer Repräsentantenrates vom 16. Oktober 1820 fest: «Cette réunion ardement désirée par le gouvernement et par une grande partie du public assure sous quelques rapports notre tranquillité intérieure. Elle ne présenterait même que des avantages pour Genève, si le rétablissement des Jésuites, le crédit qu'ils ont obtenu à Fribourg (*Egregium sane societatis elogium!*) l'ascendant qu'ils ne peuvent guère manquer de prendre sur le clergé, n'inspiront des justes inquiétudes pour l'avenir. Comment ne pas redouter un ordre que 50 ans de proscription n'ont pu anéantir, qui a su traverser le règne de Napoléon et braver les recherches de la police la plus active qui existât jamais». KUBF HCF II S. 147 f., Kopie.

[241] RLG 6 (1820) S. 155 f.

[242] Im bereits erwähnten Brief an Haller vom 20. Mai 1820 schreibt Yenni: «Mgr de Glutz y avait donné son assentiment, même par écrit, persuadé que je ne pouvais pas y adhérer, je me suis refusé». StAF Corr. Haller.

greifen werde, um die Verlesung jeder päpstlichen und bischöflichen Verlautbarung zu verhindern, erklärte er sich schließlich bereit, dem Staatsrat seine öffentlichen Schreiben zur Genehmigung zu unterbreiten [243]. Nach Haller wäre diese Arroganz nicht einmal einem Napoleon oder Joseph II. verziehen worden: «J'en gémis pour la bonne cause», ruft er entrüstet aus [244]. Seine Äußerung ist grundsätzlicher Natur. Im vierten Band der Restauration der Staatswissenschaft, den er vor der Veröffentlichung durch Yenni überprüfen ließ, verficht er die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staat im Sinne einer engen Zusammenarbeit zwischen «Thron und Altar», wobei die Kirche als die geistliche Gewalt natürlicherweise über der weltlichen steht.

Als die Genfer Regierung nach der am 5. April 1820 erfolgten Ratifizierung des Konkordates im August die Promulgierung vornehmen wollte, erhob sich der Klerus in geschlossener Opposition unter Führung Abbé Vuarins zum Protest und verweigerte zum voraus die Eidesleistung nach dem Wortlaut des Vertragstextes. Die kategorische Absage Bischof de Solles an derartige staatliche Ansprüche war noch in frischer Erinnerung. Ein Brief P. Girards an Staatsrat Schmidtmeyer wirft Licht auf die verworrene Situation [245]. Yenni war bestürzt ob der Insubordination seiner Untergebenen und leitete sogleich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl ein. Inzwischen aber kam die Regierung der Forderung der Geistlichen halbwegs entgegen. Gemäß Dekret vom 4. September wurde der Eidesformel eine explikative und restriktive Klausel vorausgeschickt, die besagte: Der Eid vermindert in keiner Weise die Pflichten, welche die katholische Religion dem Klerus auferlegt; die Regierung hat auch nicht die Absicht, irgendetwas zu verlangen, was den Grundsätzen und den Anordnungen der Kirche zuwider wäre [246]. Am 20. des Monats wurde die Konvention promulgiert – ohne Aufnahme der Klausel in den Gesetzestext.

[243] Dies geht hervor aus dem Rechenschaftsbericht VUARINS an Nuntius Ostini aus dem Jahre 1828. GSV Mém. 2. – Am 26. Juni 1820 erhielt Yenni den Befehl, inskünftig seine Hirtenschreiben der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. AEG Corr. eccl., Kopie. Ein Dekret vom 9. Juni 1826 bestimmte, päpstliche Erlasse 40 und bischöfliche 20 Tage vor der Veröffentlichung der Regierung zuzustellen. *a. O.*, Kopie.

[244] HALLER an Yenni, 14. Mai 1820. BiAF.

[245] O. KARMIN, Une lettre inédite du Père Girard au Premier Syndic Schmidtmeyer au sujet des démêlés entre le gouvernement et les curés genevois, September 1820, in: AF 6 (1818) S. 191 ff.

[246] RUCHON I S. 150.

Vuarin und seine Streitgefährten waren mit diesem mündlich abgegebenen Versprechen noch nicht zufrieden und verlangten entweder dessen Insertion in die Eidesformel, im Sinne eines vom Votanten auszusprechenden Vorbehaltes gegenüber allen staatlichen Verfügungen oder aber die Approbation der jetzigen Eidesformel durch den Papst. Überdies legte Vuarin der Regierung eine eigens verfertigte, dehnbarere Restriktionsklausel vor, die dahin lautete, daß die Pfarrer den staatlichen Treueid nur unter der Bedingung leisteten, daß darin alles ausgenommen sei, was tatsächlich und jeweils den Prinzipien des Glaubens und den Verordnungen der katholischen, apostolischen und römischen Kirche entgegenstand und entgegenstehen könnte [247]. Diesen Wortlaut dränge ihm das Gewissen auf, weil erstens schon einige bestehende Gesetze den kirchlichen Satzungen widersprächen und zweitens solche Beschränkungen auch in Zukunft zu erwarten seien; schließlich müsse man wissen, daß man es mit der «häretischen Regierung des protestantischen Rom» zu tun habe. Er schreibt an Haller: «Nous en sommes restés là et nous attendons les événements, *pugnaturi, si opus sit, cum antiquo serpente!*» [248]

Inzwischen traf die erlösende Botschaft aus Rom ein. In einer Note vom 14. Oktober 1820 antwortete Pius VII. [249]: Vor allem beeindruckt von den Versicherungen des Staatsrates, daß der Zweck des verlangten Eides bloß darin bestehe, die Pfarrer und Pfründner an die Regierung zu binden, «ohne in irgendeiner Weise die Pflichten, welche ihnen die Religion auferlegt, zu vermindern», und von jenen wiederholten Erklärungen, «daß die Regierung nicht die Absicht habe, irgendetwas zu verlangen, was gegen die Grundsätze der katholischen Religion und die Anordnungen der Kirche wäre», erklären Wir die Eidesleistung in der gegebenen Form für erlaubt. Alle Schwierigkeiten und Zweifel sind aufgehoben und ausgeschlossen; denn all das, was die Formel an zu allgemein gehaltenen Ausdrücken in sich begreift [250], ist durch die Klausel ent-

[247] VUARIN an Schmidtmeyer, 24. September 1820. *a. O.* S. 151.

[248] VUARIN an Haller, 8. November 1820. StAF Corr. Haller.

[249] BiAF Doc. pont.; ebenfalls aufgenommen in einem Brief Yennis an Haller vom 8. November 1820. *a. O.*

[250] Diesen Vorwurf erhebt auch MARTIN S. 65 gegen die ursprüngliche Formel ohne Restriktionsklausel. Er schreibt dazu: «Ce serment, on le voit, était très large, très compréhensif. Il est toujours mauvais de faire jurer à n'importe qui «de prêter la soumission aux lois» et d'«obéir à l'ordre établi», car un serment de ce genre, général, vague, unique hors du contrôle et de la libre acceptation de celui qui le prête, est ordinairement sans effet, et ne constitue pas un lien. En face d'une loi qu'un prêtre regarderait comme vexatoire et attentoire aux droits de la foi ou de

sprechend erläutert und genügend begründet. Damit war der Konflikt beendet. Vuarin und seine Gefolgsleute fügten sich dem päpstlichen Entscheid. Am 12. November leisteten alle zwanzig Pfarrer in Gegenwart des Staatschefs den geforderten Treueid auf die Republik [251]. Nach Haller sollte der glückliche Ausgang dieser Affäre der protestantischen Regierung eine Lehre sein, indem es keinem Übel gleichkomme, mit der bischöflichen oder sogar mit der päpstlichen Autorität zu verkehren [252].

Unbegreiflich ist das Verhalten des Staatsrates nach Eintreffen der Papstbotschaft. In einem Brief an Bischof Yenni umschrieb die Regierung nochmals Sinn und Zweck der Restriktionsklausel: Diese sei lediglich als eine stillschweigende Erklärung aufzufassen und könne nicht mehr in den Vertragstext aufgenommen werden, da der Repräsentantenrat bereits darüber befunden habe [253]. Das war Rechtsformalismus, zudem politisch höchst unklug in Anbetracht des gespannten Verhältnisses zu den katholischen Geistlichen, die im Bewußtsein dieses ausdrücklichen Vorbehalts den Eid geleistet hatten. Die Regierung gab hierauf eine «Erklärung zur Eidesformel» heraus, die aber keinen restriktiven Charakter mehr in sich barg, da deren Wortlaut sich mit dem Gesetzestext deckte. Wenn auch dadurch streng genommen die Approbation des Hl. Stuhl zu Art. III des Konkordates hinfällig wurde, weil die damit verbundene Bedingung außer Kraft gesetzt war, anerkennt William Martin diesem Artikel gleichwohl bilateralen Vertragswert zu. Die übrigen Artikel der Übereinkunft sind vom Papst nie approbiert worden und besaßen deshalb im kirchenrechtlichen Sinne keine konkordatäre Gültigkeit. 1842 wies der Hl. Stuhl die Konvention in offizieller Form zurück [254]. Nach Graf Salis war das Vertragswerk allein an die Person Yennis gebunden und seiner übertriebenen Nachgiebigkeit zuzuschreiben [255].

Während sich Vuarin im übrigen jeden Kommentars zu den staatsrätlichen Erlassen enthielt, unterzog er in einer Denkschrift an Nuntius Pietro Ostini (1826/28) 1828 das Konkordat einer eingehenden Analyse [256].

la conscience, il ne devrait pas prêter la soumission. Un tel serment ne saurait avoir d'autres résultats que de créer dans la conscience de ceux qui le prêtent, d'inutiles conflits».

[251] *a. O.* S. 66 f.

[252] HALLER an Yenni, 30. November 1820. BiAF.

[253] Der GENFER STAATSRAT an Yenni, 7. November 1820. MARTIN S. 67.

[254] HENGARTNER S. 25.

[255] SALIS an Haller, 6. Oktober 1844. StAF Corr. Haller.

[256] GSV Mém. 2.

Er führt darin aus: Die Genfer Regierung habe überhaupt kein Anrecht geltend machen können, den Diözesanbischof zu einer derartigen Übereinkunft zu verpflichten. Denn erstens sei der Abschluß solcher Verträge allein dem Hl. Stuhl vorbehalten und zweitens habe sich Genf 1820 in einer Position befunden, in der es Bedingungen zu empfangen und nicht zu stellen hatte; schließlich bedeuteten die die Kirchenfreiheit einschränkenden Bestimmungen einen Rechtsbruch des Wiener Kongreßprotokolls vom 29. März 1815, worin sich die Genfer Regierung verpflichtet habe, die katholische Religion aufrechtzuerhalten und zu schützen, *wie gegenwärtig* in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Kanton Genf vereinigt sind [257].

Die Feststellungen Vuarins sind zutreffend und theoretisch unanfechtbar. Bischof Yenni aber mußte aus praktischen Überlegungen heraus Kompromisse schließen. Doch Vuarin war eine Natur, die in Sachen von prinzipieller Bedeutung kein Paktieren kannte. Als Führer der Minderheit mußte er sich im besonderen immer wieder auf den Rechtsstandpunkt berufen. Von Freiburg aus sah man zudem die Genfer Verhältnisse unter einem anderen Blickwinkel. Die protestantische Republik – als solche trat Genf noch lange Zeit in Erscheinung – hatte dem katholischen Kultus verfassungsmäßigen Schutz verliehen, während er in den andern reformierten Kantonen lediglich toleriert war [258], ein Umstand, der Yenni zum vornherein zu «dankbarem Entgegenkommen» stimmte. Dann urteilt Vuarin falsch, wenn er hinter dem Februar-Konkordat und dem Plazet-Erlaß den giftigen Stachel des protestantischen Rom gegenüber der katholischen Kirche sieht, denn solche Verordnungen entsprangen dem Geist des theoretisch und praktisch ausgebauten Staatskirchentums der Aufklärung, wie es auch von den katholischen Monarchen und Regierungen gegenüber der römischen Kirche gehandhabt wurde, Freiburg nicht ausgenommen [259]. Der Staat, als die Summe der vernunftbegabten

[257] Nach Art. III § 1.

[258] In einem Brief an Haller vom 14. Dezember 1824, StAF Corr. Haller, schildert Yenni die Lage der Waadtländer Katholiken wie folgt: Immer wieder würden ihre Gesuche um Errichtung von Kirchen in Nyon, Vevey und Yverdon zurückgewiesen.

[259] Dort unterstanden nicht nur die Güter- und Vermögensverwaltung der Klöster, sondern auch deren interne Disziplinarangelegenheiten der staatlichen Oberaufsicht (1); ins Diözesanseminar durften keine Theologiestudenten aufgenommen werden, ohne der Regierung Mitteilung gemacht zu haben (2); auch übte diese über viele Pfründen das Nominationsrecht aus (3); schließlich waren auch in Freiburg die bischöflichen Erlasse der «landesherrlichen Genehmigung» unterworfen (4). Während die ersten drei Bestimmungen 1867 aufgehoben wurden, blieb die vierte

Einzelindividuen und ihrer Rechte, verstand sich als die absolute und höchste Autorität und erklärte sich zum Herrn der Kirche. Seit dem achtzehnten Jahrhundert waren die staatlichen Behörden zum aktiven Mitregieren in der Kirche übergegangen. Die Bistümer «wurden faktisch vielfach von den staatlichen Behörden geleitet, die Bischöfe hatten lediglich die Anordnungen des Staates auszuführen, sie waren im Grunde nur Weihefunktionäre, nur «Salber», wie sich Franz Schnabel treffend ausdrückt [260].

Die Genfer Kirchengeschichte der 1820er Jahre muß in diesen geistesgeschichtlichen Rahmen hineingestellt werden. Und allein aus dieser Sicht wird die Haltung Bischof Yennis verständlich. Er war nicht «staatshörig» in ideeller Hinsicht. Dies beweist seine Zurückweisung des eigenmächtig erlassenen Plazet-Erlasses. Yenni ging den Weg des praktisch Erreichbaren und konnte sich deshalb nicht hinter die Grundsätzlichkeit eines Abbé Vuarin verschanzen. Auch Yenni hält das Ideal der «libertas ecclesiae» hoch; dagegen aber erhebt sich die wachsende Staatsomnipotenz und er als der physisch Schwächere ist zumNachgeben verurteilt, um überhaupt den Fortbestand des kirchlichen Lebens zu gewährleisten.

Die Genfer Regierung betrachtete das Februar-Konkordat als die Grundlage des religiösen Friedens und des gegenseitigen Einvernehmens zwischen Kirche und Staat. Das Friedenswerk blieb aber gefährdet, solange sich «ein gewisser Herr» (Sieur) Vuarin in den Mauern der Calvinstadt aufhielt. Wenige Wochen nach Inkrafttreten der Übereinkunft ersuchte der Staatsrat Bischof Yenni, den katholischen Stadtpfarrer «wegen der böswilligen Einstellung gegenüber der Republik und der unheilvollen Einflußnahme auf den Klerus» seines Amtes zu entheben [261]. Staatsrat D'Ivernois schrieb auch an Kardinal Consalvi, er möchte in diesem Sinne auf den Papst einwirken [262]. Yenni bejahte grundsätzlich das Gesuch, erklärte aber, das Verhalten Vuarins rechtfertige nach kirchenrechtlichen Bestimmungen kein Eingreifen, da gegen den Genannten in Sachen des Glaubens und sittlichen Betragens nicht der geringste Vor-

bis 1886 in Kraft. H. MARMIER Les relations de l'Eglise et de l'Etat dans le diocèse de Lausanne Genève et Fribourg. Immensee 1939 S. 19 f. (Sonderabdruck aus der Monatschrift des Schweizerischen Studentenvereins 84 (1939) nr. 1–4).

[260] SCHNABEL IV S. 98.

[261] Staatsratssitzung vom 22. November 1820. O. KARMIN, Documents sur l'histoire religieuse de Genève à l'époque de la Restauration. Genève 1919 nr. III D (Extrait du Bulletin de l'Institut National Genevois 43 [1919]).

[262] D'IVERNOIS an Consalvi, 30. November 1820. *a. O.* nr. III B.

wurf erhoben werden könne; er suche aber mit Hilfe einflußreicher Persönlichkeiten ans Ziel zu gelangen [263].

Einen Hoffnungsschimmer bot die bevorstehende Errichtung des Bistums Annecy. In der Tat erhielt Vuarin das Angebot, als erster diesen bischöflichen Stuhl zu besteigen und in die Residenzstadt des hl. Franz von Sales einzuziehen; doch lehnte er ab [264]. Die Ultras traten entschieden für ihren Gesinnungsfreund ein und wandten hiefür alle erdenklichen Mittel an. Dies wird deutlich aus einem Schreiben des Neuenburger Maire, Charles-Louis de Pierre [265], an Haller, worin es heißt: «Quant à Genève, d'accord et fort d'accord, empêcher l'Evêque de faiblir en accordant aux intolérants philosophes de cette ville la destitution de leur respectable curé. Je chauffe à cette égard de toutes mes forces le cher homme!» [266]. – Yenni gab den Ultras nach, Vuarin blieb.

Mit der Übertragung des Titels «Bischof von Genf» auf den Lausanner Stuhl fand die Inkorporation ihren symbolischen Abschluß. Am 20. September 1820 richtete die Genfer Regierung eine entsprechende Bittschrift an Niebuhr [267]. Was der preußische Diplomat einst für unmöglich gehalten hatte [268], ließ sich auf einmal ohne jede Schwierigkeit verwirklichen: Das Breve *Temporum vices* vom 30. Januar 1821 [269] entzieht dem savoyischen Metropolitanstuhl Chambéry den Titel «Bischof von Genf» und überträgt diesen dem Bistum Lausanne. Es handelt sich dabei lediglich um einen *Ehren*titel; dem Bischof von Lausanne fließen dadurch nicht mehr Rechte und Einkünfte zu als bis anhin [270].

Die Titelübertragung erregte in Freiburg nicht wenig Aufsehen. Schon hegten einige Chorherren von St. Niklaus die Befürchtung, der Genfer Klerus könnte bei der nächstbesten Gelegenheit die seit der Reformation

[263] Yenni an Schmidtmeyer, 8. Dezember 1820. *a. O.* nr. III C.

[264] Fleury/Martin II S. 241 f.

[265] 1736–1824 einer der führenden Köpfe des schweizerischen Konservativismus. HBLS V S. 438. – Stark beeindruckt von der in der katholischen Kirche verwirklichten Lehr*einheit* riet er Haller an: «..., de catholiser les catholiques qui ne le sont plus ... et ... encore de catholiser le protestantisme, non certes en changeant ses dogmes, mais en leurs donnant toute *unité* dont ils sont susceptibles et à la discipline de nos églises une uniformité qui supplée le grand vide que la nature même du protestantisme laisse dans toutes ses institutions du côté de l'autorité». Brief vom 10. Januar 1820. StAF Corr. Haller.

[266] De Pierre an Haller, 21. Januar 1820. *a. O.*

[267] AEG Corr. eccl., Kopie.

[268] Vgl. Niebuhr an D'Ivernois, 6. September 1819. Karmin nr. 166.

[269] Lampert III nr. 17.

[270] Vgl. L. Ems, A propos du titre Evêque de Lausanne et de Genève, in: AF 6 (1918) S. 11 ff.

hängige Frage der Errichtung eines Domkapitels und einer Kathedrale für das Bistum Lausanne im «savoyischen Sinn und Geist» lösen, so daß der Bischof in absehbarer Zeit seine Residenzstadt Freiburg zu verlassen und nach Carouge überzusiedeln hätte. Auch lag die Vermutung nahe, daß in diesem Fall die Savoyarden den Freiburgern den Rang um die bischöfliche Würde ablaufen würden. Solche Überlegungen veranlaßten 1823 Propst Nicolas-Tobie Fivaz [271], ein Projekt auszuarbeiten, wonach die Stiftskirche St. Niklaus zur Kathedralkirche und das Chorherrenkapitel zum Domkapitel erhoben werden sollten [272] – es war dies seit 1587 der sechste Versuch zur definitiven Regelung der Bistumsorganisation, die bekanntlich erst 1924 realisiert werden konnte. Mit der ausdrücklichen Unterstützung von Chorherr Fontaine wollte Fivaz zu diesem Zweck das Zisterzienserkloster Hauterive (Altenryf) [273] säkularisieren; dessen Gebäulichkeiten sollten inskünftig als Kantonsspital dienen, Güter und Vermögen dagegen zur Dotation der neuen Kathedrale herangezogen werden. Allein die Bemühungen schlugen fehl. 1828 schritt die Freiburger Regierung mit kirchlicher Einwilligung zur Aufhebung der Johanniter Komturei [274] auf der unteren Matte, um auf diese Weise das verschuldete Chorherrenstift St. Niklaus zu sanieren.

Mit der Einverleibung des Kantons Genf in die Diözese Lausanne fügte sich der Hl. Stuhl der kirchenpolitischen Neuordnung, wie sie die eidgenössischen Stände mit der Schaffung von nationalen Bistümern erstrebten. Einer aber stemmte sich dem «Zug der Zeit» entgegen und versuchte die moderne Entwicklung rückgängig zu machen: Abbé Vuarin [275].

Nach dem Sturz Napoleons war Pius VII. bestrebt, die vorrevolutionären Zustände wiederherzustellen. Nacheinander wurden die alten savoyischen Diözesen Tarantaise und St-Jean-de-Maurienne neu errichtet

[271] † 1857, 1812/22 Stadtpfarrer und Chorherr von St. Niklaus, 1822/57 Propst. HBLS III S. 169.

[272] Vgl. WAEBER 7. Folge 1926 S. 196 ff.

[273] Zur Frühgeschichte des Klosters vgl. R. PITTET, L'Abbaye d'Hauterive au moyen âge. Thèse lettres Fribourg, in: ASHF 13 (1934).

[274] Vgl. J. K. SEITZ, Die Johanniter-Priesterkomturei Freiburg i. Ue. Diss. phil. Freiburg, in: FG 17 (1910) S. 124 f.

[275] FLEURY/MARTIN II S. 332 ff. hebt in seiner Darstellung die Großartigkeit der Bestrebungen des Helden Abbé Vuarin hervor. Dies sei dahingestellt. Anfechtbar ist aber die Art und Weise des Vorgehens von Vuarin, der als Untergebener seinen Diözesanbischof bewußt über die wahre Absicht der Unterhandlungen mit der römischen Kurie hinwegtäuschte. Eine knappe Zusammenfassung über die Versuche Vuarins zur Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls findet sich bei GAREIS/ZORN I S. 80 f. und OECHSLI II S. 552 ff.

(1825); anstelle des aufgehobenen Bistums Genf war 1822 die Diözese Annecy getreten. An diese kirchliche Restaurationspolitik wollte Vuarin anknüpfen, denn die politische, der Widerruf des Turiner Zessionsvertrages, war ein unmögliches Unterfangen. Mit umso größerem Eifer verlegte er sich deshalb auf die Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls, des «Bistums des hl. Franz von Sales», wie sich Vuarin auszudrücken beliebte. Mit der gleichen Unbedingtheit, mit der er einst die Einverleibung des Kantons Genf in die Diözese Lausanne zu hintertreiben versuchte, sollte er nunmehr sein neues Ziel verfolgen. Ohne jeweils Bischof Yenni auf dem laufenden zu halten, trat er – der Pfarrer – wie gewohnt in direkte Unterhandlungen mit der römischen Kurie.

Es war nicht allein der ideelle Grundsatz kirchlicher Restaurationspolitik, der Vuarin zu diesem ungewöhnlichen Schritt bewegte, auch existentielle und personelle Gründe animierten ihn dazu. Er war regelrecht vom Gedanken befallen, die Machtgewaltigen der Calvinstadt würden mit allen Mitteln auf eine *Dekatholisierung* der Savoyarden ausgehen. Die staatlichen Volksschulen und die sich häufenden Mischehen waren hiefür die geeignetsten Mittel [276]. Vuarin läutete die Sturmglocke. Erschwerend kam hinzu, daß sich Bischof Yenni in seiner übertriebenen Milde mit den Häretikern in den «Pfuhl der Konzessionen» eingelassen hatte und nicht, wie der hl. Franz von Sales, es wagte, bei den staatlichen Machthabern auf die unumschränkte Freiheit der bischöflichen Jurisdiktion zu pochen [277]. Vuarin fürchtete um den Fortbestand des Genfer Katholizismus; die Wiedererrichtung des Bischofsstuhls sollte diese unheilvolle Gefahr beseitigen.

Nach dem Tode Pius VII. wurde Kardinal Graf della Genga 1823 als Leo XII. auf den Stuhl Petri erhoben. Vuarin beglückwünschte seinen mächtigen Protektor, den er vor Jahren in Genf kennengelernt hatte [278],

[276] 1828 schrieb er Nuntius Ostini: «Le parti protestant travaille avec une activité constante en pleine astuce par les mesures législatives et administratives et par l'influence de tous les moyens que donnent le pouvoir et la fortune à *décatholiser* le peuple». GSV Mém. 2.

[277] VUARIN an Haller, 11. Februar 1836. StAF Corr. Haller: «L'évêque n'a rien gagné avec cette *douceur* dont on ne cesse de parler et qu'on assimile à tous propos à celle de s. François de Sales: cependant ce Saint qu'on voudrait nous représenter comme s'étant jeté dans *l'ornière des concessions*, n'hésita pas à dire aux Syndics et aux Conseillers de la ville d'Annecy qui le contrariaient dans l'exercice de sa juridiction épiscopale». Vgl. hiezu R. WAACH, Franz von Sales. Das Leben eines Heiligen. Eichstätt/Wien 1955 S. 26.

[278] Er hatte Vuarin 1814 einen Besuch abgestattet, als er mit einer päpstlichen Mission nach Paris beauftragt war. Vgl. FLEURY/MARTIN II S. 63 ff.

zur glorreichen Thronbesteigung und legte dem Gratulationsschreiben ein Aktenbündel bei, das sämtliche seit 1806 überlieferten Dokumente über die religiöse Lage im Kanton Genf enthielt. Sein Begleitschreiben verlangte von der Kurie Unterstützung und Wegleitung [279]. Psychologisch geschickt bereitete Vuarin mit diesem Vorgefecht den Papst auf die Hauptsache vor. In der Tat war Leo XII. ob der schmerzlichen Enthüllungen bestürzt und zitierte seinen Freund nach Rom [280]. Vor der Abreise erkundigte sich Vuarin bei Haller und dem bayrischen Gesandten, Ritter Franz-Anton von Olry [281], über die kirchliche Lage in der Schweiz.

Anfangs Juni 1824 machte sich Vuarin zusammen mit dem berühmten Abbé Félicité de La Mennais, den der Papst für die kuriale Laufbahn zu gewinnen suchte, auf den Weg. Während der beschwerlichen Reise könnte Vuarin seine Vorhaben in folgende Worte gekleidet haben: «Saint-Père, rétablissez de votre puissante main, et sans rien craindre des hommes, le siège de saint François de Sales à Genève!... L'univers catholique battra des mains et le Calvinisme sera frappé au cœur!» [282]. Olry, die Bischöfe von Metz und Pignerol, ehemalige Generalvikare von Chambéry, sowie den Erzbischof von Genua, setzte Vuarin über die wahre Absicht seiner Romreise ins Einvernehmen, nicht aber seinen Diözesanbischof; diesen ging er lediglich um die Erlaubnis einer Pilgerfahrt an [283]. Am Ende des Monats trafen die beiden in Rom ein und stiegen vorläufig im Palazzo Strozzi all Stimante ab, bis sie im Collegium Romanum Unterkunft fanden. Das Erscheinen des Schriftstellers La Mennais und des Glaubensbekenners Vuarin erregte einiges Aufsehen [284]. Der Genfer Stadtpfarrer knüpfte sogleich Verbindungen zu den Zelanti, den antiliberalen Kardi-

[279] VUARIN an Leo XII., 23. Oktober 1823. *a. O.* S. 335 f.

[280] LEO XII. an Vuarin, 20. Dezember 1823. *a. O.* S. 337 f.

[281] 1769–1863, Elsässer, Erzieher des nachmaligen bayrischen Königs Ludwig I., 1806/27 Gestandter Bayerns in der Schweiz, darauf in Turin, stand in enger Beziehung mit den schweizerischen Ultras. E. REINHARD, Die Beziehungen des «Restaurators» Karl Ludwig von Haller zum Elsaß, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 12 (1937) S. 332, charakterisiert Olry wie folgt: «Als Feinde der konservativen Ordnung erschienen ihm, ähnlich wie Haller, die Liberalen aller Schattierungen, die zu einem großen Teile in den protestantischen Kantonen der Schweiz ihr Unwesen treiben, die Wattenwyl, Laharpe, Usteri, die Juden, aber auch die Deutschtümler (teutonisme) und die verschiedenartigen Lehrinstitute (z. B. Hofwil). Um die gefährlichen Tendenzen dieser «Carbonari», Verschwörer und all ihrer Bundesgenossen wirksam zu bekämpfen, würde eine Schar erlesener Priester ausreichen».

[282] Nach FLEURY/MARTIN II S. 339.

[283] *a. O.* S. 341 und 344.

[284] *a. O.* S. 345 ff. Anführung einiger Augenzeugenberichte.

nälen, an. Bei diesen brachte er in Erfahrung, daß der Papst bereits am 23. Oktober 1823 eine Kommission bestellt hatte, der das nähere Studium der Genfer Verhältnisse oblag. Wenige Tage vor der Papstaudienz machte sich Vuarin an die Abfassung einer Denkschrift.

Am 13. Juli 1824 eröffnete er Leo XII. sein Vorhaben wie folgt [285]: Unter den gegenwärtigen Umständen könne die katholische Religion in Genf nicht mehr erhalten werden. Die Loslösung der Pfarreien von der Jurisdiktion des Bischofs von Lausanne entscheide über Sein oder Nichtsein des Genfer Katholizismus. Der Kanton könne entweder der Diözese Annecy oder dem wiederhergestellten Bistum Belley (1822) eingegliedert werden; aber auch eine solche Lösung sei gefährlich und unbefriedigend. Der einzig gangbare Weg bestehe in Wirklichkeit in der Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls, die Diözese sollte sich allerdings ausschließlich auf das Kantonsgebiet beschränken. Materielle Unterstützung für den Unterhalt der bischöflichen Mensa sei von der dortigen Regierung nicht zu erwarten, im Gegenteil! Eine etwaige Anfrage würde das Projekt zum vornherein zu Fall bringen. Er, Vuarin, werde für die Beschaffung der finanziellen Mittel sowie den Erwerb einer Bischofsresidenz in der Calvinstadt besorgt sein. Die Verzichtleistung Bischof Yennis auf die geistliche Leitung der Genfer Pfarreien könne dadurch bewerkstelligt werden, daß der Papst den ihm treu ergebenen Prälaten in einem geheimen Breve zur Demission auffordere. So würde nach außen hin der Eindruck entstehen, der fromme Prälat habe die ihm unerträglich gewordene Last aus freien Stücken abgelegt. Persönlich weise er, Vuarin, eine Anwartschaft auf «den erhabenen Bischofsstuhl des hl. Franz von Sales» entschieden von sich. Um Vorurteilen und Parteiungen zuvorzukommen, schlage er zwei Ausländer vor: den Franzosen Claude-Marie-Paul Tharin, zur Zeit Bischof von Straßburg (1823/27) oder den Engländer Robert Gradewell [286], Rektor des Angelicums, nachmals Koadjutor des apostolischen Vikars von London.

Leo XII. war mit dem Herzensanliegen seines Freundes im Grunde einverstanden und bestellte zu dessen genauerer Prüfung eine Kommission, bestehend aus folgenden fünf Kardinälen: dem Dekan des Hl. Offiziums, Bartolomeo Pacca, dem Staatssekretär Guilio-Maria della Somaglia, dem Generalvikar von Rom, Pietro Zurla, dem ehemaligen Nuntius in Wien, Antonio-Gabriele Severoli und dem Großpönitentiar, Francesco-

[285] *a. O.* S. 350 ff.

[286] Dictionary of National Biography 22 (1840) K. 309.

Saverio Castiglioni, dem späteren Pius VIII. Als Mittelsmann zwischen der Kommission und Vuarin wurde der Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, Monsignore Giuseppe-Antonio Sala [287], bestimmt [288].

Wenn auch die Sache als solche unbestritten war, gingen die Meinungen betreffs der Verfahrensfrage auseinander. Die Kardinäle vertraten mehrheitlich die Ansicht, eine außenstehende Persönlichkeit, also nicht der Hl. Stuhl, sollte Bischof Yenni die Demission auf die geistliche Leitung der Genfer Katholiken nahelegen; dagegen erhob Vuarin Einspruch, ein solches Vorgehen gefährde die strikte Geheimhaltung des Unternehmens, Grundvoraussetzung für dessen Gelingen. Dies ist eine Erklärung, weshalb im bischöflichen Archiv in Freiburg über diese Affäre kein Aktenmaterial zu finden ist. Schließlich setzte sich der Pfarrer durch, und die Kardinäle entschlossen sich zur Abfassung eines päpstlichen Breves, worin Yenni ultimativ zur Niederlegung der Jurisdiktion über die Genfer Pfarreien aufgefordert wurde. Die Angelegenheit sah recht einfach aus: Nach Eintreffen der Verzichtleistung würde der Papst die dortige Regierung über die Wiedererrichtung des Bischofsstuhls in Kenntnis setzen und im Falle des zu erwartenden Widerstandes Stadtpfarrer Vuarin vorläufig mit den Funktionen eines apostolischen Delegierten ad interim betrauen, bis sich die erhitzten Gemüter abgekühlt hätten [289].

Am 6. September 1824 wurde Vuarin zur zweiten päpstlichen Audienz vorgeladen, wobei ihm Leo XII. als ein Zeichen der besonderen Sympathie für die Genfer Diasporakirche mehrere Reliquien schenkte. In der Schlußaudienz vom 17. legte ihm der Papst das für Bischof Yenni bestimmte Breve vor, mit dessen Überbringung wahrscheinlich der bayrische Gesandte Olry – ein Vertrauensmann der Kurie – beauftragt wurde [290].

[287] 1762–1857, 1801 an der Ausarbeitung des napoleonischen Konkordates beteiligt, 1831 Ernennung zum Kardinal und als solcher Präfekt der Bischofs- und Indexkongregation. MIGNE K. 1497 f.

[288] FLEURY/MARTIN II S. 357.

[289] Man nahm von der Ernennung zum apostolischen Vikar Abstand, um nicht den Eindruck zu erwecken, als wäre der Katholizismus in Genf lediglich toleriert. *a. O.* S. 355.

[290] *a. O.* S. 356 und 358. In Frage kommen ebenfalls der Rektor des Jesuitenkollegiums in Freiburg, P. Drach, sowie der Sekretär der französischen Gesandtschaft in Bern, Oberst d'Horrer (s. Anm. 224). Die Quellen deuten indes auf Olry hin, denn im Juni 1825 wurde er mit einer ähnlichen Mission betraut und im darauffolgenden November überreichte ihm Leo XII. ob seiner Verdienste den Christus-Orden. Vgl. SALA an Vuarin, 6. und 28. November 1825. GSV Corr. Rome/Turin.

Auf der Rückreise traf Vuarin in Genua mit König Felix-Albert (1822/30) von Sardinien zusammen. Bei dieser Gelegenheit weihte er den Monarchen in das wohl behütete Geheimnis ein und bat ihn um finanzielle Unterstützung seines Vorhabens; besonders aber sollte der Turiner Hof für den Erwerb der bischöflichen Residenz aufkommen. Felix-Albert ließ sich überreden und versprach dem Lebenswerk seines getreuen Untertanen königliche Hilfe [291].

Am 3. Oktober traf das päpstliche Breve in Freiburg ein. Yenni war fassungslos. Er konnte nicht glauben, daß dies der Hl. Vater wirklich wolle [292]. Er zögerte und behielt sich eine Bedenkzeit vor, um dem Papst die schwerwiegenden Nachteile und unabsehbaren Folgen dieses Projektes darzulegen. Gleichwohl erklärte er sich grundsätzlich bereit, dem Geheiß aus Rom nachzukommen, allerdings nicht in der von der Kurie gewünschten Form. Bestehe die Kurie darauf, verlange er, daß man ihn *ostensibilibus litteris*, d. h. in einem offenen Schreiben zur Demission auffordere [293]. Daß das Projekt schließlich an der Verfahrensfrage scheitern sollte, war ihm natürlich nicht bewußt. Weiterhin beharrte die Kardinalskommission auf Geheimverhandlungen; auch sollte nach wie vor der Eindruck entstehen, Yenni habe die drückende Bürde der Jurisdiktion über die Genfer Katholiken freiwillig abgelegt. – Thomas von Canterbury sagt hiezu: «L'église ne doit pas être gouvernée par des moyens voilés et par la ruse, mais par le justice et par la vérité» [294].

Am 9. November meldet sich Vuarin bei seinem Oberhirten zurück. Er spricht von den erhabenen Eindrücken der Pilgerfahrt und erwähnt lediglich die zweite Papstaudienz, als ihm Leo XII. einige Reliquien überreicht hatte. Vuarin erwähnt ausdrücklich, daß er bei dieser Gelegenheit dem Hl. Vater eine Liste von etwa dreißig Personen vorgelegt habe – darunter auch Bischof Pierre-Tobie – um für sie den apostolischen Segen zu erflehen [295]. Ein geschicktes Täuschungsmanöver!

[291] Fleury/Martin II S. 358.

[292] Das Antwortschreiben an Pius VII. vom 25. Oktober 1824 lautet: *Attonitus ad haec ultima verba haesit animus, Beatissime Pater, vixque etiamnum credere possum Sanctitatem Vestram id reapse velle. a. O.* S. 358 f. Anm. 1. – Leider konnte ich diese Akten aus dem Jahre 1824 im *Fonds Vuarin* nicht auffinden. Vollständig erhalten sind glücklicherweise die Dokumente aus dem Jahre 1825, auf die ich noch eingehen werde.

[293] Zit. aus dem obigen Schreiben.

[294] Zitat aus dem Hirtenschreiben des apostolischen Vikars Gaspard Mermillod vom 31. Januar 1873. GSV Dossier Mermillod.

[295] Vuarin an Yenni, 9. November 1824. BiAF.

Welche Ahnungslosigkeit damals in Freiburg über die Romreise Vuarins herrschte, geht aus einem Brief Generalvikar Gottofreys an Staatsrat Rigaud hervor. Darin wird überhaupt die päpstliche Vorladung an Vuarin bezweifelt. Habe er doch drei Monate lang gewartet, ohne daß ihm eine Audienz gewährt wurde, was natürlich nicht stimmt. Die Beurteilung seiner Mission fällt vernichtend aus: Gottofrey ist überzeugt, daß der Intrigant den Papst hinters Licht führte und in Rom einige ahnungslose Monsignori zu begeistern verstand, denen er sein Vorhaben überantwortete [296].

Trotz der Verzögerung, die das Verhalten Yennis nach sich zog, arbeitete Vuarin an der Verwirklichung seines Anliegens weiter. Vorläufig wollte er sich einmal die bischöfliche Residenz sichern. Im Januar 1825 ersuchte er Leo XII., König Felix-Albert von der unmittelbar bevorstehenden Errichtung des Bistums Genf in Kenntnis zu setzen, denn der Monarch habe die finanzielle Unterstützung des Turiner Hofes für dieses Projekt von einer formellen päpstlichen Mitteilung abhängig gemacht. Der Erwerb des Hauses müsse in einem Zeitpunkt erfolgen, da das Geheimnis noch gewahrt sei; wisse die Genfer Regierung einmal um den eigentlichen Kaufzweck, werde sie die Erstehung verunmöglichen [297]. Wiederum bestürmte Vuarin die Kurie mit neuem «Belastungsmaterial». Die Dokumentenfülle steigerte sich dermaßen, daß sich Monsignore Sala beklagte, er komme nicht mehr nach mit Übersetzen, Vuarin möchte sich einiger Zurückhaltung befleißigen, die Angelegenheit würde übrigens erst nach Ostern behandelt [298].

Es scheint, daß in Rom eine erste Ernüchterung eingetreten war. Das Schreiben Yennis hatte offenbar beeindruckt. Sala gibt erstmals zu, das Projekt biete in Anbetracht der schwerwiegenden Bedenken des Diözesanbischofs «große Schwierigkeiten» [299]. Um die Angelegenheit aus der Sackgasse herauszumanövrieren, kamen die Kardinäle auf ihren ursprünglichen Vorschlag zurück, eine außenstehende Persönlichkeit mit der «Bearbeitung» des Bischofs zu beauftragen. Mit der delikaten Mission betraute man den Sekretär der französischen Botschaft in Bern, Oberst Chevalier Joseph-Marie d'Horrer, einen Freund Hallers [300] und Korres-

[296] GOTTOFREY an Rigaud, 27. Mai 1829. AEG.

[297] VUARIN an Sala, 25. Januar 1825. GSV Corr. Rome/Turin, Kopie.

[298] SALA an Vuarin, 19. Februar 1825. *a. O.*

[299] *a. O.* Anm. 222.

[300] E. REINHARD, Karl Ludwig von Haller im Verkehr mit ausländischen Diplomaten, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1945) S. 28.

pondenten Yennis. Im ausgiebigen Briefwechsel machte er den Bischof ständig auf die «Gefahr-Girard» aufmerksam [301].

Die Kurie rüstete den Unterhändler mit einem Demissionsschreiben aus, auf dem nur noch die Unterschrift fehlte. Nach außen hin galt es, den Schein zu wahren, als sei Yenni freiwillig von der Leitung der Genfer Pfarreien zurückgetreten. Im Mai 1825 sprach Oberst d'Horrer in Freiburg vor. Der Wichtigkeit halber sei an dieser Stelle sein Schreiben an Vuarin angeführt, worin er über die Aussprache mit Yenni wie folgt berichtet [302]:

«Berne, le 29 mai 1825

Cher ami,

Je me suis rendu à Fribourg; j'ai parlé à Mgr de la chose en question. Je me suis bien aperçu que la proposition l'auroit saisi, moins à cause de la renonciation enclue même, qu'à raison de conséquences qu'il en prévoit (et moi aussi) pour sa future tranquillité; car il ne faut pas se dissimuler: cette affaire fera explosion surtout parmi ceux des magistrats et du clergé qui lui en veulent déjà pour d'autres raisons, et le secret qu'il sera obligé de garder lui sera imputé, *non ad iustitiam, sed ad flagitium.* Néamoins il n'a pas balancé un instant, et quoi qu'il ne voit encore pas plus que moi, comment le but pourra être atteint, il ne voudrait pas être un obstacle, ne fut-ce qu'un seul jour [303]. Le chef a parlé, tout est dit. Je dois donc croire que les choses en sont là où nous les désirons et que le coup de foudre partira dès que le maître du tonnerre le voudra. L'éclat en retentira bien loin, je crois, mais il ne faut pas que cela nous effraye!»

Bei der Lektüre der Siegesbotschaft brach Vuarin wohl in einen Freudentaumel aus. Sogleich sandte er eine Depesche nach Rom: Die Demission Yennis sei nunmehr endgültig und unwiderruflich. Als Unterpfand für die Richtigkeit seiner Meldung legte er dem Schreiben eine Kopie des Briefes von Oberst d'Horrer bei [304].

[301] Die Korrespondenz befindet sich im BiAF, Schachtel Berne 1484–1826, Mappe Chevalier d'Horrer 1822–1826.

[302] GSV Tit. eccl.

[303] Die gleiche Haltung nahm 1865 auch Bischof Marilley ein: er verzichtete damals auf die Jurisdiktion im Kanton Genf, um den Bestrebungen Mermillods und Pius IX. zur Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls keine Hindernisse in den Weg zu legen. HENGARTNER S. 26.

[304] SALA an Vuarin, 17. Juli 1825, GSV Corr. Rome/Turin, erwähnt zwei diesbezügliche Schreiben Vuarins vom 3. und 17. Juni 1825.

Die Verzichtleistung aber traf nicht ein. Die Verworrenheit der Lage erklärt sich aus dem Charakter Yennis. Auch der Papst hielt jetzt die ganze Angelegenheit für «höchst delikat» und kam zur Überzeugung, die allfällige Demission des Diözesanbischofs würde noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Den sich anbahnenden Schwierigkeiten zum Trotz ließ sich Vuarin nicht von seinem Ziel abbringen. Inzwischen hatte er in Genf die bischöfliche Residenz erworben [305]. Offenbar hatte Leo XII. seiner Bitte entsprochen, indem die Kurie dem König von Sardinien die bevorstehende Errichtung des Bistums Genf zusicherte, worauf die versprochene Geldsumme ausgehändigt wurde.

In Rom wartete man weiterhin auf die angekündigte Verzichtleistung aus Freiburg. Deren Ausbleiben erschien dem Papst unerklärlich. Anfangs August 1825 forderte Monsignore Sala Vuarin auf, das Rätsel zu entwirren und gab ihm dabei zu verstehen, die Sache, die ihm einst so simpel vorgekommen sei, würde ständig verwickelter. Gegenwärtig sei es ungewiß, ob der Hl. Vater Bischof Yenni ein drittes Demissionsgesuch zukommen lasse [306]. Die Begeisterung, die der Pfarrer ein Jahr zuvor an der Kurie zu entfachen verstand, war erloschen.

Endlich meldete sich Bischof Yenni. Er ließ den Hl. Stuhl wissen, daß er seine an Oberst d'Horrer abgegebene Zusage widerrufe, da von seiten der Genfer Regierung mit einem heftigen Widerstand zu rechnen sei; beharre jedoch Rom weiterhin auf seiner Abtretung der Jurisdiktion in Genf, möchte man ihn, wie er sich bereits ein Jahr zuvor geäußert habe, in einem offenen Schreiben dazu auffordern. Das Debakel war vollständig. Der Papst weiß nicht mehr, an wen man sich zu halten hat, Mgr Sala ist verzweifelt, sich in ein derartiges Chaos verwickelt zu sehen und möchte am liebsten von seinem Amt zurücktreten. Den einzigen Ausweg sieht er in «offen geführten Verhandlungen» [307]. Das Vorhaben mißlang. Aber Vuarin gab nicht nach!

Inzwischen unternahm die Genfer Regierung, die von den Geheimverhandlungen des Stadtpfarrers keine Ahnung hatte, einen zweiten Versuch, den «Intriganten» seines Amtes zu entheben. Die Luzerner Nuntiatur willigte halbwegs ein, da sich der «Esprit-Vuarin» nun einmal nicht

[305] Im obigen Schreiben vom 15. Juli 1825, *a. O.*, beglückwünscht Mgr Sala Abbé Vuarin zu diesem «coup».

[306] Vgl. SALA an Vuarin, 1. August 1825. *a. O.*

[307] SALA an Vuarin, 28. November 1825. *a. O.* Er wurde tatsächlich von seinem Posten abberufen und übernahm im Dezember 1825 das Sekretariat der Konzilskongregation. Schreiben an Vuarin vom 1. Januar 1826. *a. O.*

ins Stadtbild einordnen lasse, doch gab man gleichzeitig zu verstehen, daß der Savoyarde mit der ihm eigenen Raffiniertheit handle, ohne jeweils handgreiflich gegen die disziplinarischen Vorschriften zu verstoßen [308]. Im November 1825 gelangte der Staatsrat erneut an Bischof Yenni, um ihn zu einer Versetzung Vuarins zu bewegen [309]. Allein er wagte nicht einzuschreiten.

Zu Beginn des Jahres 1826 arbeitete Vuarin ein zweites Bistumsprojekt [310] aus, das gegenüber dem vorigen einen Kompromiß darstellte. Die territoriale Integrität der Diözese Lausanne sollte erhalten bleiben, aber der Bischof abwechslungsweise ein halbes Jahr in Freiburg und Genf residieren, eine Lösung, wie sie in der damaligen Zeit im Doppelbistum Chur–St. Gallen bestand. Die Calvinstadt hätte auf diese Weise die unmittelbare Präsenz eines Bischofs zu spüren bekommen. Diesmal sollten die beiden direkt beteiligten Instanzen, die bischöfliche Kurie in Freiburg einerseits und die Genfer Regierung anderseits, konsultiert werden. Zugleich benutzte Vuarin die Gelegenheit, sich Bischof Yenni vom Halse zu schaffen. Deshalb schlug er Leo XII. vor, den frommen und ehrbaren Prälaten an die römische Kurie oder auf eine Diözese des Kirchenstaates zu berufen. Ein tatkräftiger Mann – «un homme énergique» [311] – sollte an die Spitze des Bistumsverbandes gestellt werden, der fähig wäre, die Sache der katholischen Religion in der gesamten Schweiz zu stärken. Als geeigneten Kandidaten schlug er den belgischen Kuriendiplomaten, Charles-Joseph-Benoît d'Argenteau [312], vor. Leo XII. ließ das Projekt von der Genfer Bistumskommission begutachten. Diese erklärte sich grundsätzlich damit einverstanden, doch meldeten die Kardinäle Vorbehalte bezüglich der personellen Veränderung an; Bischof Yenni sollte in seinem Amt belassen werden. – Eine zweitrangige Frage brachte auch dieses Vorhaben zu Fall.

1828 hob Vuarin zum dritten Versuch an. Diesmal hoffte er mit Hilfe der Luzerner Nuntiatur ans Ziel zu gelangen. In der Hoffnung, Nuntius Ostini für sein erstes Projekt gewinnen zu können, richtete er an denselben eine Denkschrift. Darin werden nacheinander «zweiundzwanzig

[308] Vgl. den Bericht des genferischen Regierungsvertreters aus Luzern vom 30. Juli 1825. RUCHON I S. 197.

[309] RIGAUD an Yenni, 1. November 1825. *a. O.* S. 197.

[310] FLEURY/MARTIN II S. 361 f.

[311] *a. O.* S. 361.

[312] Geboren 1787 in Lüttich, 1826 Ernennung zum Titularerzbischof von Tyrus, † nach 1864. E.-M. OETTINGER, Moniteurs des Dates. Dresde 1866 I K. 34.

Wunden»[313] aufgezählt, an denen die Genfer Katholiken leiden. Die wichtigsten sind: das Februar-Konkordat, das Plazet-Gesetz, die sich mehrenden Mischehen sowie der staatliche Volksschulunterricht. Mit diesen Mitteln strebe die Genfer Regierung die *Dekatholisierung* der Savoyarden an. Die allerletzte Wunde bedeutet für die Genfer Katholiken die Person Yennis. Der Diözesanbischof suche jeweils während seines Aufenthaltes in Genf in einem vornehmen staatlich-protestantischen Hause Unterkunft. Welch ärgerlichen Eindruck müsse ein solches Verhalten bei den Gläubigen hinterlassen, wenn ihr Oberhirte die Gastfreundschaft des Stadtpfarrers ausschlage, der höchste Kirchenfürsten Folge leisteten. Überhaupt begegne ihm, Vuarin, der sonst «milde» Prälat Yenni seit längerer Zeit mit einer befremdenden Strenge. – Das war offenbar die «Rache» des von einem Pfarrer hintergangenen Bischofs, der die Unbotmäßigkeit seines Untergebenen mit dessen Ignorierung quittierte. Am Schluß des Memorials legt Vuarin dem Nuntius nahe, wie etwa das Drohungsschreiben Yennis an den Genfer Staatsrat aussehen müßte, um diesen auf die Wiedererrichtung des Bischofsstuhls in der Calvinstadt vorzubereiten.

Er schreibt: Ich, der Oberhirte der Diözese Lausanne und Genf, bin seit langem der zusätzlichen Bürde, die mir durch den Anschluß der genferischen Pfarreien auferlegt wurde, müde. Wenn der ständige Krieg zwischen Staat und Kirche anhält, sehe ich mich veranlaßt, den Hl. Stuhl um Entlastung von der Leitung der Genfer Katholiken nachzusuchen, dermaßen ist mein Herz mit Bitterkeit erfüllt. Vuarin fährt fort: «Mais il faudrait que cette déclaration soit faite avec un caractère de fermeté qui convainquît le Conseil d'Etat de Genève, qu'elle serait suivie de son effet, si l'on n'avait pas égard à ses justes réclamations.»

In Freiburg erkannte man allmählich die Taktik Vuarins – «l'homme et son système» – wie sich der bischöfliche Kanzler Wully ausdrückt[314]. Der einseitigen Informationspolitik in der Form der «Katastrophenberichte» steuerte der inzwischen zum Generalvikar ernannte Chorherr Gottofrey mit richtigstellenden Antwortschreiben entgegen. Aber immer wieder mußte er es erleben, wie Vuarin der bischöflichen Kurie in Freiburg um eine Schrittlänge vorauseilte. Nach Gottofrey wären der Nuntius und mit ihm der Hl. Stuhl einmal mehr überspielt worden, wenn nicht Bischof Yenni Monsignore Ostini über den wahren Sachverhalt der

[313] GSV Mém. 2.
[314] WULLY an Rigaud, 1. Juli 1829. AEG Corr. Rigaud.

kirchlichen Verhältnisse in Genf aufgeklärt hätte. Anläßlich einer längeren Aussprache hätte sich der Nuntius endgültig von Vuarin distanziert, da er die «Enthusiasten» und «Intriganten» nicht ausstehen möge [315].

Inzwischen war Leo XII. gestorben. Im März 1828 bestieg Kardinal Castiglioni als Pius VIII. den päpstlichen Thron. Als einstiges Mitglied der Genfer Bistumskommission war er über die dortigen Verhältnisse aus der Sicht Vuarins informiert. Dieser sah die Aussichtslosigkeit des ersten Projektes ein und griff auf das zweite zurück, für das er den Papst erwärmen konnte, allerdings mit dem Vorbehalt, Yenni in seinem Amt zu belassen.

Am 29. Juli 1829 richtete Pius VIII. ein diesbezügliches Breve an Abbé Vuarin (!) [316]. Danach sollte der Diözesanbischof abwechslungsweise ein halbes Jahr in Freiburg und Genf residieren. Während des Aufenthaltes in der Rhonestadt sollte der Stadtpfarrer Bischof Yenni als «rechte Hand» zur Seite stehen. Der päpstliche Erlaß rechtfertigt geradezu das Vorgehen Vuarins und kommt einer Rehabilitierung gleich, wenn es darin heißt: Alle seine Berichte seien vom Hl. Stuhl angefordert worden; auch habe er sich darin über seinen kirchlichen Vorgesetzten stets lobend geäußert. Ob der «seltenen Vorzüge und der reichen Sachkenntnisse willen» genieße Abbé Vuarin bei den wahren Freunden der Kirche eine achtunggebietende Autorität. Die Vorsehung habe diesen Streiter für die Kirche Christi nach der Calvinstadt berufen, um die katholische Religion zu fördern und zu verteidigen. Yenni möchte sich wieder mit Vuarin aussöhnen und weitherzig über charakterliche Unterschiede und Meinungsverschiedenheiten hinwegsehen. – Eigentlich unvorstellbar, daß ein päpstliches Breve, das eine objektive kanonische Einrichtung schafft, dermaßen in die persönliche Sphäre vorstieß. Vuarin verstand sich glänzend aus dem Knäuel herauszuwinden und die «Ehre» seiner Person zu retten.

Ende Juli 1829 rief Generalvikar Gottofrey Staatsrat Rigaud zu Konsultationen nach Freiburg [317]. Bei dieser Gelegenheit stellte er im Namen

[315] GOTTOFREY an Rigaud, 1. Juli 1829. *a. O.*

[316] Rekapituliert bei FLEURY/MARTIN II S. 362 f.

[317] Die folgenden Ausführungen sind den Notizen Rigauds entnommen, die er sich während der zwei Tage dauernden Konferenz in Freiburg, 31. Juli bis 1. August 1828, gemacht hatte. AEG Papiers J.-J. Rigaud, III 27, 169–173. (Herrn Staatsarchivar Louis Binz, der mich auf diese Quelle hinwies, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.)

seiner Regierung das dritte Gesuch zur Amtsenthebung Vuarins. Yenni erklärte sich damit einverstanden, wies jedoch darauf hin, im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Amovierung vornehmen zu können, da ihn Vuarin just in Rom einer «übertriebenen Konzessionsbereitschaft mit den Häretikern» angeklagt habe; er, Yenni, sei in den Augen des Stadtpfarrers nicht stark genug, dem *lion rugissant* von Genf die Stirn zu bieten.

Zur selben Zeit traf das päpstliche Breve in Freiburg ein. In einem Begleitschreiben erklärte sich Vuarin bereit, vor dessen Promulgierung persönlich vor dem Bischof zu erscheinen, um sich zu rechtfertigen. Yenni war darob so niedergeschlagen, daß er endgültig auf die Leitung der genferischen Pfarreien verzichten wollte. Allein die energische Einsprache Generalvikar Gottofreys hielt ihn davor zurück. Hierauf erklärte Yenni gegenüber Rigaud, ungeachtet des päpstlichen Erlasses an der bisherigen Ordnung festzuhalten. Er weise die Mitarbeit Vuarins in der Art, wie sie das Breve vorschreibe, kategorisch zurück; nach all den leidigen Vorkommnissen stelle er sich nicht unter die Vormundschaft eines Untergebenen, über den er sich ständig zu beklagen habe. Auch bedürfe man in Freiburg zur Leitung der Diözese nicht der Hilfe eines Abbé Vuarin.

Erst jetzt enthüllte Yenni dem ahnungslosen Gast die seit Jahren andauernden «Machenschaften» Vuarins zur Wiedererrichtung des Genfer Bischofsstuhls. Doch ließ sich Rigaud nicht aus der Fassung bringen, insistierte aber, daß Yenni gegen den «gewissen Herrn» (Sieur) Vuarin nun endlich einschreite, statt seinem Getue unschlüssig zuzuschauen. Im übrigen gab er dem Bischof zu verstehen, daß, wie immer auch die Entscheidung Roms zum ersten Bistumsprojekt Vuarins ausgefallen wäre, die Genfer Regierung sich jeder Änderung der Diözesanverhältnisse widersetzt hätte und auf dieser Haltung auch in Zukunft beharre. Der Staatsrat sei nicht gewillt, einen andern Bischof oder eine andere Bistumsorganisation hinzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, daß dann zeitweilig in einigen Kantonsgegenden der katholische Kultus eingestellt werden müsse. – Diese Drohung aus dem Munde des mächtigsten Genfer Politikers seiner Zeit ist wohl die plausibelste Erklärung, weshalb der Hl. Stuhl das Breve zurückzog und beide Parteien zur Tagesordnung übergingen.

Einer aber blieb unbelehrbar, Abbé Vuarin! Umso mehr versteifte er sich nun auf die Parole: Abkehr von Genf und Freiburg, Rückkehr nach Savoyen! In dieser Absicht startete er zum letzten verzweifelten Versuch, die Genfer Pfarreien der Diözese Annecy einzuverleiben, ein Vorschlag, den er bereits 1824 beiläufig erwähnt hatte. In Freiburg war man darüber

bereits im Bild. Yenni bekannte Staatsrat Rigaud, daß Bischof Thiollaz von Annecy, ehemaliger Generalvikar von Chambéry und eifriger Anhänger Vuarins, seinem Untergebenen die Generalvollmacht erteilt habe, den Seelsorgeposten jederzeit verlassen zu können, um das Vorhaben in die Wege zu leiten. Natürlich versandeten diese Bemühungen schon im Anfangsstadium angesichts der Haltung der Genfer Regierung [318].

Vuarin aber harrte aus und blieb bis zu seinem Tode Pfarrer von Genf. Alle Angebote, ihn mit Hilfe einer Promovierung zu amovieren, scheiterten an seiner Unnachgiebigkeit und seinem Sendungsbewußtsein als Restaurator des Katholizismus in der Calvinstadt. 1827 hatte er eine Berufung auf den erzbischöflichen Stuhl von Chambéry abgelehnt [319], 1837 schlug er eine Ernennung zum Bischof von Tarantaise aus [320]. Einen Antrag auf Erhebung zum Kardinal soll Leo XII. mit dem Hinweis abgelehnt haben: «Laissez le dans son presbytère; il m'est plus facile de faire un cardinal qu'un curé de Genève!» [321]. Hartnäckig wie er war, blieb Vuarin seinem Versprechen treu, das er anläßlich seiner Wahl zum Stadtpfarrer abgab: «Quant on est nommé curé de Genève, on y reste et on y meurt» [322]. Er starb am 5. September 1843 und ist auf dem von ihm erkämpften katholischen Friedhof von Genf beigesetzt [323].

Das Herzensanliegen blieb unverwirklicht. Deshalb stellte Vuarin dessen Ausführung der nächsten Generation anheim. 1835 empfahl er Gregor XVI. nochmals ausdrücklich die Wiederherstellung des Genfer Bischofsstuhls und legte ihm nahe, der nächstgünstigen Gelegenheit «aufzulauern», es könne dies vielleicht noch zehn oder zwanzig Jahre dauern: «C'est un procès qui reste pendant» [324]. – 1865, genau dreißig Jahre später, wollten der Hilfsbischof von Genf, Gaspard Mermillod, und Pius IX. das Testament Vuarins vollstrecken [325]. Doch der Ausbruch des Kulturkampfes verunmöglichte das Vorhaben für immer.

[318] Für die andauernde kirchliche Verbundenheit zwischen Annecy und Genf sprechen Buchtitel wie, Ch.-M. Rebord, Dictionnaire du clergé séculier et régulier du diocèse de Genève-Annecy dès 1535 à nos jours. 2 vol. Bourg (Ain) 1920; derselbe, Administration diocésaine. Visites pastorales du diocèse de Genève-Annecy 1411–1900 (1411–1920). 2 vol. Annecy 1921–1923; F. Mugnier, Les évêques de Genève-Annecy 1535–1879. 2e éd. Paris 1888.

[319] Haller an Salis, 25. September 1827. Burgerb. B.

[320] Gottofrey an Rigaud, 28. Dezember 1837. AEG.

[321] Zit. nach Tapponier, *a. O.* Anm. 10, S. 39.

[322] Zit. nach Fleury/Martin II S. 242.

[323] *a. O.* S. 530.

[324] *a. O.* S. 363.

[325] L. Jeantet, Le cardinal Mermillod 1824–1892. Paris 1906 S. 176, schreibt

Es ist angebracht, in einer Schlußbetrachtung auf die Problematik einzugehen, die die Einverleibung des Kantons Genf in das Bistum Lausanne mit sich brachte. Bei dem tiefempfundenen kirchlichen und politischen Antagonismus konnten sich die Katholiken nur schwer in die neue Umgebung hineindenken. Sie fanden kein inneres Verhältnis zum Kanton Genf und blieben dem regierenden Großbürgertum der Hauptstadt fern [326]. Der lange Zeit unbestrittene katholische Führer, Abbé Vuarin, förderte diese Beziehungslosigkeit bewußt, um darauf seine Restaurationspolitik aufbauen zu können: das unversehrte Erhalten des savoyischen Erbes. Und dies war nur möglich, wenn es ihm gelang, die Amalgamierung zwischen den beiden Volkskörpern zu verhindern. Sein langjähriges Wirken in Genf schob die Bereinigung des Verhältnisses zwischen Staat und katholischer Kirche immer wieder hinaus. Diese Tatsache hat wesentlich dazu beigetragen, dass die allmählich heranwachsende katholische Partei am Fortbestand der protestantisch-konservativen Staatsleitung, deren politische Zielsetzung sich unverändert auf dem Boden des calvinischen Genf abspielte, kein Interesse zeigte und sich 1846 spontan der liberal-demokratischen Bewegung unter James Faszy anschloß. Und diese Revolution bedeutete das Ende einer dreihundertjährigen Epoche [327].

Nachdem Vuarin die Rückkehr der Savoyarden unter die Fittiche des Königs von Sardinien versagt blieb, versteifte er sich mit einem an Fanatismus grenzenden Eifer auf die kirchliche Restauration: die Wiederherstellung des Genfer Bischofsstuhls. Sie war ihm Garant für die Rettung savoyischer Eigenständigkeit und die Aufrechterhaltung des Katholizismus überhaupt, die er seit der Abtrennung vom Bistum Chambéry gefährdet sah. War Genf in politischer Hinsicht eine «terre étrangère», so war es das alemannische Freiburg im kirchlich-kulturellen Bereich. Der

hiezu: «Pour l'abbé Mermillod, comme pour Pie IX, il y avait, dans la question de l'épiscopat de Genève, le principe et la personne, la création de l'évêché et le choix de l'évêque. Sur le principe, il n'hésitait: il eut donné sa vie pour le faire triompher. Sur sa personne, toutes autres étaient ses sentiments».

[326] Barth S. 144. – Die Tatsache, daß der erste katholische Laienführer, Jean-Baptist Broquet, 1803–1846, Arzt, Bürgermeister und Großrat von Carouge, 1846 unter den Mitgliedern der geplanten Borromäus-Akademie von Luzern figuriert, A. Steiner, Die Akademie des heiligen Karl Borromäus 1846/47, in: ZSKG 60 (1966) S. 248, ist zwar ein Zeichen dafür, daß sich die junge Generation teilweise auf den schweizerischen Katholizismus auszurichten begann, doch ändert dies nichts an der allgemeinen Grundhaltung.

[327] Barth S. 145 und 152.

Form nach rührt zwar bei Vuarin sehr viel von seinem außerordentlichen Charakter her, der Sache nach aber war er Repräsentant der savoyischen Neugenfer insgesamt.

Vuarin wies die einmal vollzogene Vereinigung mit Freiburg nicht zum vornherein zurück, sondern versuchte zuerst die Gleichberechtigung von savoyischem und freiburgischem Klerus zu erreichen. Es durfte nicht soweit kommen, daß Bischof Yenni mit den «Institutionen des hl. Franz von Sales» tabula rasa machte. Und er gab dies seinem neuen Oberhirten auch zu verstehen [328]. Anderseits mochte es aus der Sicht der bischöflichen Kurie in Freiburg angebracht erscheinen, den genferischen Teil des Bistums fest an die Hand zu nehmen, zumal es gegenüber den renitenten Pfarrherren die neue kirchliche Oberleitung durchzusetzen galt.

Dadurch mochte der Eindruck entstehen, Freiburg strebe zu sehr nach einem uniformierenden Zentralismus und stehe savoyischer Eigenständigkeit verständnislos gegenüber. Eigentlicher Grund aber war das Paktieren Bischof Yennis mit der «häretischen Regierung». Diese Konzessionsbereitschaft wirkte auf Vuarin dermaßen beängstigend, daß er den Fluchtweg antrat, um aus dem «Morast des gegenseitigen Einvernehmens» zwischen dem protestantischen Staat und der katholischen Kirche zu entrinnen. Deshalb mußte ihm die Errichtung des Bischofsstuhls in der Calvinstadt wie ein Rettungsversuch des besseren Selbst vorkommen und als ein Kampf um den Bestand «seiner Kirche». Vuarin wollte damit bewußt die einmal eingeschlagene Entwicklung rückgängig machen und er ließ nichts unversucht, die Ausrichtung des savoyischen Klerus nach Freiburg zu unterbinden, mit dem Ziel, die Genfer Geistlichkeit auf sich selbst zu stellen. Generalvikar Gottofrey hat diesem Bestreben den treffenden Ausdruck verliehen, wenn er sagt: «... rien n'a été négligé pour faire révoquer la réunion spirituelle de Fribourg avec Genève» [329].

Mit der Ausbildung des Genfer Klerus am Priesterseminar Freiburg sollte sich die Assimilierung allmählich einspielen. Doch Vuarin widersetzte sich diesem Prozeß und damit isolierte er sich nicht nur von der bischöflichen Kurie, die diese Entwicklung bewußt förderte; mit der Zeit kehrte Vuarin auch den jungen Genfer Geistlichen den Rücken. Seine unbeugsame Haltung wuchs sich zur persönlichen Tragik aus. Wenn man auch in Freiburg versuchte, Vuarin mundtot zu machen, ja sogar dem

[328] VUARIN an Yenni, 18. April 1822. GSV Tit. eccl.
[329] GOTTOFREY an Rigaud, 27. Mai 1829. AEG.

Gespött preisgab [330], sein Geist griff auf die nächste Generation über. Und so erscheint denn die restaurative Bistumspolitik Mermillods als letzter Ausläufer dieser rückwärtsschreitenden Entwicklung, wenn sich auch die unmittelbaren Voraussetzungen in der Zeit des radikalen Kirchenkampfes geändert hatten.

Einige Vorfälle der Genfer Kirchengeschichte der 1820er Jahre sind indes allein auf das Gegensatzpaar Yenni–Vuarin zurückzuführen.

Der Bischof zeichnet sich durch leichte Ansprechbarkeit der Gefühle aus. Unter dem Druck der Verhältnisse wechselt er ständig seine Meinung, hin- und hergetrieben einmal von den Ansprüchen Vuarins, dann wieder von denen der eigenen Umgebung. Yenni war gutherzig – Seelsorger, nicht Führerpersönlichkeit. Vuarin dagegen ist starr und kühl; schlauberechnend, eine Kämpfernatur. Seine Ideen erinnern an die Gedankenwelt eines Bonifaz VIII. in der Bulle «Clericos laicos» von 1298, wenn er, Vuarin, die Laien als die notorischen Feinde der Religion bezeichnet, die zudem mehr als nur suspekte Sitten pflegten [331].

Generalvikar Gottofrey bekannte einmal Staatsrat Rigaud, der Grund für die häufigen Konflikte in der Genfer Kirche liege in der übertriebenen Milde und Nachsicht Yennis, der von seiner bischöflichen Autorität gegenüber dem «intrigantischen Pfarrherrn» keine Gebrauch gemacht habe – *inde origo mali* [332] – sagt er wörtlich. Das versöhnliche Verhalten sei dem Oberhirten zum Verhängnis geworden. Immer habe Yenni geduldig auf ein mögliches Einlenken Vuarins gewartet, aber das Gegenteil sei

[330] Der nachstehende Brief Gottofreys an Rigaud vom 1. März 1830, *a. O.*, illustriert die ganze Problematik deutlich. Er schreibt: «Nous avons eu le Synode annuel, mercredi dernier, où j'ai rencontré *votre grand homme*, il y a signalé, comme à son ordinaire et c'est là toujours son *pater noster*, les entraves du gouvernement de Genève au bien de la religion, l'accroissement des mariages mixtes, l'opposition de la loi sur le mariage aux règles de l'Eglise (1824 mußte Genf auf Grund einer Intervention Sardiniens im ehemals savoyischen Territorium die Einführung der Zivilehe widerrufen), les bornes trop refrénées aux protocoles de Vienne et de Turin, c'est le grand mot ... Un de mes voisins de chaire lui a bonnement dit, de ne pas nous ennuyer avec des affaires qui ne regardaient pas l'assemblée, *il faut dire que tous nos Messieurs le voyent paraître avec peine.* (...) Il n'a pas fait de visite au séminaire, aussi Mes. les Séminaristes Genevois ayant demandé à l'un de leurs directeurs la permission d'aller le visiter à l'évêché, celui-ci la leur a refusée. (...) Il ait envoyé son domestique avec la bourse quêter chez les François et Françoises domiciliées ici».

[331] Am 18. April 1820 schrieb er an Yenni, die Wohlfahrt der Genfer Kirche verlange u. a.: «Rapports rares et prudens avec les laïques notoirement ennemies de la religion et de moeurs plus que suspectes». GSV Tit. eccl.

[332] GOTTOFREY an Rigaud, 13. Juli 1831. AEG.

eingetroffen! Ähnlich einem Wolf, der bekanntlich beim Heranwachsen nicht zahmer werde, sei Vuarin von einem gewissen Alter an nicht mehr zu bändigen gewesen, ja er habe unter der Hand Flugschriften ausgehen lassen, worin er die Genfer Katholiken zum Aufruhr gegen die staatliche Autorität aufgestachelt habe [333].

Die Frontstellung zur protestantischen Republik ist bezeichnend. Wenn auch Tagesereignisse Anlaß geben mochten, der Kampf gegen die Genfer Behörden entspringt dem Herzen des katholischen Royalisten Vuarin. Das Treuebekenntnis zu seinem König ist ungemein charakteristisch. Vuarin schreibt [334]:

> Retenu par le devoir de ma vocation dans une *terre étrangère*, je suis resté *Savoyard par le coeur*, et je continuerai jusqu'à mon dernier soupir, non seulement à former des voeux pour la prospérité de l'auguste dynastie de nos Princes, mais à lui donner des preuves de mon dévouement et de mon affection filiale. Permettez, Sire, que je prenne la liberté de dire à votre Majesté, que j'ai été assez heureux depuis l'anné 1793 jusqu'à ce moment, pour faire par ma conduite *cette constante profession de foi politique*, et les traçes n'en sont pas rares dès l'année 1814».

[333] GOTTOFREY an Rigaud, 27. Mai 1829. *a. O.*
[334] VUARIN an Viktor-Emmanuel I., 1818, Kopie. GSV Tit. eccl.